



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2016
47. JAHRGANG

3/2016

S. 97–152

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Leistung im Doppelpack:
Software und Fachwissen für Anwälte
www.datev.de/anwalt

WebAkte[®]

Beliebt bei über
11.000 Kanzleien

AKZENTE

E. Schäfer

Justiz und Tourismus – ein Witz?

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever

Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2015

M. Kilian/J. Glindemann

Verfassungswidrigkeit des § 59a BRAO

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

beA: Starttermin 29.9.2016

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zur Weiterleitung von Stellungnahmen

BGH

Keine Kostenerstattung für die Einreichung einer Berufungserwiderung nach Rücknahme der Berufung (m. Anm. H. Hansens)

ottoschmidt

PVST 7997

Unser bester Fremdenführer.



NEU!

Kronke/Melis/Kuhn (Hrsg.) Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke, RA Dr. Dr. Werner Melis und RA Dr. Hans Kuhn, LL.M. Mit Beiträgen zahlreicher Spezialisten aus Unternehmen, Lehre, international tätigen Kanzleien und Schiedsinstitutionen. 2., neu bearbeitete Auflage 2016, rd. 2.500 Seiten Lexikonformat, gbd. 299,- €. Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-40950-0

Dieses renommierte Handbuch führt Sie schnell und sicher zu den Antworten auf alle im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr auftauchenden Fragen.

Kompakt, wissenschaftlich fundiert, praxisrelevant gewichtet. Übersichtlich strukturiert nach praxisnahen Geschäftsbereichen und Transaktionstypen. Unter Berücksichtigung aller einschlägigen völker-, EU- und internationalprivatrechtlichen Aspekte – Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit inklusive. Dargestellt aus Sicht der nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein.

Kurzum das Standardwerk für jeden Berater und jede Rechtsabteilung international agierender Unternehmen. Mit vielen Checklisten und steuerrechtlichen Hinweisen.

Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/kwr2

otto schmidt

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer Justiz und Tourismus – ein Witz?	97
---	----

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2015	98
M. Kilian/J. Glindemann Verfassungswidrigkeit des § 59a BRAO: Sozietätsfähigkeit ohne Schranken?	102
L. Wetter Scheinsozietäten und Scheinsozien	109
M. Kilian Kanzleigründungen im 21. Jahrhundert: Die Gründung der eigenen Kanzlei	115
H. Weil Interprofessionelle Sozietäten jetzt auch in Frankreich	120
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	122

AUS DER ARBEIT DER BRAK

E. M. Bauer Die BRAK in Berlin	126
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünwald Die BRAK in Brüssel	127
V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto Die BRAK International	129

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

beA: Starttermin 29.9.2016	130
Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	130
Sitzung der Satzungsversammlung	133

PERSONALIEN

Chr. Kirchberg Michael Quaas, der Verdienstvolle	133
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	11.1.2016	AnwZ (Brgf) 42/14	Zur Weiterleitung von Stellungnahmen in einem berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren	134
-----	-----------	-------------------	---	-----

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	11.1.2016	AnwZ (Brgf) 49/14	Erhalt des Fachanwaltstitels nach Verlust der Anwaltszulassung	139
-----	-----------	-------------------	--	-----

VERGÜTUNG

BGH	25.2.2016	III ZB 66/15	Keine Kostenerstattung für die Einreichung einer Berufungserwiderung nach Rücknahme der Berufung (m. Anm. H. Hansens)	141
-----	-----------	--------------	---	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

Niedersächsischer AGH	28.1.2016	AGH 13/13 (27/11)	Anhörung des Insolvenzverwalters bei der Festsetzung einer Vergütung für die Abwicklung (LS)	147
-----------------------	-----------	-------------------	--	-----

PROZESSUALES

BVerfG	25.2.2016	1 BvR 1042/15	Unzulässige Mehrfachverteidigung vor dem Anwaltsgericht?	147
BAG	18.6.2015	2 AZR 58/14	Keine Vertretung durch Kammerrechtsbeistände vor dem LAG (LS)	151
AGH Berlin	12.2.2016	II AGH 11/15	Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung (LS)	151

NOTARRECHT

BGH	14.3.2016	NotZ (Brgf) 5/15	Zum Wartezeiterfordernis für eine Anwaltsnotarstelle (LS)	151
BGH	14.3.2016	NotZ (Brgf) 6/15	Bewertung der fachlichen Eignung konkurrierender Bewerber um eine ausgeschriebene Notarstelle (LS)	152

SONSTIGES

BGH	20.1.2016	1 StR 557/15	Strafmildernde Berücksichtigung beruflicher Nachteile (LS)	152
LG Köln	26.1.2016	5 O 67/15	Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Anwaltsvereine (LS)	152

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsserviceleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 31 vom 1.1.2016

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.100 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 1. Quartal 2016: 165.900 Exemplare.

ISSN 0722-6934





Jetzt bewerben auf kanzleigruenderpreis.de

Der Soldan Kanzlei-Gründerpreis 2016

Ausgezeichnet werden in Konzeption und Umsetzung besonders gelungene Kanzleigründungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in den Jahren 2012 bis 2014 erfolgt sind. Zu gewinnen gibt es Sachpreise im Gesamtwert von 10.000,00 €.



Kooperationspartner:



Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND



In jedem Fall die beste Wahl. **Soldan**

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIEN

RAK TÜBINGEN: NEUES PRÄSIDIUM

Auf der diesjährigen Kammerversammlung der RAK Tübingen wurden der Vorstand und das Präsidium neu gewählt. Neuer Präsident der Kammer ist Rechtsanwalt Albrecht Luther.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Albrecht Luther, Reutlingen, Präsident
- Rechtsanwalt und Notar Markus Schellhorn, Rottweil, Vizepräsident
- Rechtsanwältin Ulrike Stendebach, Tuttlingen, Vizepräsidentin
- Rechtsanwalt Jan van Bruggen, Friedrichshafen, Schatzmeister
- Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen, Schriftführer

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung – VSBIInfoV)

BGBl. I v. 7.3.2016, S. 326

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

BGBl. I v. 16.3.2016, S. 390

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

BGBl. I v. 16.3.2016, S. 394

Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO)

BGBl. I v. 14.4.2016, S. 624

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

ABl. EU L 65/1, 11.3.2016

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Christina Esser.

Kontakt zur Literaturschau:

anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 3: o. Verf., Online-Auftritt. Schritt für Schritt zum korrekten Kanzlei-Impressum (37); *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr. Poker um Starttermin: beA kann theoretisch „über Nacht“ freigeschaltet werden (42); *Hauskötter*, Gesetzesänderung. Syndikusanwälte können sich freuen: Ihre Rente ist geregelt (48); *Frey*, Aufbewahrungsfrist. Diese Unterlagen können Sie nun vernichten (53); **Nr. 4:** o. Verf.,

(Fortsetzung S. VII)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

JUSTIZ UND TOURISMUS – EIN WITZ?

Justiz und Tourismus – der Vorsitzende des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg hielt es für einen Witz, als er davon zum ersten Mal hörte: In seinem Bundesland gibt es jetzt ein gemeinsames Ministerium für Justiz, Europa und – Tourismus!



Ekkehart Schäfer

Nicht für Justiz und Verbraucherschutz, das wäre ja noch naheliegend gewesen. Was in Berlin leidlich funktioniert, hätte auch – wenn begründbar – im Ländle versucht werden können. Aber was hat Justiz mit Wanderwegen im Schwarzwald oder dem gastronomischen Angebot am Bodensee zu tun? Um die Durchsetzung

des Justizgewährungsanspruchs der Kuckucksuhrenindustrie kann es ja wohl nicht gehen.

Natürlich wissen wir es alle: Es geht um Macht, Befriedigung von Eitelkeiten, Verhinderung von Konkurrenz und Abfindung für vorher angeblich Geleistetes, wenn im Rahmen der Bildung einer neuen Koalitionsregierung der Zuschnitt der Ministerien verändert wird. Konkreter hat es die FAZ am 11. Mai 2016 formuliert: Weil man den neuen Amtsinhaber in einem anderen Ministerium verhindern will, wird er auf die „marginale Position des Justizministeriums“ geschoben, dem „merkwürdigerweise noch die Zuständigkeit für Tourismus zugeschlagen wird“.

Damit ich nicht falsch verstanden werde: In die Gestaltung und in die Verteilung von Ministerien im Rahmen einer Regierungsbildung darf und will ich mich nicht einmischen. Ich habe auch die politische Auswahl der Personen, die die Ämter bekleiden, nicht zu kommentieren oder gar zu kritisieren. Jede Justizministerin, jeder Justizminister ist uns willkommen, die/der die dafür zwingend notwendigen Voraussetzungen mitbringt, und das ist bei einem Verwaltungsjuristen sicher der Fall. Wenn aber bei diesem Findungsprozess oder aufgrund seines Ergebnisses die Justiz Schaden zu neh-

men droht, dann ist es ureigene Aufgabe der Anwaltschaft, sich zu äußern und das Problem zu benennen.

Und es ist sicher ein Problem, wenn das Amt des Justizministers Gegenstand politischen Geschachsers wird. So betreibt man keine Werbung für die Justiz. Im Gegenteil: Die Justiz wird in ihrer Bedeutung herabgewürdigt, ohne dass sie dafür Anlass gegeben hat, und sie wird marginalisiert, weil ihr politisches Gewicht erst dann zugesprochen wird, wenn sie mit ökonomischen Nebenfächern wie dem des Tourismus „aufgewertet“ wird. Wer so die Justiz sieht und glaubt, so mit ihr umgehen zu können, hat vieles nicht begriffen. Er hat ein grundlegend falsches Verständnis von dem, was sie leistet, und er beschädigt so unseren Rechtsstaat. Deshalb klar und eindeutig: Justiz und Tourismus gehören nicht in ein gemeinsames Ministerium, Tourismus hebt nicht die Bedeutung der Justiz, und das Justizministerium kann und darf keine Abschiebeposition sein.

Wir Rechtsanwälte wissen: Die Bedeutung eines leistungsfähigen Rechtsstaats kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wir können mit Fug und Recht sagen, dass der Rechtsstaat in Deutschland funktioniert. Nicht ohne Grund steht Deutschland im Ranking des sogenannten „Rule of Law-Index“, der jährlich die staatlichen Rechtssysteme aller Länder weltweit untersucht, immer ganz vorne. Darauf dürfen auch wir stolz sein, wir leisten dazu einen wesentlichen Beitrag. Aber ein funktionierender Rechtsstaat ist keine Selbstverständlichkeit, und auch in Deutschland gibt es Erosionen an den Rändern. Das hat die Nationale Konferenz der BRAK am 28. April in Berlin gezeigt (s. dazu *Keilani* in BRAKMag. Heft 3, S. 4). Spatzwang in den Ländern und ein zunehmender Mangel an Wertschätzung, gerade in der Politik, gefährden diese Errungenschaft. Um es mit den Worten des deutschen Richters am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Christoph Flügge zu sagen: „Justiz ist nur so stark, wie sie gesellschaftliche und politische Unterstützung hat ... Prozesse allein können nichts bewirken, wenn nicht Politik, Diplomatie, Medien, Wissenschaft und die Zivilgesellschaft die juristischen Anstöße aufnehmen und ihrer eigenen Verantwortung entsprechend handeln“. Diese Zusammenhänge wieder wach zu rufen und Verantwortung einzufordern, tut Not – helfen Sie dabei!

Ihr Ekkehart Schäfer

AUFSÄTZE

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE GEBÜHRENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES JAHRES 2015

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER, HILDESHEIM*

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten vergütungsrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2015.

I. VERGÜTUNG FÜR BERATUNGSTÄTIGKEIT

ÜBLICHER STUNDENSATZ I.S.V. § 34 ABS. 1 SATZ 2 RVG I.V.M. § 612 ABS. 2 BGB

Das OLG Hamm¹ hatte zu entscheiden, ob ein Stundensatz von 275 Euro als übliche Vergütung i.S.v. § 612 Abs. 2 BGB angesehen werden kann. Zwischen den Parteien war streitig, ob für die vom Anwalt geleistete Beratungstätigkeit eine mündliche Gebührenvereinbarung i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG über ein Zeithonorar von 275 Euro/Stunde getroffen worden war. Das OLG ließ diese Frage ausdrücklich offen, weil auch bei fehlender Vereinbarung jedenfalls nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m. § 612 Abs. 2 BGB ein Stundensatz zwischen 250 Euro und 300 Euro angesichts des Umfangs (!) und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit, der Verantwortung und des Haftungsrisikos (= Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG) sowie in Ansehung der Ausrichtung, Größe sowie Spezialisierung der Kanzlei als angemessen und üblich anzusehen sei. Zuvor hatte das OLG ein Gutachten bei der RAK Hamm eingeholt.

In derselben, sehr ausführlichen Entscheidung erörtert das OLG Hamm ebenfalls die Abgrenzung einer Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG von einer Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG (dazu unten mehr).

II. GESCHÄFTSGEBÜHR

1. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER GESCHÄFTSGEBÜHR

Mit der Erstattungsfähigkeit von außergerichtlichen Anwaltskosten als Verzugsschaden beschäftigte sich der BGH.² Der verbreiteten Praxis zahlreicher Amtsgerichte, die Beauftragung eines Anwalts zunächst zur außergerichtlichen Rechtsverfolgung als Verstoß gegen Schadensminderungspflichten zu qualifizieren bzw. allenfalls eine 0,3 Geschäftsgebühr für ein einfaches Schreiben (Nr. 2301 VV) als Verzugsschaden anzuerkennen, ist

der BGH entgegengetreten. Auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen ist die Beauftragung eines Anwalts mit der außergerichtlichen Rechtsverfolgung jedenfalls dann zweckmäßig und erforderlich, wenn der Schuldner weder Einwendungen gegen die Forderungen erhob noch auf seine Zahlungsunfähigkeit hingewiesen hat. Ferner ist der Gläubiger nicht gehalten, den Anwalt zunächst mit der Abfassung eines einfachen Schreibens i.S.v. Nr. 2301 VV zu beauftragen; vielmehr ist er berechtigt, von vornherein einen Auftrag zur umfassenden außergerichtlichen Vertretung zu erteilen. Es ist dann Aufgabe des Anwalts, das weitere Vorgehen je nach dem bisherigen Verhalten des Schuldners (s.o.) mit dem Mandanten abzustimmen.

2. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER GESCHÄFTSGEBÜHR BEI VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

In zwei Entscheidungen befasste sich der BGH mit der Frage, ob der Schuldner auch ein – die gesetzliche Vergütung übersteigendes – Zeit- oder Pauschalhonorar als Verzugsschaden erstatten muss. Im ersten Urteil³ befand der BGH, dass erstattungsfähig lediglich diejenigen Anwaltskosten seien, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Aus dem Rechtsgedanken u.a. von § 7 StrEG, § 91 Abs. 1 ZPO, § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO folge, dass dem Geschädigten nur eine Entschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen zustehe; dies folge im Übrigen auch aus der Regelung des § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG (Hinweispflicht auf begrenzte Kostenerstattung). Der Abschluss einer Honorarvereinbarung falle dagegen allein in den Verantwortungs- und Risikobereich desjenigen, der den Anwalt beauftragt.

Im zweiten Urteil hat der BGH⁴ diese Aussage relativiert: In besonderen Ausnahmefällen, in denen z.B. wegen der Aufwändigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und des geringen Streitwerts ein zur Vertretung auf der Basis der gesetzlichen Vergütung bereiter und geeigneter Anwalt nicht gefunden werden könne, dürfe der Geschädigte auch die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung für erforderlich und zweckmäßig halten. Im entschiedenen Fall – Gegenstandswert 2.116.834,94 Euro – hat der BGH einen solchen Ausnahmefall allerdings verneint.

* Die Autorin ist Vorsitzende des BRAK-Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung.

¹ OLG Hamm, Urt. v. 7.7.2015 – 28 U 189/13, NRW-Justiz Rechtsprechung Nordrhein-Westfalen.

² BGH, Urt. v. 17.9.2015 – IX ZR 280/14, AGS 2015, 589.

³ BGH, Urt. v. 23.1.2014 – III ZR 97/13, RVG-report 2015, 68, BRAK-Mitt. 2015, 119.

⁴ BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, RVG-report 2015, 384.

III. VERFAHRENSGEBÜHR

1. VERFAHRENSGEBÜHR IN BERUFUNGSVERFAHREN

Der BGH⁵ hat seine bisherige Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit der Verfahrensgebühr in Berufungsverfahren bestätigt. Auch wenn – wie in der Regel – die dem Berufungsbeklagten zugestellte Berufungsschrift noch keine Begründung enthält, kann dieser für seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV erstattet verlangen, wenn die Berufung später begründet wird. Die Reihenfolge von Zurückweisungsantrag und Berufungsbegründung ist unerheblich.

Eine Verfahrensgebühr von lediglich 1,1 nach Nr. 3201 VV ist nach einer Entscheidung des OLG Celle⁶ zu erstatten, wenn der Berufungsgegner die Berufungsbegründung erst zusammen mit der abschließenden Entscheidung des Gerichts über die Berufung (z.B. Verwerfung wegen Unzulässigkeit) erhält. In jedem Fall muss der Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten seinen Vertretungsauftrag für die Berufungsinstanz nachweisen. Hierauf hat das OLG Koblenz⁷ ausdrücklich hingewiesen. Die bloße Weiterleitung der Rechtsmittelschrift genügt dazu nicht.

2. VERFAHRENSGEBÜHR IN BESCHWERDEVERFAHREN

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung zur Verfahrensgebühr in Berufungsverfahren besteht nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt⁸ auch in Beschwerdeverfahren, etwa in Familiensachen, für den Beschwerdegegner ein Erstattungsanspruch bei Rücknahme der Beschwerde durch den Beschwerdeführer. Wird eine Beschwerde zunächst fristwährend eingelegt und dem Beschwerdegegner zugestellt, dann aber vor Begründung zurückgenommen, und hat sich der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdegegners in Unkenntnis der Rücknahme beim Beschwerdegericht bestellt, wird eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV ausgelöst, zu deren Erstattung der Beschwerdeführer verpflichtet ist.

In einem aktuellen Beschluss vom 25.2.2016 – III ZB 66/15,⁹ hat sich der BGH ausführlich mit dieser Thematik befasst.

3. BEGRIFF DER ANGELEGENHEIT NACH § 15 ABS. 2 RVG

Die Beantwortung der im Gesetz nicht geregelten Frage, ob eine oder zwei Angelegenheiten i.S.v. § 15 Abs. 2 RVG vorliegen, bereitet bisweilen Schwierigkeiten. In dem vom OLG Hamm zu entscheidenden Fall hatte ein Anwalt sowohl die Beklagte als auch eine der Beklagten beigetretene Streithelferin vertreten und im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren sowohl für die Beklagte als auch für die Streithelferin jeweils die Festsetzung einer 1,3 Verfahrensgebühr und einer

1,2 Terminsgebühr nebst Auslagen beantragt. Das Landgericht hatte die beantragte Festsetzung abgelehnt und lediglich einmalig eine Verfahrens- und Terminsgebühr festgesetzt, allerdings mit einer 0,3 Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde hatte vor dem OLG Hamm Erfolg. Zur Begründung führt das OLG aus, dass jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Begriff der Angelegenheit (einheitlicher Auftrag, einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit sowie innerer Zusammenhang der verschiedenen Gegenstände) zu beurteilen ist, ob eine oder zwei Angelegenheiten vorliegen. Auch wenn derselbe Anwalt den Beklagten sowie diesem beigetretenen Streitverkündeten (nach Streitverkündung durch die Gegenpartei) vertritt, können zwei Angelegenheiten vorliegen. Im konkreten Fall hat das OLG zwei Angelegenheiten bejaht in einer Konstellation, bei der eine Reha-Klinik wegen fehlerhafter Rehabilitationsbehandlung auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagt und dem vorbehandelnden Krankenhaus der Streit verkündet wurde, weil dieses die fehlende Rehabilitationsfähigkeit der Klägerpartei hätte erkennen können und müssen. In diesem Fall fehlt es laut OLG an dem erforderlichen inhaltlichen Zusammenhang der bearbeiteten Gegenstände.

IV. TERMINSGEBÜHR

1. TERMINSGEBÜHR BEI STREIT ÜBER DEN GESPRÄCHSINHALT

Das OLG Koblenz¹⁰ befasste sich mit dem Anfall einer Terminsgebühr nach Nr. 3104 i.V.m. Vorbem. 3 Abs. 3 VV. Zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien bestand Streit über den Inhalt des unstrittig durchgeführten Telefonats. Unstrittig hatte der Klägervertreter zu einem Zeitpunkt nach dem Telefonat die Klage zurückgenommen. Bei Streit über den Inhalt des Gesprächs trägt derjenige die volle Beweislast für den Inhalt des Gesprächs, der den Anfall der Terminsgebühr geltend macht. Eine anwaltliche Versicherung, den Gesprächsinhalt richtig wiedergegeben zu haben, genügt nicht, wenn der Gegner den Inhalt bestreitet. Es ist vielmehr ein Vollbeweis nötig.

2. TERMINSGEBÜHR BEI BESPRECHUNGEN MIT DEM RICHTER

Das FG Baden-Württemberg¹¹ befasste sich mit der Frage, welche Besprechungen eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VV auslösen. Im konkreten Fall hatte der Prozessbevollmächtigte einer Partei mit dem zuständigen Berichterstatter telefoniert, bevor er die Hauptsache für erledigt erklärte. Im Kostenfestsetzungsverfahren begehrte er die Festsetzung einer 1,2 Terminsgebühr und verwies auf das Telefonat mit dem Richter. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass keine

⁵ BGH, Beschl. v. 30.9.2014 – IX ZB 21/13, RVG-report 2015, 26.

⁶ OLG Celle, Beschl. v. 15.4.2015 – 2 W 91/15, RVG-report 2015, 310.

⁷ OLG Koblenz, Beschl. v. 27.1.2015 – 14 W 45/15, AGS 2015, 441.

⁸ OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.10.2014 – 5 WF 235/14, RVG-report 2015, 186.

⁹ BRAK-Mitt. 2016, 141 (in diesem Heft).

¹⁰ OLG Koblenz, Beschl. v. 3.7.2015 – 14 W 415/15, AGS 2015, 481.

¹¹ FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.12.2014 – 8 KO 2155/14, AGS 2015, 123.

Terminsgebühr angefallen ist. Nachdem durch das zweite KostRMOG in die Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 3 das Wort „außergerichtlich“ eingeführt worden sei, könnten nur noch Besprechungen mit dem Gegner oder einem Dritten, der Einfluss auf die Verfahrensbeendigung habe, die Terminsgebühr auslösen, nicht jedoch Besprechungen mit dem Richter. Derartige Besprechungen lösen eine Terminsgebühr nur dann aus, wenn sie innerhalb anberaumter Gerichtstermine stattfinden.

3. BERÜCKSICHTIGUNG VON WARTEZEITEN

Nach einer Entscheidung des BayLSG¹² sind bei der Bestimmung der angemessenen Terminsgebühr (= Rahmengebühr in sozialgerichtlichen Verfahren) nach § 14 Abs. 1 RVG für die Bewertung des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit neben der Terminoendauer auch Wartezeiten vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen, sofern der Anwalt diese Zeit nicht zu privaten oder – anderen – beruflichen Zwecken verwendet. Für die Bestimmung der Terminoendauer ist damit auf die Uhrzeit der Ladung abzustellen. Mit seiner Entscheidung hat das BayLSG in dieser in der Rechtsprechung heftig umstrittenen Frage eindeutig Position bezogen.¹³ Selbstverständlich darf die Wartezeit nicht nochmals bei der Bemessung der Verfahrensgebühr berücksichtigt werden.

4. BERECHNUNG DER FIKTIVEN TERMINSGEBÜHR BEI ANGENOMMENEM ANERKENNTNIS

Wird in einem Verfahren vor dem Sozialgericht ein vom Beklagten abgegebenes Anerkenntnis angenommen, entsteht nach Nr. 3106 Satz 1 Nr. 3 VV eine fiktive Terminsgebühr i.H.v. 90 % der Verfahrensgebühr. Das SG Dresden¹⁴ hat entschieden, dass eine Anrechnung der zuvor angefallenen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV keine Auswirkungen auf die Höhe der fiktiven Terminsgebühr hat. Berechnungsbasis für die Terminsgebühr i.H.v. 90 % ist vielmehr die ungeschmälerete Verfahrensgebühr. Dies folgt bereits aus § 15a Abs. 1 RVG, wonach sowohl die Geschäfts- als auch die Verfahrensgebühr zunächst in vollem Umfang entstehen und lediglich – nach Wahl des Anwalts – eine von beiden Gebühren nicht in vollem Umfang geltend gemacht werden kann.

5. RAHMENGEBÜHREN IN BUSSGELDVERFAHREN

Das LG Kaiserslautern¹⁵ hat klargestellt, dass auch in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht generell von einer „Unterdurchschnittlichkeit“ i.S.v. § 14 Abs. 1 RVG ausgegangen werden kann. Vielmehr sind die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG jeweils im konkreten Einzelfall auch bei Bußgeldverfahren wegen Verkehrsdelikten genau zu prüfen, wobei zwischen der Grund-, der Verfahrens- und der Terminsgebühr zu differenzieren ist.

Auch bei geringem Aktenumfang und geringer Bußgeldhöhe, die zu einer Grund- und Verfahrensgebühr im unteren Rahmen führen, kann z.B. eine knapp einstündige Verhandlung zu einer Terminsgebühr in Höhe der Mittelgebühr führen.

V. ANFALL DER DOKUMENTENPAUSCHALE

Sowohl das LG Berlin¹⁶ als auch das KG¹⁷ haben entschieden, dass nach den Änderungen des zweiten KostRMOG das bloße Einscannen von Urkunden und Unterlagen auch dann nicht die Dokumentenpauschale auslöst, wenn die gescannten Dokumente anschließend ausgedruckt werden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass unter einer Kopie – anders als beim vor der Gesetzesänderung verwandten Begriff „Ablichtung“ – nur die Reproduktion einer Vorlage auf einen körperlichen Gegenstand zu verstehen sei; dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung. Diese Voraussetzung sei beim Einscannen (und anschließendem Ausdrucken) nicht erfüllt.

VI. PROZESSKOSTENHILFE

1. PKH IM SELBSTSTÄNDIGEN BEWEISVERFAHREN

Das OLG Hamm¹⁸ hatte zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsgegner in einem selbstständigen Beweisverfahren PKH zu bewilligen ist. Zum Zeitpunkt des PKH-Antrags lag bereits ein für den Antragsgegner des Beweisverfahrens ungünstiges Gerichtsgutachten vor. Die Bewilligung von PKH darf gleichwohl nicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung (§ 114 ZPO) abgelehnt werden, nur weil ein negatives Gutachten existiert. Für die Bejahung der Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung genügt es vielmehr, wenn das prozessuale Verhalten des Antragsgegners einer sinnvollen Beteiligung an dem Verfahren zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechtsinteressen dient. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden soll, um zu den Feststellungen des Sachverständigen Stellung zu nehmen. Erst recht gilt dies, wenn der Rechtsanwalt gegebenenfalls eine Streitverkündung aussprechen will. Das OLG Hamm leitet seine Entscheidung aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ab, da der Antragsgegner – anders als im normalen Zivilprozess – keine Möglichkeit habe, die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens zu vermeiden.

2. KEINE VERZINSUNG DER PKH-VERGÜTUNG

Das Thüringische LSG¹⁹ hat in einem obiter dictum erneut bekräftigt, dass ein Anspruch des Anwalts auf

¹² BayLSG, Beschl. v. 1.4.2015 – L 15 SF 259/14 E, RVG-report 2015, 362.

¹³ Vgl. auch BRAK-Mitt. 2015, 118.

¹⁴ SG Dresden, Beschl. v. 30.6.2015 – S 28 SF 132/15 E, RVG-report 2015, 380.

¹⁵ LG Kaiserslautern, Beschl. v. 4.2.2015 – 5 QS 9/15, RVG-report 2015, 214.

¹⁶ LG Berlin, Beschl. v. 23.7.2015 – 537 KLS 255 JS 381/14 [28/14], AGS 2015, 374.

¹⁷ KG, Beschl. v. 28.8.2015 – 1 WS 51/15, RVG-report 2015, 464.

¹⁸ OLG Hamm, Beschl. v. 8.5.2015 – 12 W 7/15, AGS 2015, 408.

¹⁹ Thür. LSG, Beschl. v. 15.6.2015 – L 6 SF 723/15 B, RVG-report 215, 421.

Verzinsung seiner PKH-Vergütung auch dann nicht besteht, wenn sich Festsetzung und Auszahlung der Vergütung lange hinauszögern. Für einen Verzinsungsanspruch fehlt es nach wie vor an einer Rechtsgrundlage, da § 55 RVG ausdrücklich nur auf § 104 Abs. 2 ZPO, nicht aber auf § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Verzinsung im Kostenfestsetzungsverfahren) verweist.

3. VERGLEICHSABSCHLUSS MIT PKH UND RICHTSKOSTEN

Das OLG Naumburg²⁰ beschäftigte sich mit der Frage, ob bei Abschluss eines Vergleichs der prozesskostenhilfeberechtigte Beklagte in jedem Fall von der anteiligen Bezahlung von Gerichtskosten ausgenommen ist. Dies verneinte das OLG. Zwar kann die Landeskasse den Beklagten auch dann, wenn im Vergleich die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben wurden, wegen § 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO nicht auf Zahlung der hälftigen Gerichtskosten in Anspruch nehmen. Da sie die auf den Beklagten entfallende Hälfte der Gerichtskosten aber nach § 31 Abs. 1 GKG von der Klägerpartei verlangen bzw. mit dem vom Kläger entrichteten Gerichtskostenvorschuss verrechnen kann, entsteht der Klägerpartei ein Rückgriffsanspruch gegenüber dem Beklagten. Die im 2. KostRMoG eingeführte Neuregelung des § 31 Abs. 4 GKG verhindert diese Rechtsfolge nur unter engsten Voraussetzungen, die im zu entscheidenden Fall nicht vorlagen.

VII. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

1. ABGRENZUNG DER FORMFREIEN GEBÜHRENVEREINBARUNG NACH § 34 ABS. 1 RVG VON DER FORMGEBUNDENEN VERGÜTUNGSVEREINBARUNG NACH § 3A RVG

Das OLG Karlsruhe²¹ befasste sich mit den Formvorschriften für eine Vergütungsvereinbarung, die sowohl anwaltliche Tätigkeiten i.S.v. § 34 Abs. 1 RVG als auch i.S.v. Nr. 2300 VV betraf. Die aus § 3a Abs. 1 Satz 4 RVG folgende Formfreiheit einer Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 RVG für die anwaltliche Beratung umfasst nicht solche Tätigkeiten, die über die Beratung hinausgehen und nach Nr. 2300 VV abzurechnen wären. Vielmehr gelten für den letztgenannten Tätigkeitsbereich die Formerfordernisse des § 3a RVG. Werden sie nicht erfüllt, greift § 4b RVG: Die Vereinbarung ist zwar nicht nichtig,²² so dass die Beratungstätigkeit auf der Basis der Vereinbarung abgerechnet werden kann. Für die weitergehende Tätigkeit i.S.v. Nr. 2300 VV erhält der Anwalt jedoch nach § 4b RVG nur die gesetzliche Vergütung; liegt die (formunwirksam) vereinbarte Vergütung niedriger als die gesetzliche Vergütung, muss der Anwalt sich sogar damit begnügen.

²⁰ OLG Naumburg, Beschl. v. 16.2.2015 – 2 W 25/14, AGS 2015, 470.

²¹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.1.2015 – 19 U 99/14, AGS 2015, 114.

²² BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, RVG-report 2014, 340.

Das Urteil des OLG Karlsruhe hat der BGH²³ nunmehr bestätigt.

2. DEUTLICHES ABSETZEN DER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG I.S.V. § 3A ABS. 1 SATZ 2 RVG

Die beiden vorstehend zitierten Entscheidungen des OLG Karlsruhe und des BGH befassten sich zudem mit der Frage, wann eine Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen (mit Ausnahme der Auftragserteilung) deutlich abgesetzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen geregelt ist und optisch eindeutig von den anderen Bestimmungen abgegrenzt ist. Erforderlich ist, dass der Mandant schon bei einem einfachen Blick auf die im Anwaltsvertrag getroffenen Regelungen unschwer erkennen kann, dass darin eine Vereinbarung enthalten ist, die dem Anwalt einen Vergütungsanspruch auf vertraglicher Grundlage verschafft, die unter Umständen von der gesetzlichen Vergütung abweicht.

3. RÜCKFORDERUNGSANSPRUCH BEI ZAHLUNG TROTZ FORMUNWIRKSAMER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Der BGH²⁴ befasste sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mandant, der trotz Formunwirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 3a RVG die Vergütung gezahlt hat, diese zurückverlangen kann. Der Rückzahlungsanspruch folgt unmittelbar aus § 812 BGB. Er ist nur ausnahmsweise ausgeschlossen: Nach § 814 BGB, wenn der Mandant positiv wusste, dass er auf eine unverbindliche Forderung gezahlt hat und zur Leistung nicht verpflichtet war – und nach § 242 BGB, wenn der Mandant dem Anwalt erkennbar gemacht hat, dass er hierzu nicht verpflichtet sei, der Anwalt also Anlass zu der Annahme hatte, der Mandant wolle die von ihm erbrachte Zahlung auf jeden Fall gegen sich gelten lassen. Beide Ausnahmen vom Rückforderungsanspruch hat der BGH in seiner Entscheidung verneint.

VIII. KOSTENERSTATTUNG

REISEKOSTEN DES AUSWÄRTIGEN RECHTSANWALTS

Auch im Jahr 2015 befassten sich mehrere Oberlandesgerichte mit der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten eines Anwalts, der weder im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen, noch am Gerichtsort wohnhaft ist. Laut OLG Schleswig²⁵ sind die Reisekosten dieses Anwalts bis zu der Höhe zu erstatten, die für einen im Gerichtsbezirk niedergelassenen oder wohnhaften Anwalt bei Zugrundelegung der weitesten Entfernung innerhalb dieses Bezirks zum Gerichtsort erstattungsfähig wären. Dies entspricht der inzwischen überwie-

²³ BGH, Urt. v. 3.12.2015 – IX ZR 40/15, RVG-report 2016, 91.

²⁴ BGH, Urt. v. 22.10.2015 – 9 ZR 100/13, AGS 2015, 557.

²⁵ OLG Schleswig, Beschl. v. 24.7.2015 – 9 W 26/15, AGS 2015, 487.

genden Rechtsprechung. Das OLG Celle²⁶ hält dagegen die Reisekosten nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohnsitz der Partei ansässigen Anwalts für erstattungsfähig. Der BGH hat die Frage bislang nicht entschieden.

IX. DECKUNGSSCHUTZ DER RSV DURCH FREISTELLUNG GEGENÜBER ANWÄLTLICHER VERGÜTUNGSFORDERUNG

Der BGH²⁷ hatte sich mit der Frage zu befassen, auf welche Weise eine RSV ihre Verpflichtung nach § 2a Abs. 1 und 2 ARB 75 erfüllen kann, im Versicherungsfall den Versicherungsnehmer von Vergütungsansprüchen seines Anwalts freizustellen. Der BGH entschied, dass dieser Freistellungsanspruch nicht nur durch Zah-

²⁶ OLG Celle, Beschl. v. 22.6.2015 – 2 W 150/15, AGS 2015, 442.

²⁷ BGH, Beschl. v. 21.10.2015 – 4 ZR 266/14, RVG-report 2016, 37.

lung an den Anwalt, sondern auch dadurch erfüllt werden kann, dass die RSV dem Versicherungsnehmer Kostenschutz für einen von seinem Anwalt gegen ihn geführten Vergütungsprozess gewährt. Im konkreten Fall hatte die RSV – nach erteilter Deckungszusage – gegenüber der Kostenrechnung des Anwalts eingewandt, diese habe unnötige Mehrkosten für ein überflüssiges Schlichtungsverfahren verursacht. Laut BGH steht der RSV ein Wahlrecht zu, ob sie ihre Pflichten aus dem Versicherungsvertrag durch Zahlung an den Anwalt oder durch Gewährung von Kostenschutz für einen vom Anwalt gegen den Versicherungsnehmer angestregten Vergütungsprozess erfüllt. Der Versicherungsnehmer sei durch dieses Wahlrecht nicht unangemessen benachteiligt, da dieser anderenfalls – bei Zahlungsverweigerung der RSV – gegen die eigene Versicherung, und damit bedingungsgemäß ohne Kostenschutz, auf Deckung klagen müsse. Auch § 158n Satz 3 VVG a.F. bzw. §§ 125ff. VVG n.F. stünden diesem Wahlrecht nicht entgegen.

VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES § 59A BRAO: SOZIENTÄTSFÄHIGKEIT OHNE SCHRANKEN?

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN UND ASS. IUR. JAN GLINDEMANN, KÖLN

Das das BVerfG mit Beschluss vom 12.1.2016¹ das aus § 59a BRAO resultierende Verbot einer Partnerschaft zwischen Rechtsanwälten und gutachterlich tätigen Ärzten und Apothekern im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle für verfassungswidrig erklärt hat, dürfte die meisten Beobachter des Verfahrens mit Blick auf den sorgfältig begründeten Vorlagebeschluss des BGH² kaum überrascht haben. Dem Gericht ist im Ergebnis zuzustimmen, auch wenn es bei der Begrenzung der Reichweite der Nichtigerklärung nach §§ 82 Abs. 1, 78, 31 Abs. 2 BVerfGG übertriebene Vorsicht an den Tag legt. Klärungsbedürftig ist im Anschluss an die Entscheidung vor allem, inwieweit eine Öffnung des Kreises der sozientätsfähigen Berufe verfassungsrechtlich geboten ist, und ob dem Gesetzgeber insoweit überhaupt noch nennenswerte Spielräume verbleiben. Wichtige Anhaltspunkte für die zu führende Reformdiskussion bieten die Erkenntnisse zu den Wünschen der Anwaltschaft an den Gesetzgeber, die das aktuelle Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts ermittelt hat.

¹ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016, BRAK-Mitt. 2016, 78 m. Anm. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211; Kilian, AnwBl. 2016, 217; Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 311; Prütting, EWIR 2016, 195; Römermann, NJW 2016, 682.

² BGH, Beschl. v. 16.5.2013, BRAK-Mitt. 2013, 187 m. zust. Anm. Kleine-Cosack, AnwBl. 2013, 570; Ring/Vogel, MedR 2014, 876; Römermann, EWIR 2013, 481; abl. Anm. Singer, DStR 2013, 1857. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken sah die Vorinstanz OLG Bamberg, Beschl. v. 12.4.2011, BRAK-Mitt. 2011, 302 m. krit. Anm. Henssler/Glindemann, EWIR 2011, 591; Kilian/Glindemann, BRAK-Mitt. 2011, 303.

I. INKOHÄRENZ DER BISHERIGEN BESCHRÄNKUNG DER SOZIENTÄTSFÄHIGEN BERUFE

Im Mittelpunkt der Entscheidungsbegründung des BVerfG stehen Kohärenzerwägungen.

Im Ansatz hält das Gericht zwar die mit der abschließenden Aufzählung der sozientätsfähigen Berufe in § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verfolgten Anliegen für legitime Gemeinwohlziele, die einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit prinzipiell rechtfertigen können. So solle die Vorschrift die Beachtung der anwaltlichen Grundpflichten im Interesse des Mandanten und der Rechtspflege sicherstellen, namentlich der Verschwiegenheitspflicht, der Unabhängigkeit und der Vermeidung der Vertretung widerstreitender Interessen.³ Der Gesetzgeber hat jedoch gewisse Gefahren für diese Gemeinwohlziele hingenommen, indem er die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Rechtsanwälten sowie darüber hinaus mit Patentanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern gestattet hat. An dieser Risikobewertung muss er sich festhalten lassen. Soweit von anderen Berufen keine weitergehende Gefahr für die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten ausgeht als von den bereits jetzt zugelassenen Sozienten, darf der Gesetzgeber entsprechende Zu-

³ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 49 ff., 83, 91; zuvor bereits BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 59 ff.

sammenschlüsse auch nicht verbieten. So ist zunächst der Geheimnisschutz bei Ärzten und Apothekern in weiten Teilen demjenigen bei Rechtsanwältinnen ohnehin ebenbürtig;⁴ soweit noch einzelne Schutzlücken verbleiben,⁵ sind diese jedenfalls nicht größer als bei den für sozietätsfähig erklärten Berufen.⁶ Auch hinsichtlich der beruflichen Unabhängigkeit (§ 43a Abs. 1 BRAO) sieht das BVerfG bei Ärzten und Apothekern keine spezifischen Gefahren, die über diejenigen bei der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwältinnen, jedenfalls aber mit den übrigen Berufen des § 59a BRAO hinausgehen würden. Ganz im Gegenteil spreche das völlig andere Tätigkeitsfeld der Heilberufe eher dafür, dass deren Angehörige schon wegen ihrer Distanz zu rechtlichen Fragestellungen die Unabhängigkeit des anwaltlichen Partners stärker respektierten.⁷ Schließlich sei auch die Einhaltung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) bei einem Zusammenschluss mit Ärzten und Apothekern nicht stärker gefährdet als bei den zugelassenen Berufen, von denen die meisten ebenfalls regelmäßig keinem so ausgeprägten Verbot unterlägen.⁸

Der vom BGH übernommene Ansatz des BVerfG, die tatsächlichen Gefahren eines Zusammenschlusses mit Blick auf die Schutzzwecke des Sozietätsverbots ausführlich und juristisch fundiert aufzuarbeiten und hierbei viele Bedenken als unhaltbar oder zumindest als inkonsequent zu identifizieren, ist zu begrüßen.⁹ Das gilt insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, wie kurz und pauschal noch das OLG Bamberg im Instanzenzug verfassungsrechtliche Einwände unter Hinweis auf die Stellung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“ beiseite gewischt hatte.¹⁰

In dogmatischer Hinsicht bemerkenswert ist der Standort der Kohärenzprüfung: Während das BVerfG in früheren Entscheidungen zu Sozietätsverboten sachgrundlose Ungleichbehandlungen zwischen sozietätsfähigen und -unfähigen Berufen eher am allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gemessen hatte,¹¹ wird die Kohärenz der gesetzlichen Regelung nun im Rahmen der Verhältnismäßigkeit i.e.S. bei Art. 12 Abs. 1 GG untersucht – Risiken, die der Gesetzgeber in gleich gelagerten Fällen für unbedenklich hielt, fallen schon bei der Abwägung mit dem Freiheitsrecht

nicht mehr ins Gewicht. Das entspricht einem allgemeinen Trend in der deutschen Verfassungsrechtsprechung¹² und führt auch zu einem gewissen Gleichlauf mit der Prüfung von Grundfreiheiten durch den EuGH, der verlangt, dass Beschränkungen das ihnen zugrundeliegende Ziel „in kohärenter und systematischer Weise“ verfolgen.¹³

II. BEGRENZTE PRAKTISCHE FOLGEN DER ENTSCHEIDUNG DES BVERFG

1. ZWEIFELHAFTE EINSCHRÄNKUNG DER VORLAGEFRAGE

Während der BGH in seinem Vorlagebeschluss noch allgemein nach der Vereinbarkeit von § 59a BRAO mit Art. 3, 9 und 12 GG gefragt hat, hielt es das BVerfG für nötig, die Prüfung (und dementsprechend auch den Nichtigkeitsauspruch) auf die Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft als „entscheidungs-erheblichen Teil der Norm“ zu beschränken.¹⁴ Das erscheint nur teilweise verständlich. Zwar hat das Gericht im Rahmen der Vorlage zur konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG nur insoweit über die Gültigkeit der Gesetzesnorm zu entscheiden, als von dieser die Entscheidung des vorlegenden Gerichts abhängig ist (vgl. auch § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Das BVerfG entscheidet jedoch nicht allein über das konkrete Ausgangsverfahren, sondern erklärt die Norm allgemeinverbindlich mit Gesetzeskraft für nichtig (§§ 82 Abs. 1, 78, 31 BVerfGG), was zwangsläufig mit „überschießenden“ Folgen und einem gewissen Abstrahierungsgrad verbunden ist.¹⁵ Man wird dem Gericht bei der Einbeziehung oder Ausklammerung weiterer Konstellationen zwar sicherlich einen Ermessensspielraum einräumen müssen; zu weit geht es jedoch, wenn einzelne Sachverhaltelemente ohne Relevanz für die Frage der Verfassungsmäßigkeit „herausgepickt“ werden.¹⁶

Insoweit lässt sich die Beschränkung auf die im konkreten Fall betroffenen Berufe (Ärzte und Apotheker) noch nachvollziehen, da die Bewertung der Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten jedenfalls auf den ersten Blick kaum pauschal für alle Berufe erfolgen kann. Die Eingrenzung auf die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft ist jedoch sachlich durch nichts gerechtfertigt, da diese kein geringeres Risiko-

⁴ Berufs- und strafrechtlich abgesicherte Verschwiegenheitspflichten (aus den jeweiligen Berufsordnungen und § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Zeugnisverweigerungsrechte (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ggf. i.V.m. §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 98 VwGO, 118 SGG; § 84 Abs. 1 FGO i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO) sowie Beschlagnahmeverbot (§ 73 StPO).

⁵ Außerberufliche Kenntniserlangung; bloß relatives Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot gem. § 160a Abs. 2 StPO im Gegensatz zum absoluten Verbot bei Rechtsanwältinnen nach Abs. 1.

⁶ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 69, 74, 79 ff.; zuvor bereits BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 69.

⁷ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 85 f.; ähnlich, wenn auch etwas zurückhaltender, bereits zuvor BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 70 m.w.N.

⁸ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 92 f.; vgl. bereits zuvor BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 71.

⁹ Ähnlich *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, 311, 312 f.

¹⁰ S. OLG Bamberg, BRAK-Mitt. 2011, 302, Rdnr. 11 f.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 4.7.1989, BVerfGE 80, 269, 280 ff.; BVerfG, Beschl. v. 8.4.1998, BVerfGE 98, 49, 62 ff.

¹² Ausführlich *Dieterich*, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, 2014, S. 509 ff.

¹³ Dies wird allerdings bereits auf der Ebene der Geeignetheit geprüft, vgl. EuGH, Urt. v. 10.3.2009, Rs. C-169/07, ECLI:EU:C:2009:141, Rdnr. 55 – Hartlauer; Urt. v. 23.12.2015, Rs. C-293/14, ECLI:EU:C:2015:843, Rdnr. 65 – Hiebler m.w.N. Die Relevanz dieses Ansatzes für das anwaltliche Berufsrecht am Beispiel des Fremdbesitzverbots erläutert *Kilian*, AnwBl. 2014, 111, 115 f.

¹⁴ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 40.

¹⁵ Vgl. *Schlauch/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rdnr. 121, 122, 147.

¹⁶ Dies wird zwar im verfassungsrechtlichen Schrifttum nicht ausdrücklich diskutiert und ist auch mangels Kontrollinstanz für das BVerfG ohne praktische Relevanz. Es leuchtet jedoch unmittelbar ein, dass das BVerfG im vorliegenden Verfahren die Frage nicht etwa auf Partnerschaften mit Sitz in Bayern oder zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts hätte beschränken dürfen, obwohl es sich auch hierbei um Elemente des konkret zu entscheidenden Sachverhalts handelt.

potential aufweist als andere Gesellschaftsformen.¹⁷ Die vom BVerfG insoweit herangezogenen Normen des PartGG¹⁸ entpuppen sich bei näherem Hinsehen als für Rechtsanwälte überflüssige Klarstellungen, die lediglich ohnehin geltende berufsrechtliche Vorgaben rezipieren: Dass die Partner ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts erbringen (§ 6 Abs. 1 PartGG), ist eine Selbstverständlichkeit¹⁹ und gilt rechtsformunabhängig.²⁰ Auch die Unzulässigkeit eines Ausschlusses einzelner Partner von der Geschäftsführung im Hinblick auf ihre berufliche Leistungserbringung (§ 6 Abs. 2 PartGG) ist kein Spezifikum der Partnerschaft, sondern ergibt sich für Rechtsanwälte bereits aus deren berufsrechtlicher Unabhängigkeitspflicht.²¹ Welche genauen Gestaltungsgrenzen hieraus folgen, etwa ein Zwang zur Einzelgeschäftsführung in Berufsangelegenheiten, ist zwar im Einzelnen umstritten;²² ein über das berufsrechtlich Erforderliche hinausgehender Schutzgehalt kommt § 6 Abs. 2 PartGG jedoch nach wohl h.M. nicht zu.²³ In seiner Entscheidung zu den Mehrheitserfordernissen in der Rechts- und Patentanwalts-gesellschaft mbH ist das BVerfG selbst davon ausgegangen, die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit gegen unzulässige Einflussnahmen Berufsfremder sei bereits durch § 43a Abs. 1 BRAO umfassend sichergestellt,²⁴ weitere gesellschaftsrechtliche Absicherungen sind infolgedessen überflüssig.

2. PRAKTISCHE KONSEQUENZEN DER TEILNICHTIG-ERKLÄRUNG

Die unmittelbaren praktischen Auswirkungen der Entscheidung sind wegen des beschränkten Nichtigkeitsausspruchs sehr begrenzt.²⁵ Das Verwerfungsmonopol des BVerfG hindert insbesondere die Rechtsanwaltskammern daran, weitergehende Folgerungen für vergleichbare Fälle aus den Entscheidungserwägungen zu ziehen.²⁶ So müssten etwa die an einer interdisziplinären GbR mit Ärzten beteiligten Rechtsanwälte berufsrechtliche Sanktionen fürchten; einer entsprechend

zusammengesetzten GmbH²⁷ würde die nach § 59c Abs. 1 BRAO erforderliche Zulassung zunächst verweigert. Erst ein hiergegen angerufenes Gericht könnte erneut nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen; geschieht dies nicht, bliebe nur die Ausschöpfung des Instanzenzugs mit anschließender Verfassungsbeschwerde.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN FÜR EINE ÜBERFÄLLIGE GESETZESREFORM

1. REFORM DES § 59A BRAO

Um eine derart mühsame Rechtsfortbildung zu vermeiden, erscheint ein Tätigwerden des Gesetzgebers dringend geboten. Dieser sollte sich keinesfalls auf die „minimalinvasive“ Umsetzung der BVerfG-Entscheidung beschränken, sondern ein kohärentes System schaffen, das einer weiteren Grundrechtsprüfung standhält. Unverzichtbar ist insoweit eine rechtsformneutrale Regelung, da es für eine Privilegierung der Partnerschaftsgesellschaft keine sachlichen Gründe gibt (s.o. II.2). Hier muss der Gesetzgeber nachholen, was das BVerfG versäumt hat.

Schwieriger zu beurteilen ist, inwieweit eine weitere Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe über Ärzte und Apotheker hinaus verfassungsrechtlich zwingend geboten ist. Die Verfassungsrichter senden insoweit widersprüchliche Signale, da sie einerseits erkennbar bemüht sind, die Reichweite ihrer Entscheidung eng zu begrenzen, während andererseits einzelne Elemente der Begründung durchaus zu Verallgemeinerungen einladen. In puncto Vertraulichkeitsschutz mit Ärzten und Apothekern uneingeschränkt vergleichbar sind jedenfalls die weiteren sowohl in § 203 Abs. 1 StGB als auch in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO genannten Berufe. Dies sind insbesondere Zahnärzte, Psychotherapeuten und Hebammen, nicht aber z.B. Architekten und Ingenieure.²⁸ Dass Rechtsanwälte ein Zusammenschluss mit den zuerst Genannten nicht verfassungskonform untersagt werden darf, kann nunmehr als gesichert gelten.²⁹

Einige (Hilfs-)Erwägungen des BVerfG erwecken allerdings Zweifel, ob sich eine abschließende Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen überhaupt noch rechtfertigen ließe: So weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, nichtanwaltliche Partner könnten als Gehilfen oder Mitarbeiter des Rechtsanwalts nach §§ 53a

¹⁷ Vgl. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 213 f.; Kilian, AnwBl. 2016, 217; Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 311, 313 f.; Prütting, EWIR 2016, 195, 196; Römermann, NJW 2016, 682, 684.

¹⁸ S. BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 70, 87.

¹⁹ S. nur Praß, in: Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl. 2014, § 6, Rdnr. 7; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 6 PartGG, Rdnr. 3.

²⁰ So verweisen die Gesetzesmaterialien (Begr. RegE PartGG, BT-Drucks. 12/6152, S. 15) auf die Rechtsprechung zur ambulanten Heilbehandlung durch angestellte Ärzte in Kapitalgesellschaften, s. BGH, Urt. v. 30.11.1977, BGHZ 70, 158, 167; OLG München, Urt. v. 16.4.1992, NJW 1993, 800, 801.

²¹ S. etwa Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43a, Rdnr. 25.

²² Zum Streitstand vgl. Deckenbrock, in: Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, M, Rdnr. 68 ff.; Koch, Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten in Deutschland, 2004, S. 226 ff. m.w.N.

²³ Vgl. Praß, in: Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl. 2014, § 6, Rdnr. 34; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 6 PartGG, Rdnr. 16 ff., jeweils m.w.N.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014, BVerfGE 135, 90, Rdnr. 82 ff.

²⁵ Vgl. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 212 f.

²⁶ Vgl. zur Problematik der Bindung der Kammern an verfassungswidrige Gesetze Henssler, in: Festschrift Graf von Westphalen, 2010, S. 311, 318 ff.

²⁷ Für die in den §§ 59c ff. BRAO bewusst unregelt gelassene Rechtsanwalts-AG wird vertreten, diese sei bereits *de lege lata* zulassungsfähig, da bei der Bestimmung der maßgeblichen Anforderungen „in Anlehnung“ an die Vorschriften zur Rechtsanwalts-gesellschaft mbH verfassungswidrige Beschränkungen außer Betracht bleiben müssten, s. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 214. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, dass § 59a BRAO als allgemeine, rechtsformneutral formulierte Vorschrift auch auf die Rechtsanwalts-AG (direkte) Anwendung findet.

²⁸ Prütting, EWIR 2016, 195, 196, geht gleichwohl davon aus, dass für Architekten und Ingenieure ein „vergleichbares Schutzniveau bezüglich der anwaltlichen Grundpflichten“ gewährleistet sei.

²⁹ Vgl. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 213 für Zahn- und Tierärzte; Tierärzte sind allerdings vom strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO) und den hierauf verweisenden Vorschriften zu Beschlagnahme- und Beweisverboten (§§ 97, 160a StPO) ausgenommen.

StPO, 383 ZPO zeugnisverweigerungsrechtlich sein, und das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO gelte wegen des anwaltlichen Mitgewahrsams auch für Gegenstände am Arbeitsplatz des Sozios.³⁰ Sollte sich die – bislang kaum als gesichert zu bezeichnende,³¹ nunmehr aber mit der Autorität des BVerfG versehene – Ansicht durchsetzen, dass Mitgesellschafter des Rechtsanwalts als dessen „Gehilfen“ im Sinne der §§ 203 Abs. 3 StGB, 53a StPO³² anzusehen sind, so wären unter dem Gesichtspunkt des Vertraulichkeitsschutzes keine Sozietätsverbote mehr zu begründen.³³ Allenfalls ließe sich noch einwenden, dass eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Sozios fehle; mit Blick auf die strafrechtliche Sanktionierung fielen das jedoch nicht sonderlich ins Gewicht.

Was die anwaltliche Unabhängigkeit betrifft, ist nicht ersichtlich, weshalb diese bei bestimmten Berufen losgelöst vom Einzelfall besonders gefährdet oder gewährleistet sein sollte. Die Prämisse des BVerfG, Berufsträger mit völlig anderem Tätigkeitsfeld würden sich tendenziell weniger in die beruflichen Angelegenheiten des Rechtsanwalts einmischen,³⁴ lässt sich problemlos auf weitere Konstellationen übertragen. Und hält man es zum Schutz der Unabhängigkeit für ausreichend, dass die anwaltlichen Gesellschafter aufgrund ihrer Pflichten nach §§ 30 Satz 1, 33 Abs. 2 BORA berufsrechtswidriges Verhalten ihrer Sozian durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sowie die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte unterbinden,³⁵ gilt auch dies ohne Rücksicht auf den Beruf der Mitgesellschafter. Unter Hinweis auf §§ 30, 33 BORA³⁶ ließen sich auch – ohnehin zweifelhaft³⁷ – Bedenken im Hinblick auf das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zerstreuen.

Bei einem solchen – allerdings nicht zwingenden – Verständnis der Entscheidung bliebe dem Gesetzgeber letztlich kein großer Gestaltungsspielraum. Stichhaltige Gründe für eine Beschränkung der Sozietätsfähigkeit

auf verkammerte,³⁸ regulierte oder freie Berufe sind jedenfalls unter den vom BVerfG beleuchteten Aspekten nicht ersichtlich. Zur Vermeidung weiterer verfassungsrechtlicher Unsicherheiten dürfte daher eine weite Öffnung etwa für alle nicht unvereinbaren Berufe i.S.d. §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO nahe liegen, ggf. verbunden mit weiteren Absicherungen zur Einhaltung des Berufsrechts, wie bereits von der Bundesregierung beim Entwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts 2006 vorgeschlagen.³⁹ Jede Lösung, die dahinter zurückbleibt, wird mit großer Wahrscheinlichkeit früher oder später erneut das BVerfG beschäftigen.

2. REFORM WEITERER BERUFSRECHTE

Inwiefern die zu § 59a BRAO ergangene Entscheidung auch Rückschlüsse auf die Verfassungswidrigkeit vergleichbarer Vorschriften anderer Berufsrechte zulässt, kann hier nur kurz angerissen werden. Im Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers drängt es sich auf, die nahezu wortlautidentischen Beschränkungen für Patentanwälte in § 52a Abs. 1 PAO sowie für Steuerberater in § 56 Abs. 1 StBerG entsprechend zu reformieren.⁴⁰ Die Parallelregelung für Wirtschaftsprüfer in § 44a Abs. 1 WPO ist schon jetzt verhältnismäßig liberal, da sie die gemeinsame Berufsausübung gestattet mit allen Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO haben – das mag man als „kleine Lösung“ auch für andere Berufe in Betracht ziehen,⁴¹ gemessen an den oben erörterten Erwägungen des BVerfG könnte es jedoch immer noch zu eng sein. Gesonderter Betrachtung bedarf die Rechtslage bei anerkannten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Zwar finden sich hier für den Kreis der gesetzlichen Vertreter und Gesellschafter grundsätzlich ähnlich restriktive Berufskataloge wie in § 59a BRAO.⁴² Daneben kann jedoch auch die Aufnahme „besonders befähigter Personen“ auf Antrag von den Kammern genehmigt werden, wenn diese Personen nicht persönlich unzuverlässig sind bzw. einen unvereinbaren Beruf ausüben.⁴³ Hier erscheint zumindest eine verfassungs-

³⁰ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 75 f.

³¹ Zum Meinungsstand *Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO, 2008, S. 338; *Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, 2012, S. 119 f. Problematisch ist vor allem die (vom BVerfG nicht angesprochene) strafbegründende Einbeziehung als „berufsmäßig tätige Gehilfen“ nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB, die dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) gerecht werden müsste. Insoweit bestehen gewisse Zweifel, ob der mögliche Wortsinn des „Gehilfen“ auch jede Form der gleichgeordneten Zusammenarbeit innerhalb eines Teams, also nicht bloß die Unterstützung einer fremden Tätigkeit, erfasst (ablehnend die wohl h.M., s. *Kargl*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paefgen*, StGB, 4. Aufl. 2013, § 203, Rdnr. 38 m.w.N.). Der Regierungsentwurf zur Reform des Rechtsberatungsrechts von 2006 sah jedenfalls Bedarf für eine gesonderte Aufnahme der Sozian des Rechtsanwalts in die §§ 53a StPO, 203 StGB (s. Begr. RegE, BT-Drucks. 16/3655, S. 84, 100).

³² Entsprechendes würde dann über die Verweisungen in §§ 97 Abs. 3, 160a Abs. 3 StPO und für § 102 Abs. 2 Satz 1 AO gelten, ebenso wie für § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, der lediglich auf einer anderweitig bestehenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht aufbaut, sowie für die hierauf verweisenden Vorschriften aus den anderen Verfahrensordnungen (s. Fn. 4).

³³ Vgl. bereits *Michalski/Römermann*, NJW 1996, 2333, 2334 ff.

³⁴ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 86.

³⁵ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 88 f.

³⁶ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 92.

³⁷ Die Gefahr einer Vertretung widerstreitender Interessen durch Angehörige der Heilberufe besteht nicht, da diese keine rechtlichen Interessen des Mandanten vertreten und hierzu auch gar nicht befugt sind, s. bereits *Kilian/Glindemann*, BRAK-Mitt. 2010, 303, 304; kritisch auch *Römermann*, NJW 2016, 682, 684 („Scheinproblem“).

³⁸ Im Vorlagebeschluss des BGH war die Sicherstellung der Aufsicht durch Berufskammern noch ausdrücklich als legitimes Ziel des § 59a BRAO benannt worden, s. BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 35, 60, 62, 67, 86. Das BVerfG geht auf diesen Aspekt dagegen nicht ein.

³⁹ RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655, S. 83. Für eine solche Lösung auch *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211, 214 f.; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, 311, 315.

⁴⁰ Ebenso *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211, 215; zur Verfassungswidrigkeit des § 56 StBerG noch auf Grundlage des Vorlagebeschlusses des BGH *Ring*, DStR-Beih. 2015, 20, 22 ff.

⁴¹ Vgl. *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211, 215.

⁴² §§ 50 Abs. 2, 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO.

⁴³ § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts werden die Voraussetzungen identisch gehandhabt, da einerseits die Vereinbarkeit des Berufs Teil der persönlichen Zuverlässigkeit i.S.d. § 50 Abs. 2 StBerG sein soll (*Koslowski*, StBerG, 7. Aufl. 2015, § 50, Rdnr. 19) und andererseits die persönliche Zuverlässigkeit als ungeschriebene Voraussetzung in § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO hineingelesen wird (*Timmer*, in: *Hense/Ulrich*, WPO, 2. Aufl. 2013, § 28, Rdnr. 38). Damit bleibt nur der Unterschied, dass § 50 Abs. 3 Satz 2 StBerG eine gebundene Entscheidung vorsieht, während § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO dem Wortlaut nach Ermessen einräumt.

konforme Auslegung denkbar, wenn man die Anforderungen an die „besondere Befähigung“ nicht überstrapaziert⁴⁴ und bei Fehlen konkreter Gefahren einen Anspruch auf die Genehmigung bejaht.⁴⁵ Die Beschränkung wäre dann bloß noch formaler Natur, und das Interesse der Kammern an einer Vorabkontrolle erscheint zumindest nachvollziehbar. Rechtspolitisch vorzugswürdig ist allerdings eine einheitliche Regelung für alle wirtschaftsnahen Beratungsberufe.

Auch die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Beschränkungen der interprofessionellen Zusammenarbeit etwa von Ärzten⁴⁶ sollten von den zuständigen Stellen jedenfalls ebenso sorgfältig auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG überprüft werden, wie es das BVerfG für § 59a BRAO getan hat. Das Ergebnis einer solchen Prüfung soll hier nicht vorweggenommen werden.

IV. MEINUNGSBILD DER RECHTSANWALTSCHAFT ZU MÖGLICHEN REFORMEN

1. GRUNDLAGEN

Einen hilfreichen Anhaltspunkt für die anstehende Reformdiskussion kann das Meinungsbild der primär, wenn auch naturgemäß nicht ausschließlich betroffenen Anwaltschaft bieten. Hierbei gilt im Ausgangspunkt, dass für die Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Beibehaltung des Status Quo, d.h. die Erfolglosigkeit des Normenkontrollverfahrens, der bevorzugte Ausgang der Streitigkeit gewesen wäre: Nach ihren Erwartungen hinsichtlich der seinerzeit noch beim BVerfG anhängigen Vorlage befragt,⁴⁷ teilen im Sommer 2015 67 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit, dass sie es vorziehen würden, wenn sich an den Grenzen der Sozietätsfähigkeit nichts ändern würde. 33 % bevorzugten seinerzeit eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe.⁴⁸

Änderungen des Kreises der sozietätsfähigen Berufe sind seit der Entscheidung des BVerfG freilich unver-

meidlich. Sie könnten konzeptionell einen sehr unterschiedlichen Umfang haben: Als „kleine Reform“ denkbar ist, die Sozierung von Rechtsanwältinnen mit Angehörigen anderer verkammerter Freiberufe zuzulassen, also z.B. mit Heilberuflern, Architekten oder Ingenieuren. Ob mit einer solchen Lösung dem erfolgreichen Normenkontrollantrag tatsächlich Rechnung getragen wäre, erscheint freilich nicht zweifelsfrei. Aufgrund der sehr begrenzten Zahl der regulierten Freiberufe würde eine solche Lösung lediglich zu einer Erweiterung der für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sozietätsfähigen Berufe um eine einstellige Zahl führen. Eine konzeptionelle Alternative zu dieser Minimallösung wäre, die Vergesellschaftung von Rechtsanwältinnen mit Angehörigen beliebiger freier Berufe zu ermöglichen, d.h. auch solchen Freiberuflern, deren Beruf vom Gesetzgeber nicht berufsspezifisch reguliert ist (z.B. Unternehmensberater, Mediatoren, Informatiker, Wirtschaftsjuristen). Ihr Kreis ist denkbar weit und würde sich am Katalog der in § 1 PartGG genannten Berufe orientieren. Eine gewisse Herausforderung wäre in diesem Fall, dass es trotz aller Bemühungen um die Systematisierung der freien Berufe keinen verbindlichen Katalog freier Berufe gibt, der eine abschließende Rechtssicherheit geben könnte, welcher Beruf sozietätsfähig ist und welcher nicht. Denkbar – und angesichts der Argumentation des BVerfG möglicherweise sogar zwingend – ist auch, dass sich eine Reform von der Verknüpfung der Sozietätsfähigkeit mit der Eigenschaft aller Sozien als Freiberufler lösen, d.h. die Vergesellschaftung von Rechtsanwältinnen auch mit Angehörigen gewerblicher bzw. kaufmännischer Berufe gestatten würde. Dies könnte schrankenlos ermöglicht werden, naheliegender wäre es aber wohl, entsprechend § 7 Nr. 8 BRAO bestimmte „unvereinbare“ Berufe aus der Sozietätsfähigkeit herauszunehmen: Nicht recht erklärlich wäre es, wenn die Ausübung eines Zweitberufs durch einen Rechtsanwalt aufgrund angenommener (inhaltlicher) Unvereinbarkeit berufsrechtlich untersagt würde, dieser kritische Beruf aber über einen Sozius in die Berufsausübung des Rechtsanwalts eingebracht werden könnte.

2. VORZUGSWÜRDIGE NEUREGELUNG AUS SICHT DER ANWALTSCHAFT

Aus Sicht vieler betroffener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wäre dies eine Lösung, die sie nicht begrüßen würden: Im Rahmen der im Sommer 2015 durchgeführten Befragung des Soldan Instituts zum Berufsrechtsbarometer 2015⁴⁹ plädierten 8 % aller befragten Rechtsanwälte und 25 % derjenigen, die sich

⁴⁴ Streng allerdings die bisherige Praxis, die hier „überdurchschnittliche“ Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, s. *Koslowski*, StBerG, 7. Aufl. 2015, § 50, Rdnr. 18; *Timmer*, in: Hense/Ulrich, WPO, 2. Aufl. 2013, § 28, Rdnr. 36.

⁴⁵ Vgl. zur verfassungskonformen Auslegung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot gewerblicher Tätigkeiten gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Hs. 2 StBerG im Kontext des § 50 Abs. 3 StBerG BVerfG, Beschl. v. 23.8.2013, NJW 2013, 3357, Rdnr. 18 ff. Bei Wirtschaftsprüfern ist eine derartige Ausnahmegenehmigung dagegen bislang gesetzlich nicht vorgesehen, vielmehr enthält § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO ein absolutes Gewerbeverbot (anders § 43a Abs. 3 Satz 2 WPO i.d.F. des APAReG m.W.v. 17.6.2016).

⁴⁶ Vgl. §§ 23b, 23c MBO-Ä, wonach Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung nur mit Angehörigen anderer regulierter Heilberufe, Naturwissenschaftlern und Sozialpädagogen zulässig sind, mit sonstigen Berufen nur, wenn der Arzt keine Heilkunde am Menschen ausübt; näher *Kilian*, in: Prütting, Medizinrecht, 4. Aufl. 2016, § 23b MBO-Ä, Rdnr. 1 ff.

⁴⁷ Befragt wurde eine repräsentative Stichprobe aller berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die in die Stichprobe fallenden Anwältinnen wurden per Telefax zur Befragung eingeladen und konnten sich per Telefax oder online über eine zugangsgeschützte Befragungplattform an dieser beteiligen. Realisiert wurden 1132 Befragungen.

⁴⁸ *Kilian*, NJW 2015, 3144, 3146. Dies entsprach weitgehend dem Meinungsbild zu dieser Frage, das 2009 ermittelt worden war, *Hommerich/Kilian*, NJW 2010, 31, 36f.

⁴⁹ Das Berufsrechtsbarometer ist eine seit 2007 zweijährlich durchgeführte Multi-Themenbefragung, in deren Rahmen eine Zufallsstichprobe berufsausübender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den Auswirkungen von in der jüngeren Vergangenheit realisierten Reformen des Berufsrechts und zu der Einstellung zu beabsichtigten Reformen des Berufsrechts befragt wird. Zentrale Ergebnisse der Berufsrechtsbarometer der Jahre 2007, 2009, 2011, 2013, 2015 sind unter dem Titel „Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts“ in der NJW veröffentlicht: *Hommerich/Kilian*, NJW 2007, 2308; *ders.*, NJW 2010, 31; *Kilian*, NJW 2011, 3413; *ders.*, NJW 2014, 1499; *ders.*, NJW 2015, 3144.

grundsätzlich für eine Lockerung des § 59a BRAO aussprachen, für eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe nur um Angehörige anderer regulierter freier Berufe. Praktisch identisch war die Größe der Gruppe der Rechtsanwälte, die sich eine Sozietätsfähigkeit von Angehörigen aller freien Berufe wünschen: Für eine solche Lösung sprachen sich 9 % aller Befragten und 30 % der Befürworter einer Änderung des § 59a BRAO aus. Auch die noch weitergehende, nämlich an dem vor einigen Jahren gescheiterten Referentenentwurf zu § 59a BRAO orientierte Reform hat ihre Befürworter: Nach Auffassung von 9 % der Befragten sollte künftig die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen aller freien und gewerblichen Berufe zulässig sein, die ein Rechtsanwalt selbst nach § 7 Nr. 8 BRAO als Zweitberuf ausüben darf. Bei einer Betrachtung ausschließlich der Befürworter einer Reform sind dies 30 %. Für einen völligen Verzicht auf eine Beschränkung, d.h. dafür, dass die gemeinsame Berufsausübung uneingeschränkt mit Angehörigen beliebiger Berufe zulässig sein sollte, sprachen sich 5 % aller Befragten bzw. 15 % der Reformanhänger aus. Es zeigt sich damit nicht nur, dass es in der (kleineren) Teilgruppe der Anwaltschaft, die Interesse an der Erweiterung der Sozietierungsmöglichkeiten mit anderen Berufen, keine eindeutige Präferenz für eines der denkbaren Reformmodelle gibt. Vielmehr sind die Gruppen der Unterstützer für jene drei Modelle, die in der bisherigen Reformdiskussion intensiver diskutiert wurden – regulierte Freiberufe, alle Freiberufe, vereinbare Berufe – nahezu gleich groß.

Das Meinungsbild ist von persönlichen Charakteristika der Befragten unbeeinflusst: So ist, anders als die Frage des „Ob“ der Erweiterung der Sozietätsfähigkeit, die Frage des „Wie“ nicht vom Alter beeinflusst: Es lässt sich insbesondere nicht sagen, dass jüngere Rechtsanwälte in starkem Maße für eine besonders weite Öffnung plädieren, während ältere Rechtsanwälte eine kleinstmögliche Lösung bevorzugen. Auch die Spezialisierung hat keinen Einfluss darauf, welches Reformmodell ein Rechtsanwalt bevorzugt.

V. PRAKTISCHE RELEVANZ MÖGLICHER REFORMEN

1. GRUNDLAGEN

Ein wichtiger Bestandteil guter Gesetzgebung ist die Vergewisserung, dass beabsichtigte Gesetzesänderungen dort, wo sie über das verfassungsrechtlich ohnehin Notwendige hinausgehen, praktische Relevanz haben – nur ein solches Herangehen vermeidet, dass eine Reformdiskussion nicht akademischer Natur ist, sondern entsprechend dem Gedanken eines „impact assessment“ auch die Bedürfnisse der Normadressaten in den Blick nimmt. Im Zuge der Befragung zum aktuellen Berufsrechtsbarometer⁵⁰ war daher auch von Interes-

se, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer unterstellten Erweiterung der Sozietätsfähigkeit von diesen neuen berufsrechtlichen Freiheiten Gebrauch machen würden. Eine solche Nutzbarmachung bislang nicht bestehender Möglichkeiten der Strukturierung der eigenen Kanzlei kann entweder in der Form der Etablierung einer Sozietät mit Angehörigen bislang nicht sozietätsfähiger Berufe erfolgen. Alternativ ist die Erweiterung einer bestehenden oder die Gründung einer neuen Bürogemeinschaft mit Berufen denkbar, mit denen ein Rechtsanwalt de lege lata allenfalls eine Kooperation eingehen kann. Stellt man, wie das Berufsrechtsbarometer 2015, die Frage nach der beabsichtigten Nutzung derart strukturierter Kanzleien, ist dies aus Sicht der Befragten eine Rechnung mit mehreren Unbekannten: Unklar ist bereits, ob es zu einer Reform kommen wird, so dass sich nur wenige Rechtsanwälte konkrete Gedanken zu der künftigen Struktur ihrer Kanzlei gemacht haben werden. Auch sind Details einer möglichen Reform, die die Entscheidung für oder gegen die Nutzung neuer Gestaltungsmöglichkeiten beeinflussen können, naturgemäß nicht bekannt. Ein eindeutiges „Commitment“ fällt damit zwangsläufig nicht jedem Anhänger einer Erweiterung der Sozietierungsmöglichkeiten leicht.

2. BEABSICHTIGTE NUTZUNG INTERPROFESSIONELLER BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN

Mit 56 % knapp mehr als die Hälfte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schließt für sich die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen anderer als jener der bereits gegenwärtig in § 59a BRAO genannten Berufe aus. Mit 34 % sieht sich knapp ein Drittel der Befragten nicht in der Lage, aktuell eine Entscheidung zu treffen oder auch nur eine Prognose abzugeben. 10 % der Teilnehmer der Studie gehen davon aus, dass sie von einer Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe Gebrauch machen würden. Allerdings richtet sich das Interesse ganz überwiegend auf die Begründung einer interprofessionellen Bürogemeinschaft (8 %). Deutlich seltener wird die Gründung einer interprofessionellen Sozietät ins Auge gefasst (2 %).

Eine erste Auffälligkeit bei einer differenzierenden Betrachtung ist, dass ältere Rechtsanwälte in der Frage der Gründung einer interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaft deutlich unterschiedener sind als jüngere Rechtsanwälte: 43 % der Rechtsanwälte im Alter von bis zu 40 Jahren bzw. 45 % im Alter von 41 bis 50 Jahren können noch keine Prognose abgeben. Rechtsanwälte, die älter als 60 Jahre sind, geben lediglich zu 25 % an, keine Aussage treffen zu können. Die Gründung einer interprofessionellen Sozietät wird überdurchschnittlich häufig von überörtlichen Sozietäten angestrebt (9 % der entschiedenen Anwälte). Örtliche Sozietäten sind deutlich seltener interessiert (3 %). Eine interprofessionelle Bürogemeinschaft ist insbesondere für bereits bestehende Bürogemeinschaften reizvoll (19 %). Merkwürdig geringere Bedeutung hätte die Änderung für Sozietäten (9–11 %); sie würde also nicht

⁵⁰ Oben Fn. 47.

dazu führen, dass Sozietäten sich besonders häufig Interprofessionalität durch eine rein infrastrukturelle Verbindung „ins Haus“ holen würden. Signifikante Zusammenhänge zeigen sich auch bei einer Differenzierung nach der strategischen Ausrichtung eines Rechtsanwalts bzw. einer Kanzlei. Auf Rechtsgebiete oder Zielgruppen spezialisierte Rechtsanwälte können sich mit jeweils 12 % häufiger eine solche Form der Zusammenarbeit vorstellen als generalistisch tätige Rechtsanwälte (5 %).

3. REIZVOLLE SOZETÄTSFÄHIGE BERUFE

Soweit Interesse an interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften besteht, ist eine zwangsläufige Folgefrage, welche Berufe aus Sicht der Betroffenen insbesondere für eine künftige Sozietät in Betracht kommen. Diese Frage ist bereits im Jahr 2007 empirisch untersucht worden.⁵¹ Seinerzeit zeigte sich, dass vor allem Interesse an der Zusammenarbeit mit Angehörigen der technischen Freiberufe besteht: Von denjenigen Befragten, die seinerzeit angaben, von erweiterten Möglichkeiten einer interprofessionellen Berufsausübung Gebrauch zu machen, wurden Architekten und Ingenieure mit Abstand am häufigsten als reizvolle Mitglieder einer interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaft genannt (14 %). Auffällig ist, dass mit Ärzten jener verkammerte Freiberuf, der Gegenstand des Normenkontrollverfahrens vor dem BVerfG war, nicht genannt wurde. Interesse bestand hingegen an Angehörigen anderer – im weitesten Sinne – Beratungsberufe wie Unternehmensberatern (8 %) und Sachverständigen (5 %). Deutlich schwächer ausgeprägt war seinerzeit die Neigung, mit sonstigen gewerblichen Berufen zusammenzuarbeiten. Bemerkenswert ist allerdings, dass hier Berufe des Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektors mit jeweils 5 % am häufigsten genannt wurden. Aus diesem Bereich stammen zumeist jene – wenigen – Berufe, bei denen i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf bestehen können. Ein weiteres Streiflicht ist, dass mit 4 % Mediatoren als potenzielle Sozietätspartner gesehen wurden, ein Indiz dafür, dass ein Teil der Anwaltschaft komplementäre Kompetenzen in der Mediation, realisierbar durch die sog. Co-Mediation, für so bedeutsam hält, dass eine Vergesellschaftung mit Mediatoren reizvoll erscheint.

VI. AUSBLICK

Der Gesetzgeber wird in Folge der Entscheidung des BVerfG nicht umhin kommen, die erweiterten Möglichkeiten einer interprofessionellen Berufsausübung nicht nur für die PartG, sondern für alle Rechtsformen vorzusehen. Weniger eindeutig sind die Vorgaben des

BVerfG, wie weit der Kreis der sozietätsfähigen Berufe de lege ferenda zu ziehen ist, um zu vermeiden, dass es zu neuerlichen erfolgreichen Vorlagen in Folge von Gründungsaktivitäten von Rechtsanwältinnen mit Angehörigen anderer Berufe kommt.

Der Gesetzgeber wird sich im Rahmen seiner rechtspolitischen Erwägungen von der Erkenntnis leiten lassen können, dass keines der denkbaren Konzepte von den Betroffenen in starkem Maße präferiert wird. Die Befürworter einer Änderung spalten sich in drei fast identisch große Lager auf, die jeweils unterschiedlich weitreichende Konzepte der interprofessionellen Berufsausübung befürworten. Dies macht eine Reform nicht eben leichter. Deutlich wird allenfalls, dass auch die Befürworter einer Lockerung der Sozietätsmöglichkeiten nur zu einem geringen Anteil an einer vollständigen Freigabe interessiert sind und mehr Befürworter für eine Verknüpfung der Sozietätsmöglichkeit mit dem Freiberuflerstatus sind als für eine Erstreckung auf alle bzw. fast alle kaufmännischen und gewerblichen Berufe.

Erkennbar ist, dass sich das Interesse der Anwaltschaft in Fragen der interprofessionellen Berufsausübung zum gegenwärtigen Zeitpunkt stärker darauf richtet, intensiver mit den Angehörigen anderer Berufe zusammenarbeiten zu können, als dies die gegenwärtig allein zulässige Kooperation erlaubt – ohne dass deshalb notwendig eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft angestrebt wird. Das damit einhergehende Teilen der Erträge in einer Sozietät scheint weniger reizvoll zu sein als die bloße organisatorische Zusammenarbeit in einer interprofessionellen Bürogemeinschaft. Sie würde im Vergleich zu den bislang allein möglichen Kooperationen bereits zahlreiche Vorteile bieten, so etwa den unkomplizierten fachlichen Meinungsaustausch in den Grenzen der Verschwiegenheitspflichten zwischen den verschiedenen Berufsträgern, ein „One-Stop-Shopping“ für die Auftraggeber und die Minimierung von Infrastrukturkosten. Die Tatsache, dass Interessenten an einer gemeinsamen interprofessionellen Berufsausübung viermal häufiger für eine Bürogemeinschaft als für eine Sozietät optieren, kann verschiedenste Gründe haben: Die Unklarheit, wie sich etwa Gebührenaufkommen mit Nicht-Anwältinnen sachgerecht aufteilen ließe, die Erwartung, dass das gemeinsame Wirtschaften in einen Topf für den Rechtsanwalt nicht vorteilhaft wäre oder die Sorge um die Verwässerung der anwaltlichen Kernkompetenz einer Kanzlei sind drei naheliegende Erklärungen. In gewisser Weise sind solche Erwartungen einer typisch anwaltlichen Sichtweise auf das Problem geschuldet, die von der Federführung und Dominanz von Rechtsanwälten in einem solchen Konstrukt ausgeht. Freilich ist ebenso denkbar, dass sich Berufsausübungsgesellschaften anderer freier Berufe um einen anwaltlichen Berufsträger bemühen – auch dies wäre aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft.

⁵¹ Hommerich/Kilian, NJW 2007, 2308, 2312 f.

SCHEINSOZIETÄTEN UND SCHEINSOZIEN

LENA WETTER, KÖLN*

Scheinsozietäten, die in der Berufspraxis weit verbreitet sind, werfen schwierige berufs-, lauterkeits- und gesellschaftsrechtliche Fragen auf. In diesem Beitrag werden die verschiedenen Fallgruppen von Scheinsozietäten untersucht und die sie begründenden Rechts-scheinträger analysiert. Erörtert werden sodann Zu-rechnungsprobleme und verschiedene Haftungs-konstellationen, bevor ein abschließender Blick der Relevanz der Thematik für registerpflichtige Gesell-schaften gilt.

I. EINLEITUNG

Nach einer aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung werden 64 % der in Sozietäten angestellten Junganwälte von ihrem Arbeitgeber in einer Art und Weise in der Außendarstellung vermarktet, die nach Rechtsschein-grundsätzen eine sog. Scheinsozietät zwischen Arbeit-geber und Angestelltem entstehen lassen kann.¹ Als Scheinsozietät bezeichnet werden Kanzleien, in denen im Außenverhältnis eine Sozietät auftritt, die im Innen-verhältnis überhaupt nicht oder allenfalls mit einem anderen Gesellschafterkreis besteht.² Zeitweilig hatte die Rechtsprechung die Außensozietät als berufsrechts- und wettbewerbswidrig angesehen, da eine tatsächlich nicht existierende Sozietät vorgetäuscht werde.³ Diese Rechtsprechung ist heute allerdings nach h.M. durch die §§ 8 und 9 BORA überholt,⁴ denn entsprechend der bewusst weit gefassten Formulierung der Normen können auch solche Berufsträger gemeinsam auftreten, die im Innenverhältnis nicht in Form einer Sozietät verbunden sind.⁵ Scheinsozietäten sind also zulässig.⁶

Der Begriff der „Scheinsozietät“ ist hierbei missver-ständlich, beschreibt er doch keine Sonderform einer Sozietät, sondern ist vielmehr (nur) ein Schlagwort für eine haftungsauslösende Konstellation.⁷ Diese Haftung entsteht durch die Begründung eines Rechtsscheins, also die Darstellung einer Rechtslage, die als solche nicht zutreffend ist und Vertrauen bei einem Dritten auslöst. Um gerade dieses Vertrauen in den Rechtsver-kehr zu schützen, wurde die Figur der Rechtsscheinhaf-tung entwickelt. Sie hat nach ganz herrschender Auf-fassung zur Folge, dass jeder Begründer des Rechts-scheins sich so behandeln lassen muss, als sei der von

ihm veranlasste Schein wahr⁸ – der Scheinsozium haftet also für die Verbindlichkeiten der Scheinsozietät, die er „mitbegündet“ hat. Die Auffassung, dass die Zulässig-keit der Scheinsozietät auch eine Haftung nach Rechts-scheingrundsätzen ausschließe,⁹ ist vereinzelt geblie-ben. Eine solche Schlussfolgerung von der berufsrecht-lichen Möglichkeit auf eine Haftungsfreiheit überzeugt nicht. Der Umstand, dass die Scheinsozietät erlaubt ist, spricht vielmehr für die Übertragung der allgemei-nen Regeln einer Sozietät auf die Scheinsozietät.¹⁰

Dieser Beitrag wird die Bedeutung der Rechtsschein-haftung für anwaltliche Personengesellschaften dar-stellen. Dabei werden insbesondere die Fallgruppen der Rechtsscheinhaftung im Sozietätsrecht, aber auch die Rechtsscheinträger als solche beleuchtet. Des Wei-teren werden die haftungsrechtlichen Konsequenzen eines Rechtsscheintatbestands erläutert, Besonderhei-ten bspw. im Rahmen einer deliktischen Haftung einer Scheingesellschaft, sowie Besonderheiten, die sich bei Sozietäten ergeben, die nicht in Form einer GbR orga-nisiert sind, dargestellt, und zuletzt die Frage beant-wortet, ob ein (negativer) Registereintrag einer Rechts-scheinhaftung entgegensteht.

II. FALLGRUPPEN DER SCHEINSOZIETÄTEN

Mehrere Fallgruppen der Scheinsozietäten lassen sich unterscheiden: In der ersten ist ein als Sozius auftre-tender Anwalt überhaupt nicht für die (angebliche) So-zietät tätig, vielmehr wird eine berufliche Zusammen-arbeit nur vorgespielt.¹¹ Hierbei kann danach differen-ziert werden, ob die vermeintliche Sozietät zwar nicht mit dem in Bürogemeinschaft tätigen Kollegen, aber generell, besteht, oder ob in Wahrheit gar keine Gesell-schaft existiert. Dieser Fall der ersten Fallgruppe betrifft vornehmlich Bürogemeinschaften. Eine Bürogemein-schaft ist keine Berufsausübungsgemeinschaft, sondern lediglich eine Betriebsgesellschaft, die der Reduzierung von Kosten durch Führung und Unterhaltung einer ge-meinsamen Kanzlei unter Beibehaltung der beruflichen Selbstständigkeit dient. Es besteht also faktisch gar keine Gesellschaft.

In der zweiten Fallgruppe besteht tatsächlich eine Be-rufsausübungsgemeinschaft, jedoch treten als ihre Mitglieder auch freie Mitarbeiter und/oder angestellte Berufsträger auf, die gar keine Gesellschafter sind. So

* Der Beitrag ist im Rahmen des Seminars „Gesellschaftsrechtliche Fragen des Anwaltsrechts“ an der Universität zu Köln entstanden (Prof. Dr. Matthias Kilian).

¹ Kilian, NZG 2016, 90, 95 ff.; ders., Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg, Berufskarrieren, Bonn 2014, S. 214 ff.

² Kamps/Alvermann, NJW 2001, 2121.

³ BGH, NJW 1993, 196, 198.

⁴ Römermann, in: BeckOK BORA, 8. Ed. 2015, § 8 BORA, Rdnr. 32.

⁵ Kamps/Alvermann, NJW 2001, 2121, 2123.

⁶ Römermann, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 40.

⁷ Kamps/Alvermann, NJW 2001, 2121.

⁸ Vgl. statt aller nur Teichmann, Handelsrecht, 3. Aufl. 2013, Rdnr. 276. Er kann sich nicht mit Wirkung auf die Vergangenheit auf Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe berufen, sondern den Rechtsschein nur für die Zukunft beseitigen.

⁹ Langenkamp/Jaeger, NJW 2005, 3238, 3239.

¹⁰ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 706.

¹¹ Zu den Fallgruppen etwa Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701; Kilian, NZG 2016, 90 f.

ist entweder die Statusangabe des Mitarbeiters falsch, oder das Ausscheiden eines Gesellschafters¹² wurde nicht kenntlich gemacht. Schließlich gibt es eine dritte Fallgruppe, in der mehrere real bestehende, rechtlich selbstständige Sozietäten (ihrerseits mit oder ohne Scheinsozien) den Anschein einer gemeinsam tätigen Berufsausübungsgesellschaft erwecken.

Die Gründe, weshalb ein solcher Rechtsschein geschaffen wird, sind vielfältig. So kann es zum einen bloßer Nachlässigkeit geschuldet sein, dass ein falscher Status eines Kanzleimitglieds angegeben wird.¹³ Ein öffentliches Bekenntnis zu erfahrenen Angestellten kann aber auch zur Motivation des Mitarbeiters und zur Steigerung der Reputation bei (potentiellen) Mandanten gedacht sein.¹⁴ Des Weiteren kann der bewusst gesetzte Rechtsschein einer Scheinsozietät zu Marketingzwecken erfolgen, da eine in Wahrheit nicht vorhandene Größe oder Struktur vorgespielt wird.¹⁵

III. RECHTSSCHEINTRÄGER

Typische Rechtsscheinträger sind u.a. Briefköpfe,¹⁶ Kanzleischilder,¹⁷ Stempel,¹⁸ Vollmachten¹⁹ und – mit wachsender Bedeutung²⁰ – Kanzleihompages.²¹ Ebenfalls in Betracht kommen darüber hinaus auch Kanzleibroschüren oder ein entsprechend gestalteter E-Mail-Absender.²² Kein geeigneter Rechtsscheinträger ist hingegen der Verbleib einer Anwaltspraxis in den übernommenen Räumlichkeiten einer eingesessenen Kanzlei, sowie die Übernahme des Namens des Vorgängers.²³ Auch die bloße Nennung von Personen in der Kurzbezeichnung einer Kanzlei reicht nicht für die Begründung eines Rechtsscheins, sofern in der Namensliste keine natürlichen Personen mit diesem Namen aufgeführt werden.²⁴ Hier weiß das Publikum, dass es sich bloß um den Namen der Kanzlei handelt.²⁵

Ein Sonderproblem sind unterschiedliche Angaben auf verschiedenen verwendeten Rechtsscheinträgern, wenn also bspw. der Briefkopf nur die echten Gesellschafter, das Kanzleischild hingegen auch Scheinsozien ausweist.²⁶ Generell gilt, dass bestehende Unklarheiten zulasten der Scheinsozietät gehen.²⁷ Prinzipiell ist also jeder Rechtsscheinträger gleichwertig, da Außenstehenden der Grund für die unterschiedlichen Angaben nicht

erkennbar ist und sie über die Aktualität der Angaben regelmäßig nicht aufgeklärt werden.²⁸

Um den Rechtsschein zu vermeiden, ist die Kenntlichmachung des wahren Status der betroffenen Person, z.B. auf dem Kanzleischild, geeignet.²⁹ Auf dem Briefkopf müssen ausgeschiedene Gesellschafter schon kraft Gesetzes gem. § 10 Abs. 4 BORA kenntlich gemacht werden. Von Seiten des Anwalts reicht für einen Haftungsausschluss nicht aus, wenn er bloß untersagt, nach dem Ausscheiden weiter aufgeführt zu werden.³⁰ Vielmehr muss er alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den durch die Kundgabe als Gesellschafter erschaffenen Rechtsschein zu zerstören.³¹ Von Seiten der Rechtsprechung ist eine Frist zur Änderung des Briefbogens akzeptiert.³² Gerade innerhalb dieser Frist liegt es in der Verantwortung des ausgeschiedenen Gesellschafters, den Rechtsschein, dass er nach wie vor Gesellschafter sei, zu zerstören. Gem. § 32 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BORA hat der Anwalt die Möglichkeit der Richtigstellung seines Status gegenüber der Mandantschaft seiner bisherigen „Sozietät“.

Geeignet für die Kenntlichmachung des Status ist ein Zusatz am Rande des Briefkopfs.³³ Möglich ist etwa der Zusatz „bis 2011“ oder eine vergleichbare Kennzeichnung.³⁴ Sind Gesellschafter verstorben, so kann dies durch ein Kreuz deutlich gemacht werden.³⁵ Allein den Namen im Adressfeld anzugeben reicht nicht aus, um den Eindruck einer Sozietät zu zerstören.³⁶

In Bürogemeinschaften ist es bisweilen gebräuchlich, bspw. auf Briefbögen oder Kanzleischildern den Zusatz „Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft“ zu nutzen, um einer Rechtsscheinhaftung zu entgehen.³⁷ Die Rechtsprechung ließ bislang offen, ob ein solcher Zusatz die Entstehung des Rechtsscheins wirksam verhindern kann³⁸, sie ließ aber gewisse Zweifel daran erkennen, ob der Begriff der „Bürogemeinschaft“ ausreicht, um auf eine lediglich rein interne, auf die Büroorganisation beschränkte Verbindung zum Zwecke der kostengünstigen Gestaltung des Bürobetriebs zu schließen.³⁹ In der Literatur gibt es Zweifel an der klarstellenden Wirkung des Zusatzes, da dem durchschnittlichen Mandanten der gesellschaftsrechtliche Unterschied zwischen der Bürogemeinschaft als Innen- und der Sozietät als Außengesellschaft nicht geläufig sei.⁴⁰ Jedoch verdeutlicht der Wortlaut „Büro“ gerade, dass sich die Gemeinschaft allein auf die gemeinsame Nutzung der Betriebsmittel, nicht aber auf eine berufliche Zusam-

¹² BGH, NJW 1991, 1225 f.

¹³ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701.

¹⁴ Kilian, NZG 2016, 90, 91; Schäfer, DStR 2003, 1078.

¹⁵ Kilian, NZG 2016, 90, 91; Schäfer, DStR 2003, 1078.

¹⁶ OLG Hamm, NZG 2011, 137, 139.

¹⁷ OLG Köln, NJW-RR 2004, 279, 280.

¹⁸ BGH, NJW 2008, 2330.

¹⁹ OLG Düsseldorf, AnwBl. 2015, 181.

²⁰ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701.

²¹ OLG Celle, NJW 2006, 3431, 3432.

²² Langenkamp/Jaeger, NJW 2005, 3238.

²³ OLG Düsseldorf, AnwBl. 2015, 181.

²⁴ Grunewald, FS Ulmer (2003), S. 141, 143.

²⁵ Grunewald, a.a.O., S. 141, 143.

²⁶ Schäfer, DStR 2003, 1078, 1080.

²⁷ Schäfer, DStR 2003, 1078, 1084.

²⁸ Schäfer, DStR 2003, 1078, 1080.

²⁹ BGH, NJW 2011, 3718, 3721.

³⁰ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 707.

³¹ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 707.

³² BGH, NJW 2002, 1419, 1420.

³³ OLG Düsseldorf, AnwBl. 2015, 181.

³⁴ Henssler/Michel, NZG 2012, 401, 411.

³⁵ Henssler/Michel, NZG 2012, 401, 411.

³⁶ OLG Hamm, NZG 2011, 137, 139.

³⁷ Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, 2007, Rdnr. B 805.

³⁸ Kilian, a.a.O., Rdnr. B 805.

³⁹ OLG Köln, NJW-RR 2004, 279, 280.

⁴⁰ Gräfe/Brügge, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, 2. Aufl. 2013, Rdnr. D 516.

menarbeit bezieht.⁴¹ Zudem ist der Begriff der Bürogemeinschaft im Sinne der berufsrechtlichen Terminologie eindeutig belegt, so etwa in § 59a Abs. 3 BRAO. Die Anschauung des Rechtsverkehrs, somit auch die des durchschnittlichen Mandanten, hat sich insoweit an der kodifizierten Rechtslage zu orientieren.⁴² Der Zusatz reicht aus, um einem Rechtsschein vorzubeugen. Gleiches gilt für den Zusatz „in Kooperation“.⁴³

Die Beschreibungen „in Kanzleigemeinschaft“⁴⁴ oder „Gemeinschaftskanzlei“⁴⁵ lassen den Rechtsschein unstrittig nicht entfallen, da der Begriff der „Kanzlei“ nach allgemeinem Verständnis weiter greift als der Begriff „Büro“, indem er sich von der bloßen Beschreibung der Räumlichkeit entfernt und unter Einbeziehung der anwaltlichen Tätigkeit den Gesamtbetrieb charakterisiert.⁴⁶ Ebenso nicht geeignet, um eine Rechtsscheinhaftung zu vermeiden, ist der Zusatz „in Elternzeit“, da ein Dritter aus ihm nicht den sicheren Schluss ziehen kann, dass die betreffende Anwältin, oder der betreffende Anwalt, nur angestellt ist.⁴⁷ Vielmehr ergibt sich daraus nur, dass sie/er wegen des Kindes nicht aktiv tätig ist.⁴⁸ Die Rechtsprechung⁴⁹ geht sogar davon aus, dass die ausdrückliche Kennzeichnung als „Associate“ nicht zur Zerstörung eines Rechtsscheins ausreicht, da nach deutschem Begriffsverständnis der „Assoziierte“ eben nicht Angestellter, wie der Begriff des Associate nach dem Verständnis der internationalen Praxis zu werten ist, sondern Gesellschafter sei.⁵⁰ Auch die undifferenzierte Verwendung der „Ich-Form“ in Schreiben an einen Auftraggeber oder die Ausstellung einer Vollmacht auf ein einzelnes Mitglied einer Bürogemeinschaft sind nicht geeignet, um einen anderweitig gesetzten Rechtsschein zu relativieren.⁵¹

IV. ZURECHENBARKEIT DES RECHTSSCHEINS

Wie bereits im Rahmen der allgemeinen Rechtsscheinhaftung dargestellt, muss der Gläubiger die Vermögensdisposition gerade im Vertrauen auf den Rechtsschein vorgenommen haben. Klärungsbedürftig kann diese Zurechenbarkeit gerade im Rahmen von Großkanzleien sein. Es ist zweifelhaft, ob bei Kanzleien mit hunderten Anwälten ein nie tatsächlich gelesener Name auf einem Briefpapier kausal für eine getroffene Vermögensdisposition sein kann.⁵² Um dahingehend unbefriedigende Ergebnisse mit einer zu schnell bejahten Rechtsscheinhaftung zu vermeiden, ist für Kanzleien jeder Größe zu verlangen, dass der Dritte von dem

Medium, das den Rechtsschein vermittelt hat, Kenntnis genommen hat.⁵³ So kann sich, wer eine Kanzlei nie betreten hat, nicht auf den Inhalt des dort angebrachten Kanzleischilds berufen.⁵⁴ Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, wie konkret das Vertrauen des Dritten ausgeprägt sein muss.⁵⁵ Nach einer Ansicht setzt die Rechtsscheinhaftung die plausible Begründung des Gläubigers voraus, dass es ihm bei der Beauftragung der Sozietät auch darum gegangen sei, den Scheinsozios als Gesellschafter einer GbR in der Haftung zu haben.⁵⁶ Nach anderer Ansicht wird zwar ebenfalls verlangt, dass der Dritte in seinem Verhalten durch den Scheintatbestand beeinflusst wurde.⁵⁷ Allerdings wird dem Dritten mit einer Beweislastumkehr geholfen.⁵⁸ Eine dritte Ansicht⁵⁹ lässt einen abstrakten Vertrauensatbestand ausreichen. So sei es nicht erforderlich, dass der Mandant ein ganz spezifisches Vertrauen gerade in jeden der im Briefkopf genannten Anwälte setzen muss.⁶⁰

Um zu einem zutreffenden Ergebnis zu kommen, wird man im Einzelfall nach der Mandatsstruktur und der Größe der Kanzlei zu differenzieren haben.⁶¹ In kleineren Sozietäten mit einem überschaubaren Kreis von Gesellschaftern ist es angemessen, grundsätzlich den ersten beiden Ansichten zu folgen und von einem notwendigen Dispositionszusammenhang auszugehen.⁶² Einen solchen aber bei Großkanzleien zu unterstellen, käme einer Fiktion gleich.⁶³ Daher wird man mit wachsender Größe der Sozietät auch höhere Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Gläubigers hinsichtlich der Kausalität stellen müssen.⁶⁴ Bei dem Sonderfall, dass der Rechtsschein einer Gesellschafterstellung erst während eines laufenden Mandats gesetzt wird, wird es im Regelfall an der erforderlichen Kausalität fehlen.⁶⁵

V. HAFTUNG

1. HAFTUNG DER SCHEINGESELLSCHAFT

Die haftungstechnische Folge der gemeinsam nach außen hin erkennbaren Entfaltung der Tätigkeiten ist die Einstufung als Scheinsozietät. Dies zieht die Anwendung der Haftungsgrundsätze einer echten Sozietät nach sich, auch wenn die Mitglieder dieser Zusammenschlüsse gerade keine Gesellschafter einer Gesellschaft sind.⁶⁶ Seit der Grundsatzentscheidung des BGH⁶⁷ bzgl.

⁴¹ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 706.

⁴² Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 706.

⁴³ BGH, NJW 2011, 3303, 3304.

⁴⁴ OLG Köln, NJW-RR 2004, 279, 280.

⁴⁵ OLG Köln, NJW-RR 2004, 279, 280.

⁴⁶ OLG Köln, NJW-RR 2004, 279, 280.

⁴⁷ Grams, BRAK-Mitt. 2008, 213.

⁴⁸ Grams, BRAK-Mitt. 2008, 213.

⁴⁹ BGH, NJW 1995, 1770.

⁵⁰ Wischemeyer/Honisch, NJW 2014, 881, 884.

⁵¹ Kilian, a.a.O., Rdnr. B 807.

⁵² Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁵³ Kilian, NZG 2016, 90, 93.

⁵⁴ Peres/Deppling, DStR 2006, 2261, 2262; Kilian, NZG 2016, 90, 93.

⁵⁵ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁵⁶ Roth, FS Schmidt (2009), S. 1375, 1384.

⁵⁷ Canaris, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006, § 6, Rdnr. 77.

⁵⁸ Canaris, Handelsrecht, a.a.O., Rdnr. 77.

⁵⁹ OLG München, Urt. v. 31.10.2007 – 15 U 2571/07, BeckRS 2007, 18731.

⁶⁰ OLG München, Urt. v. 31.10.2007 – 15 U 2571/07, BeckRS 2007, 18731.

⁶¹ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁶² Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁶³ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁶⁴ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁶⁵ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 708.

⁶⁶ Weinbeer, Die Haftungsverfassung bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwältinnen, 2013, S. 230.

⁶⁷ BGH, NJW 2001, 1056 ff.

der Rechtsfähigkeit der GbR ist festgestellt, dass Verträge, die für die Gesellschaft abgeschlossen werden, nur diese berechtigen und verpflichten.⁶⁸ Eine Scheinsozietät als solche ist jedoch logischerweise gar nicht existent, es besteht also auch kein Gesamthandsvermögen und keine Haftungsmasse. Daraus ergibt sich konsequenterweise, dass eine Klage gegen eine Scheinsozietät, die tatsächlich nicht existiert, ins Leere geht und als unzulässig abzuweisen ist.⁶⁹ Um also überhaupt zu einer Haftung zu gelangen, bleibt nur ein Rückgriff auf die Gesellschafter.⁷⁰

2. HAFTUNG DER SCHEINGESELLSCHAFTER

Um zu einer Haftung der Gesellschafter zu gelangen, bedarf es in den Fällen der Scheinsozietäten einer fiktiven Zurechnung. Da seit der Anerkennung der Rechtssubjektivität der GbR⁷¹ die Sozietät als Vertragspartnerin Sozietät haftet, können die Gesellschafter nach § 128 HGB analog in Anspruch genommen werden,⁷² auch wenn das Bestehen der Gesellschaft nur vorgetäuscht wird. Sie haften also auch als Mitglieder einer Scheinsozietät⁷³ für die vorgetäuschte Gesellschaft persönlich mit ihrem Privatvermögen.⁷⁴ Das bedeutet, dass jeder Mitgesellschafter für einen Fehler seines sachbearbeitenden Kollegen auf den vollen Schadensersatzbetrag in Anspruch genommen werden kann.⁷⁵ Das gilt nach h.M. auch für eine Haftung für Verbindlichkeiten wegen fehlerhafter Berufsausübung, weil die Haftungsprivilegierung für die PartG aus § 8 Abs. 2 PartGG nicht analog auf die GbR angewandt werden kann.⁷⁶

3. DELIKTISCHE HAFTUNG

Die Möglichkeit einer deliktischen Haftung einer Scheinsozietät ist klärungsbedürftig. Sie ist nur möglich, wenn § 31 BGB analog eingreift. Die Rechtsprechung bejaht dies.⁷⁷ Für den Sonderfall, dass ein Scheingesellschafter die unerlaubte Handlung begeht, muss der allgemeine Grundsatz der Rechtsscheinhafung beachtet werden, dass es im „Unrechtsverkehr“ keine Rechtsscheinhafung gibt.⁷⁸ Diese Einschränkung greift aber nicht, wenn die deliktische Inanspruchnahme auf vertraglichem Kontakt beruht, da dann die für die Rechtsscheinhafung maßgebliche Vertrauensdisposition gegeben ist.⁷⁹ Daher ist die Entscheidung der Rechtsprechung,⁸⁰ dass eine GbR grundsätzlich auch für deliktisches Handeln eines Scheingesellschafters haften kann, folgerichtig.⁸¹

⁶⁸ Lepczyk, NJW 2006, 3391.

⁶⁹ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 711.

⁷⁰ Kilian, NZG 2016, 90, 93.

⁷¹ BGH, NJW 2001, 1056 ff.

⁷² Lux, NJW 2008, 2309, 2310; Kilian, NZG 2016, 90, 93.

⁷³ Böhnlein, in: Feuerich/Weyland, 9. Aufl. 2016, § 59a, Rdnr. 15.

⁷⁴ Deckenbrock, NJW 2008, 3529, 3533.

⁷⁵ Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung, 5. Aufl. 2014, Kap. VII, Rdnr. 2.

⁷⁶ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 705.

⁷⁷ BGH, NJW 2003, 1445, 1446.

⁷⁸ Grunewald, BGH-Report 2007, 868.

⁷⁹ Grunewald, BGH-Report 2007, 868.

⁸⁰ BGH, NJW 2007, 2490, 2491.

⁸¹ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 703.

4. HAFTUNG FÜR ALTVERBINDLICHKEITEN GEM. § 130 HGB (ANALOG)

Auch die Möglichkeit der Haftung eines Scheingesellschafters für Altverbindlichkeiten, und vor allem deren Herleitung, ist nicht auf einer einheitlichen Grundlage anerkannt. So kam das OLG Saarbrücken⁸² nur über eine Interessenabwägung zu der Bejahung einer solchen Haftung. Jedoch lässt sich die Haftung für Altverbindlichkeiten gem. § 130 HGB (analog) schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsscheinhafung herleiten.⁸³ Regelmäßig scheidet eine Haftung für Altverbindlichkeiten an den Voraussetzungen für eine Rechtsscheinhafung, genauer an denen des Vertrauens und der Kausalität zwischen der Vermögensdisposition und dem Vertrauen.⁸⁴ In diesen Fällen scheidet eine Rechtsscheinhafung i.V.m. § 130 HGB (analog) aus, da ein Scheingesellschafter nur so weit einem echten Gesellschafter gleichgestellt werden kann wie der Rechtsschein reicht.⁸⁵ Allerdings gibt es Ausnahmefälle, in denen doch eine schutzwürdige und kausale Disposition in Bezug auf eine bestehende Altverbindlichkeit vorgenommen wurde.⁸⁶ Zeitlich muss diese Disposition der Begründung des Rechtsscheins nachfolgen, das Vertrauen muss also in Bezug auf die Altverbindlichkeit betätigt worden sein.⁸⁷ Außerdem muss die Forderung zum Zeitpunkt des Rechtsscheintatbestands noch realisierbar gewesen sein, da es ansonsten an der Kausalität zwischen der Vermögensdisposition und dem Vertrauen fehlt.⁸⁸ Liegen all diese Voraussetzungen vor, dann haftet der Scheingesellschafter für alle Altverbindlichkeiten, über die der Gläubiger disponiert hat.⁸⁹ Durch die Dispositionen des Gläubigers stellen sich nun auch gesetzliche Altschulden als „rechtsgeschäftliche“ Verbindlichkeiten dar, sodass der Scheingesellschafter auch für solche, insbesondere solche aus Delikt, haftet.⁹⁰

Aus der Möglichkeit der Haftung für Altverbindlichkeiten ergibt sich auch, dass im Falle einer Insolvenz der (Schein-)Gesellschaft der Insolvenzverwalter Scheingesellschafter in Anspruch nehmen kann.⁹¹ Der Rechtsschein, dass sie eine Gesellschafterstellung innehaben bzw. innehatten, musste zu dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung gegen die Sozietät begründet wurde, vorliegen.⁹²

5. HAFTUNG FÜR ANWALTSUNTYPISCHE TÄTIGKEITEN

Verschiedene Ansichten bestehen zu der Frage, ob eine Rechtsscheinhafung eines Scheinsoziums für Forderungen, die nicht die anwaltstypische Tätigkeit betref-

⁸² OLG Saarbrücken, NJW-RR 2006, 707 ff.

⁸³ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 704.

⁸⁴ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁸⁵ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁸⁶ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁸⁷ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁸⁸ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁸⁹ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁹⁰ Roth, DB 2007, 616, 617.

⁹¹ Wischemeyer/Honisch, NJW 2014, 881, 885.

⁹² Wischemeyer/Honisch, NJW 2014, 881, 885.

fen, in Betracht kommt. Der BGH hat dies verneint, da die Rechtsfigur der Scheinsozietät allein dazu diene, im Interesse der Mandantschaft um deren Vertrauensschutz willen unter Haftungsgesichtspunkten auf den erweckten Anschein abzustellen.⁹³ Die Haftung eines Mitglieds einer Scheinsozietät setze dabei konkret ein Mandatsverhältnis und damit eine anwaltstypische, also rechtsberatende oder rechtsvertretende Tätigkeit voraus.⁹⁴ In der Literatur wird demgegenüber die Ansicht vertreten, dass diese Argumentation einer tragfähigen Grundlage entbehre.⁹⁵ Die Frage, ob sich die jeweilige Tätigkeit als anwaltstypisch oder als anwaltsfremd darstellt, sei allein für die Frage entscheidend, ob ein Anwaltsvertrag mit der Sozietät als solcher zu Stande kommt oder lediglich mit einem der Sozietätsanwälte allein.⁹⁶ Stehe fest, dass der Vertrag mit der Sozietät zu Stande gekommen ist, sei für die Haftung des Scheinsoziums allein entscheidend, ob der den Eindruck erweckt hat, dass er Gesellschafter der Sozietät sei.⁹⁷ Eine Abweichung von den allgemeinen Voraussetzungen der Rechtsscheinhafung eines Scheingesellschafters in den Fällen von anwaltsuntypischen Betätigungen überzeugt in der Tat nicht. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Haftung bei anwaltsuntypischen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, und dadurch eine Privilegierung der freien Berufe⁹⁸ erfolgen soll. Vielmehr sollte der Einheitlichkeit halber anhand der genannten Voraussetzungen im Sinne der Akzessorietätstheorie entschieden werden, ob im jeweiligen Fall ein Haftungstatbestand bejaht wird.

6. MÖGLICHKEIT DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Rechtsanwälte haben die gesetzlich verankerte Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 BRAO. Umstritten ist, ob die Haftung auch auf Mitglieder einer Scheinsozietät konzentriert werden kann.⁹⁹ Während nach einer Ansicht § 52 Abs. 2 BRAO nur „echte“ Sozietäten i.S.d. § 59a BRAO erfasst,¹⁰⁰ bejaht eine andere Meinung die Haftungsbeschränkung für Scheinsozietäten, da diese auch sonst denselben Regeln wie die reguläre Sozietät unterworfen werden würden.¹⁰¹ In der Literatur findet sich ein Lösungsansatz, der danach differenziert, ob der „Scheinsozium“ nach seiner tatsächlichen und rechtlichen Stellung als selbstständiger Sozius fungieren könnte oder nicht.¹⁰² Sofern er es könnte, stünde der Mandant bei einer Haftungskonzentration nicht schlechter, als wenn die ihm gegenüber behauptete Sozietät tatsächlich bestanden hätte. Sofern der Sozius aber nur zur Täuschung „vor-

geschoben“ würde, würde eine Haftungskonzentration auf einen angestellten Anwalt oder freien Mitarbeiter zu einer Schlechterstellung der Mandanten führen.¹⁰³ Diese differenzierte Ansicht überzeugt gegenüber der pauschalen Ablehnung oder Annahme der Haftungsbeschränkung, da sie individuell nach dem Schutz des Mandanten geht, auf den es im Rahmen der Rechtsscheinhafung schlussendlich ankommt. Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung ist demnach im Einzelfall gegeben.

VI. RECHTSSCHEINHAFUNG BEI REGISTERPFLICHTIGEN RECHTSFORMEN

1. PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN

Die allgemeinen Rechtsscheingrundsätze können auch auf den Fall übertragen werden, dass eine Gesellschaft als Partnerschaft auftritt, obwohl eine solche nicht entstanden ist.¹⁰⁴ Auch Scheinpartnerschaften sind grundsätzlich dem Recht der GbR unterworfen.¹⁰⁵ Es gibt zwar verschiedene Meinungen, ob der Gläubiger bei dem Zustandekommen einer Rechtsscheinhafung ein Wahlrecht hat¹⁰⁶ oder ob Vorschriften des PartGG, die dem Schutz des Rechtsverkehrs dienen, analog angewendet werden können.¹⁰⁷ Jedoch kommen beide Ansichten schlussendlich zu gleichen Ergebnissen, sodass eine Entscheidung dahinstehen kann. Relevant im Rahmen der Rechtsscheinhafung ist im Ergebnis allein das Haftungsprivileg gem. § 8 Abs. 2 PartGG und ob dieses in Fällen des Handelns eines Scheingesellschafters anwendbar ist. Das OLG München ist der Auffassung, dass nur der handelnde Scheinpartner neben dem Vermögen der Partnerschaft nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhafung haftet.¹⁰⁸ Es lehnte sowohl ab, dass an Stelle einer Handelndenhaftung nach § 8 Abs. 2 PartGG die Haftung aller echten Partner als Gesamtschuldner gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG tritt, als auch, dass das Haftungsprivileg gem. § 8 Abs. 2 PartGG generell nicht eingreife und stattdessen die Grundsätze der Haftung als Scheinsozietät greifen würden.¹⁰⁹ Auch in der Literatur wird eine Anwendung des § 8 Abs. 2 PartGG auf Scheinpartner abgelehnt.¹¹⁰ Im Ergebnis, wenn auch nicht in der Herleitung, sind sich beide einig, dass die Haftungsprivilegierung aus § 8 Abs. 2 PartGG auf Scheinpartner nicht anwendbar ist.¹¹¹ Vielmehr können sämtliche Partner und Scheinpartner haftbar gemacht werden.¹¹² Nur beim Handeln eines echten Partners führt § 8 Abs. 2 PartGG da-

⁹³ BGH, NJW 2008, 2330.

⁹⁴ BGH, NJW 2008, 2330.

⁹⁵ Lux, NJW 2008, 2309, 2312.

⁹⁶ Lux, NJW 2008, 2309, 2312.

⁹⁷ Lux, NJW 2008, 2309, 2312.

⁹⁸ Sommer et al., NZG 2012, 1249, 1251.

⁹⁹ Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 23, Rdnr. 31.

¹⁰⁰ Blattner, AnwBl. 2013, 300, 308.

¹⁰¹ Deckenbrock/Meyer, ZIP 2014, 701, 710.

¹⁰² Vollkommer/Greger/Heinemann, a.a.O., § 23, Rdnr. 31.

¹⁰³ Vollkommer/Greger/Heinemann, a.a.O., § 23, Rdnr. 31.

¹⁰⁴ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2015, § 7 PartGG, Rdnr. 3.

¹⁰⁵ Weinbeer, a.a.O., S. 248.

¹⁰⁶ Langenkamp/Jaeger, NJW 2005, 3238, 3240.

¹⁰⁷ Weinbeer, a.a.O., S. 248.

¹⁰⁸ OLG München, NJW-RR 2001, 1358, 1360.

¹⁰⁹ OLG München, NJW-RR 2001, 1358, 1360.

¹¹⁰ Weinbeer, a.a.O., S. 262.

¹¹¹ So im Ergebnis aufgrund erheblicher Zweifel an der Akzeptanz in der Praxis auch Sommer/Treptow/Friemel, NZG 2012, 1249, 1255.

¹¹² Weinbeer, a.a.O., S. 267.

zu, dass die übrigen passiven Partner und Scheinpartner nicht regresspflichtig gemacht werden können.¹¹³

2. RECHTSANWALTS-GMBH

Eine Rechtsscheinhaftung kann im Rahmen einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH dann begründet werden, wenn bspw. die Bezeichnung als „Rechtsanwalts-gesellschaft“ gem. § 59k Abs. 1 BRAO oder der „GmbH“-Firmen-zusatz nach § 4 GmbHG verwendet werden, obwohl der gesetzlich für die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vorgeschriebene Mindestversicherungsschutz fehlt.¹¹⁴ Zu einer persönlichen Rechtsscheinhaftung der Gesellschafter kann es auch kommen, wenn sie nicht mit einem Rechtsformzusatz zeichnen, der kenntlich macht, dass für ein künftiges, aktuelles oder früher nur beschränkt haftendes Unternehmen gehandelt wird.¹¹⁵ Wird dadurch der Eindruck einer normalen Rechtsanwalts-gesellschaft vermittelt, setzen sich die Gesellschafter der Gefahr einer persönlichen Haftung nach § 59j Abs. 4 BRAO aus.¹¹⁶

3. EINFLUSS DES REGISTERS AUF DIE RECHTSSCHEINHAFUNG

Bei registerpflichtigen Gesellschaften ist schließlich klärungsbedürftig, ob ein richtiger Handelsregistereintrag einer Rechtsscheinhaftung entgegensteht. So könnte sich derjenige, der bspw. mit einer PartG zusammenarbeitet, im Handelsregister selbst davon überzeugen, ob die von der Gesellschaft als Partner vermarkteten Personen auch wirklich solche sind. Gem. § 15 Abs. 2 HGB muss ein Dritter zwar eine im Handelsregister eingetragene und bekannt gemachte Tatsache gegen sich gelten lassen. Jedoch gilt das nur für einzutragende Tatsachen, zu denen die Aussage, dass eine Person Partner ist, gerade nicht gehört.¹¹⁷ Es besteht daher dahingehend Einigkeit, dass wegen § 15 Abs. 2 HGB Rechtsscheinträger nicht bedeutungslos sind, wenn nur das Register richtig ist.¹¹⁸ Auch der spezielle Vertrauenstatbestand des § 4 GmbHG ist gegenüber § 15 Abs. 2 HGB vorrangig.¹¹⁹ Dem Rechtsverkehr obliegt grundsätzlich keine Nachforschungspflicht, viel-

mehr darf er einen Rechtsschein als so gegeben hinnehmen.¹²⁰ Im Einzelfall kann es jedoch an der Schutzbedürftigkeit des auf den Rechtsschein Vertrauenden fehlen, so bspw. wenn er besonders geschäftsgewandt ist.¹²¹ Letztlich bedarf es einer Abwägung im Einzelfall, welchen Umständen im Rechtsverkehr größere Bedeutung zukommt, der Registereintragung oder dem damit im Widerspruch stehenden Auftreten.¹²²

VII. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die Rechtsscheinhaftung spielt im Sozietätsrecht, gerade durch die berufsrechtliche Anerkennung der Scheinsozietät, eine große und in der Praxis bisweilen unterschätzte Rolle. Häufig wird aufgrund von Nachlässigkeit oder bewusst zu Werbezwecken bei der Gestaltung von Mitteln der Außendarstellung der Anschein erweckt, dass Angestellte, freie Mitarbeiter oder ehemalige Sozien tatsächliche Gesellschafter sind, oder dass eine Sozietät besteht, die in Wirklichkeit gar keine Berufsausübungsgesellschaft, sondern nur eine Bürogemeinschaft ist. Der Schutz des Rechtsverkehrs steht im Rahmen der Rechtsscheinhaftung im Vordergrund und führt bei Anwendung ihrer Grundsätze auch zu sachgerechten Ergebnissen, wenngleich diese Grundsätze im Einzelfall, z.B. bei Großkanzleien, differenziert ausgelegt werden müssen. Sozietäten blieben hinreichend Möglichkeiten, durch Klarstellungen einen Rechts-scheintatbestand und eine Rechtsscheinhaftung der Nicht-Gesellschafter von Beginn an zu vermeiden. Wer sich dennoch nachlässig verhält oder sich einen Vorteil davon verspricht, die Sozietät größer erscheinen zu lassen als sie ist, muss sich an den haftungstechnischen Folgen festhalten lassen. Es ist nicht Aufgabe der Mandantschaft, die Wahrhaftigkeit des Scheins zu überprüfen. Vielmehr darf sie sich, sofern sie sich redlich verhält, auf das, was ihr präsentiert wird, verlassen. Dass sich die Bedeutung von Scheinsozietäten in Zukunft stark verändern wird, ist nicht abzusehen. Auch mit neuen Gesellschaftsformen wie der GmbH, PartG und PartGmbH hat sich die Problematik weder verlagert, noch ist sie hinfällig geworden.

¹¹³ Weinbeer, a.a.O., S. 262, Roth, DB 2007, 616ff. (619).

¹¹⁴ Weinbeer, a.a.O., S. 330.

¹¹⁵ Weinbeer, a.a.O., S. 328.

¹¹⁶ Weinbeer, a.a.O., S. 330.

¹¹⁷ Grunewald, FS Ulmer (2009), S. 141, 145.

¹¹⁸ Grunewald, FS Ulmer (2009), S. 141, 145.

¹¹⁹ BGH, NJW 2012, 2871.

¹²⁰ Jawansky, DB 2001, 2281, 2284.

¹²¹ Jawansky, DB 2001, 2281, 2284.

¹²² Roth/Weller, Handells- und Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2013, § 2, Rdnr. 68.

KANZLEIGRÜNDUNGEN IM 21. JAHRHUNDERT: DIE GRÜNDUNG DER EIGENEN KANZLEI

VON PROF. DR. MATTHIAS KILIAN, KÖLN

Die Zahl der neu zugelassenen Rechtsanwälte ist rückläufig, der Beginn der anwaltlichen Berufstätigkeit erfolgt immer häufiger in Anstellung – Einflussfaktoren, die erklären, warum klassische Kanzleineugründungen in Deutschland seltener werden. Der seit 2001 u.a. von der BRAK verliehene Kanzleigründerpreis belegt freilich, dass für überzeugende Gründungskonzepte weiterhin Platz am Markt ist. Dieser Beitrag beleuchtet, wie sich Kanzleigründungen in Deutschland in der jüngeren Vergangenheit vollzogen haben. Ein weiterer Beitrag wird im folgenden Heft über die Erfahrungen von Kanzleigründern berichten.

I. EINLEITUNG

Es gibt sie noch – junge Rechtsanwälte, die eine neue Kanzlei gründen. Auch wenn einer der auffälligen Wandlungsprozesse der Anwaltschaft seit den 1990er Jahren der Bedeutungsverlust unternehmerischer Tätigkeit in der jungen Anwaltschaft ist – und damit einhergehend die starke Zunahme von jungen Rechtsanwälten, die die Berufskarriere als Angestellte beginnen¹ –, entscheidet sich eine (kleiner werdende) Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weiterhin dafür, unmittelbar zu Berufseinstieg oder nach einigen Jahren Berufstätigkeit in Anstellung eine eigene Kanzlei zu gründen – entweder gemeinsam mit Berufskollegen in Form einer Sozietät oder alleine durch die Etablierung einer Einzelkanzlei, die sodann als Einzelanwalt oder in Bürogemeinschaft mit anderen Einzelanwälten betrieben wird. Anekdotische Befunde, auf die der Verfasser als Direktor des Soldan Instituts im Rahmen des alle zwei Jahre gemeinsam von BRAK, DAV und Soldan verliehenen Kanzleigründerpreises² trifft, spiegeln diese veränderten Gegebenheiten wider: Die Zielgruppe eines solchen Gründerwettbewerbs wird kleiner, da die Zahl der anwaltlichen Unternehmensgründungen rückläufig ist. Allerdings, auch dies ist ein Befund des Kanzleigründerpreises, nimmt die Qualität der eingereichten Gründungskonzepte und die Professionalität von Kanzleigründungen deutlich zu, so dass der Jury die gerechte Kür von Gewinnern schwerer fällt³ – lange vorbei sind die Zeiten, in denen Junganwälte ihr Kanzleischild an die Tür hingen und einfach der Mandanten hartnackten, die den Weg zu ihnen in die Kanzlei finden würden (oder auch nicht).

Eine mit 3.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Zulassungsjahrgänge 2004 bis 2010 durchgeführte Studie⁴ hat Gelegenheit gegeben, die „Kanzleigründerszene“ in Deutschland empirisch auf einer breiten Datenbasis zu untersuchen.⁵ Von den Teilnehmern der Studie waren 44 % Inhaber einer Kanzlei, die Teilnehmerin am Rechtsdienstleistungsmarkt ist.⁶ 73 % dieser unternehmerisch tätigen Rechtsanwälte waren in einer von ihnen gegründeten Kanzlei tätig. Dies entspricht mit 33 % exakt einem Drittel der „jungen Anwaltschaft“. Als solche wurden zum Zwecke der Studie Rechtsanwälte mit einer anwaltlichen Berufserfahrung von eineinhalb bis achteinhalb Jahren definiert. Die Stellung dieser Kanzleihinhaber als Unternehmer beruht nicht darauf, dass sie in eine bestehende Kanzlei als Mitgesellschafter oder als Kanzleiübernehmer eingestiegen sind, sondern auf der Etablierung einer zuvor nicht existierenden Kanzlei. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle diese Kanzleigründer gleichsam bei Null und konzeptionell vor einem weißen Blatt Papier sitzend in das Unternehmertum eingestiegen sind. Rechtsanwälte, die nach einigen Jahren der Berufstätigkeit eine eigene Kanzlei gründen, sind häufig nicht klassische Gründer, sondern als „Ausgründer“ zu qualifizieren, deren neue Kanzlei den Charakter eines „Spin-Off“ vom vormaligen Arbeitgeber hat und von der Mitnahme von Mandaten und Mandanten einerseits und der durch die bisherige Tätigkeit gewonnenen Reputation der Neuunternehmer profitiert.

Dieser Beitrag gibt Einblicke, wie sich in den zurückliegenden zehn Jahren Kanzleigründungen in Deutschland vollzogen haben.⁷ Erläutert wird, mit welcher Motivation und auf der Basis welcher Berufserfahrung sich junge Rechtsanwälte für eine Kanzleigründung entscheiden, welche Art von Kanzlei sie gründen und welche strategische Ausrichtung sie wählen. Weitere Abschnitte befassen sich mit der Finanzierung der Kanzleigründung und den getätigten Investitionen sowie der Personalstruktur der Kanzlei zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung.⁸

⁴ Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014.

⁵ Zur Methodik Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 21 ff.

⁶ D.h., ausgeklammert wurden freie Mitarbeiter und Syndikusanwälte, die in der Studie einen Anteil von 11 % hatten. Anwälte dieses Typus sind zwar fast ausnahmslos Inhaber oder Mitinhaber einer eigenen Kanzlei, die sie sehr häufig auch gegründet haben. Die Studie hat allerdings belegt, dass weder freie Mitarbeiter noch Syndikusanwälte in nennenswertem Umfang eigene Mandate akquirieren. Sie lassen sich deshalb nicht als Marktteilnehmer qualifizieren und bleiben für die weitere Betrachtung außer Betracht.

⁷ Der Beitrag fasst einen Teil der Ergebnisse des Teil 8 der Untersuchung zusammen (S. 225 ff.).

⁸ Der im kommenden Heft erscheinende zweite Teil des Beitrags befasst sich mit den Erfahrungen der Kanzleigründer als anwaltliche Unternehmer.

¹ Hierzu Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014, S. 141 ff.

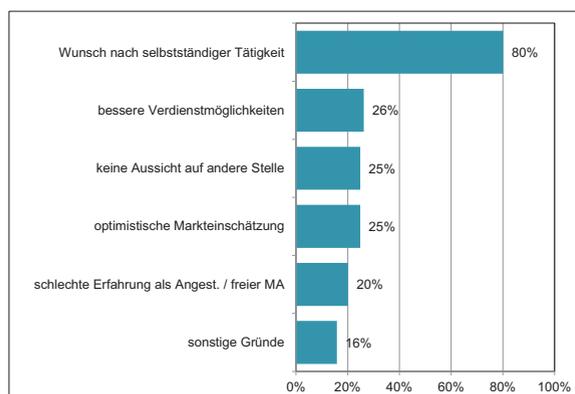
² Zu diesem <http://www.kanzleigruenderpreis.de>

³ Einen Überblick über die Gewinner seit dem Jahr 2001 findet sich unter <http://www.soldaninstitut.de/index.php?id=kanzleigruenderpreis-historie>

II. GRÜNDE FÜR ENTSCHEIDUNG ZUR UNTERNEHMERISCHEN SELBSTSTÄNDIGKEIT

Für die Entscheidung eines junges Rechtsanwalts oder einer jungen Rechtsanwältin, eine eigene Kanzlei zu gründen, ist ganz überwiegend ein deutlich dominierender Grund verantwortlich. Er wird zumeist von einem Bündel Motive flankiert, die in ihrer Gesamtrelevanz aber deutlich nachrangig sind. Im Einzelnen ergibt sich das folgende Bild: Der vorherrschende Beweggrund, den Weg in die Selbstständigkeit zu gehen und eine eigene Kanzlei, Sozietät oder Bürogemeinschaft zu gründen, ist der Wunsch nach Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (80 %). 26 % der befragten jungen Kanzleigründer nannten bessere Verdienstmöglichkeiten als Motiv für die Gründung der eigenen Kanzlei. Jeder vierte Gründer einer Kanzlei sah sich aufgrund einer optimistischen Markteinschätzung hierzu motiviert (25 %) bzw. hatte keine Aussicht auf eine andere Stelle (25 %). Die Befragung hat zudem ergeben, dass jeder fünfte junge Kanzleigründer (20 %) schlechte Erfahrungen als angestellter Rechtsanwalt bzw. freier Mitarbeiter gemacht hat und infolgedessen eine eigene Kanzlei gründet. Für 16 % der Befragten waren sonstige Gründe ausschlaggebend für den Schritt in die Selbstständigkeit. Erkennbar wird somit, dass der Weg in das anwaltliche Unternehmertum nur für eine deutliche Minderheit aus der Not geboren ist und vielmehr weitaus häufiger auf einer bewussten Entscheidung beruht, die mit dem Unternehmertum verbundenen Möglichkeiten unter Inkaufnahme der unvermeidlichen Risiken wahrzunehmen.

Abb. 1: Entscheidende Gründe, eine eigene Kanzlei/Sozietät/Bürogemeinschaft zu gründen (Mehrfachnennung möglich)

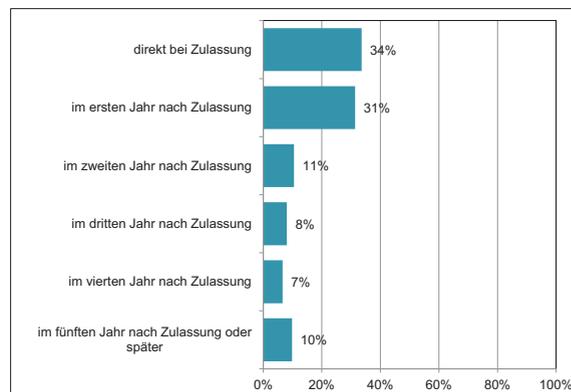


III. BERUFSERFAHRUNG BEI GRÜNDUNG

Gründer von neuen Kanzleien aus dem Kreis der „jungen“ Anwaltschaft verfügten zum Zeitpunkt der Gründung ganz überwiegend über keine nachhaltige Berufserfahrung. 34 % gründeten die eigene Kanzlei bereits am Zeitpunkt der Zulassung, 31 % im ersten Jahr nach Zulassung. Damit waren knapp zwei Drittel aller Grün-

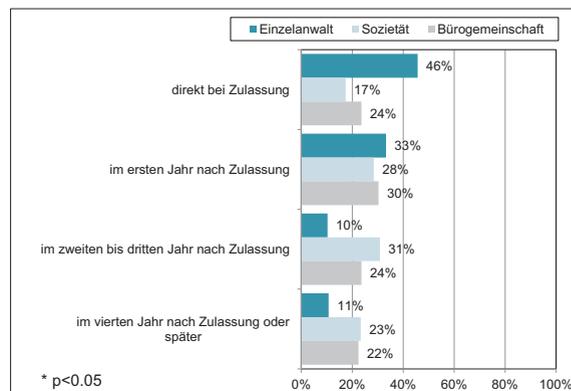
der von Kanzleien, die über maximal achteinhalb Jahre Berufserfahrung verfügen, zum Zeitpunkt der Kanzleigründung höchstens ein Jahr Rechtsanwalt. 11 % gründeten ihre Kanzlei im zweiten Jahr nach der Zulassung, 8 % im dritten und 7 % im vierten Jahr nach Berufszulassung. Nur 10 % der Kanzleigründer waren zuvor fünf Jahre oder mehr anwaltlich tätig. Deutlich wird, dass sich Kanzleigründungen eher selten als Stufe eines längerfristigen Professionalisierungsprozesses vollziehen, in dem zunächst eine Heranführung an die anwaltliche Tätigkeit durch berufserfahrene Arbeitgeberanwälte erfolgt. Da eine Kanzleigründung mit einer gewissen Erfahrung in berufspraktischen Fragen zweifelsfrei hilfreich ist, deutet dieser Befund einer sehr schnellen Kanzleigründung darauf hin, dass entweder der Wunsch nach Selbstständigkeit so groß ist, dass auf das vorherige Sammeln von zweifelsfrei nützlicher Berufserfahrung bewusst verzichtet wird, oder die alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten von Kanzleigründern so problematisch sind, dass ein entsprechender Versuch nicht unternommen wird.

Abb. 2: Zeitpunkt der Kanzleigründung



Für diese Annahmen sprechen die Befunde einer nach Kanzleitypus differenzierenden Betrachtung: Einzelkanzleien wurden zu 79 % mit maximal einem Jahr Berufserfahrung gegründet, Sozietäten hingegen, in denen die Sozien häufig gewisse Erwartungen an die Qualifikationen und Kompetenzen ihrer Mitgesellschafter haben, weil sie u.U. für diese mithafteten, nur zu 45 %.

Abb. 3: Zeitpunkt der Kanzleigründung nach Kanzleityp*

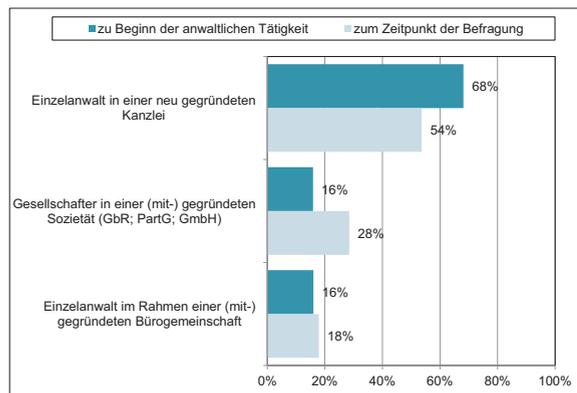


* p<0.05

IV. ART DER KANZLEI

68 % der Berufseinsteiger, die sich für die Gründung einer eigenen Kanzlei entschieden, waren Einzelanwälte in einer von ihnen neu gegründeten Kanzlei. Jeweils 16 % waren Gesellschafter in einer von ihnen (mit-)gegründeten Sozietät bzw. Einzelanwalt in einer Bürogemeinschaft. In der Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Befragung unternehmerisch tätigen Kanzleigründer herrschte ein deutlich größerer Anteil an (mit-)gegründeten Sozietäten vor: 28 % der aktuell unternehmerisch tätigen Junganwälte, die sich für die Gründung einer eigenen Kanzlei entschieden hatten, waren (Mit-)Gesellschafter einer Sozietät, „nur“ noch 54 % sind Einzelanwälte in einer von ihnen neu gegründeten Einzelkanzlei. Mit einem Anteil von 18 % an Einzelanwälten in einer Bürogemeinschaft lag dieser Anteil auf einem vergleichbaren Niveau. Insgesamt zeigte sich mit zunehmender Dauer der Berufszugehörigkeit eine zunehmende Bedeutung von Sozietäten zu Lasten von Einzelkanzleien, d.h., Gründer von Einzelkanzleien schlossen sich mit anderen Rechtsanwälten zusammen und begründeten eine Sozietät.

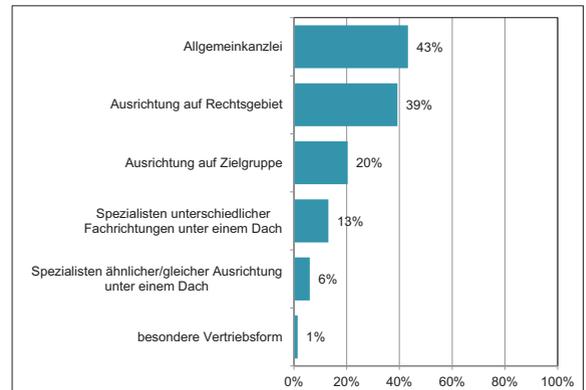
Abb. 4: Kanzleigründer – Art der Kanzlei (Anwälte zu Beginn der anwaltlichen Tätigkeit und zum Zeitpunkt der Befragung)



V. STRATEGISCHE AUSRICHTUNG NEU GEGRÜNDETER KANZLEIEN

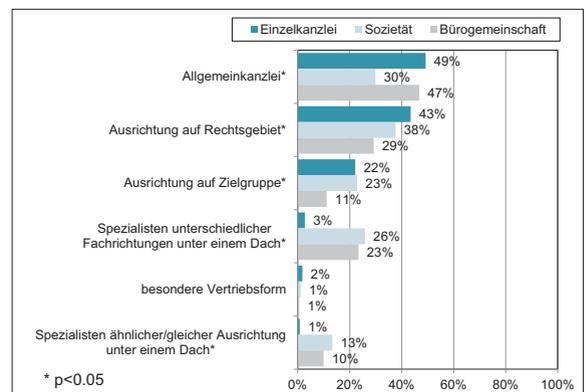
Die größte Gruppe der Kanzleien (43 %) war zum Zeitpunkt ihrer Gründung als Allgemeinkanzlei ausgerichtet. 39 % der Kanzleien waren auf ein bestimmtes Rechtsgebiet ausgerichtet, jede fünfte Kanzlei (20 %) auf eine bestimmte Zielgruppe. Mehrere Spezialisten unterschiedlicher Ausrichtung unter einem Dach zu vereinen war in 13 % der Fälle das Ziel von Kanzleigründern. Weitere strategische Ausrichtungen wie die Niederlassung mehrerer Spezialisten ähnlicher oder gar gleicher fachlicher Ausrichtung sowie besondere Vertriebsformen fanden sich in lediglich 6 % bzw. et was mehr als 1 % der Fälle.

Abb. 5: Strategische Ausrichtung von Kanzleigründern (Mehrfachnennung möglich)



Die Studie hat – wenig überraschend – die Annahme bestätigt, dass die Art der Kanzlei maßgeblichen Einfluss auf ihre strategische Ausrichtung hat. Einzelanwälte richten ihre Kanzlei signifikant häufiger als Allgemeinkanzlei aus als Sozietätsgründer (49 % der Gründer einer Einzelkanzlei bzw. 47 % der Gründer einer Bürogemeinschaft zu 30 % der Sozietätsgründer). Gründer einer Bürogemeinschaft richten ihre Einzelkanzlei zudem signifikant seltener auf ein bestimmtes Rechtsgebiet bzw. eine bestimmte Zielgruppe aus als andere Gründer (29 % bzw. 11 %).

Abb. 6: Strategische Ausrichtung von Kanzleigründern – Art der Kanzlei



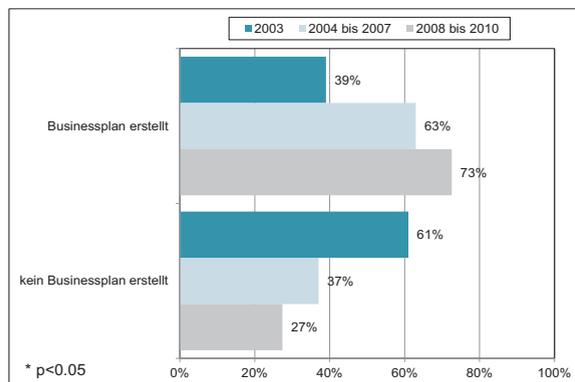
VI. PLANUNG, FINANZIERUNG UND INVESTITIONEN

Zwei von drei Gründern einer Kanzlei erstellten einen Businessplan. Zwangsläufig folgt daraus, dass jeder dritte junge Rechtsanwalt der Gründung seiner Kanzlei kein schriftlich formuliertes Konzept zugrunde legte. Solche Konzepte dienen dazu, strategische Grundentscheidungen unter Einschluss klarer Entwicklungsziele für die zu gründende Kanzlei zu treffen und die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kanzlei im Sinne einer Planung des Leistungsprogramms, der Personal- und Sachmittelbeschaffung, der Standortplanung und

nicht zuletzt der Marketingplanung programmatisch zu fixieren.⁹

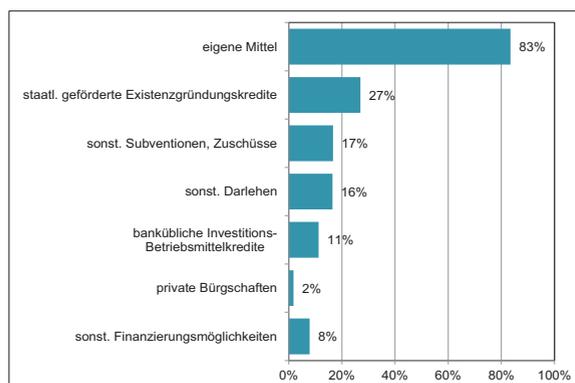
Im Vergleich zum Zulassungsjahrgang 2003, der in einer vorangegangenen Studie untersucht worden ist, hat die Zahl der Kanzleigründer, die einen Businessplan erstellen, deutlich zugenommen. Kanzleigründer dieses Zulassungsjahrgangs erstellten in 61 % der Fälle keinen Businessplan. Damit hat sich die Kanzleigründung seit dem 2003 getroffenen Befund kontinuierlich professionalisiert.¹⁰ Es lässt sich feststellen, dass die absolute Zahl von Kanzleigründungen rückläufig ist, die kleiner gewordene Gruppe der Kanzleigründer aber merklich professioneller betreibt als frühere Gründergenerationen.

Abb. 7: Erstellen eines Businessplans bei Kanzleigründern – Langzeitbetrachtung nach Zulassungsjahr



Die Studie hat zudem die Art der Gründungsfinanzierung als auch die Höhe der finanziellen Aufwendungen untersucht. Ergebnis ist, dass 83 % der Kanzleigründer (auch) eigene Mittel aufwendeten. Mehr als jeder vierte Junganwalt (27 %) nahm zudem staatlich geförderte Existenzgründungskredite in Anspruch. 17 % erhielten sonstige Subventionen und Zuschüsse, 16 % Darlehen. Bankübliche Investitions-/Betriebsmittelkredite nahmen 11 % der Gründer in Anspruch. Private Bürgschaften spielten mit gut 2 % keine nennenswerte Rolle.¹¹

Abb. 8: Gründungsfinanzierung von Kanzleigründern



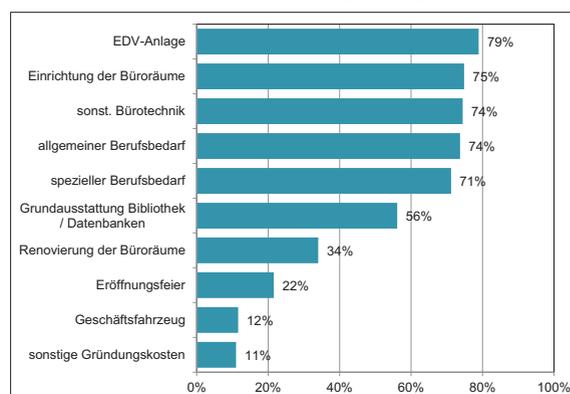
⁹ Hommerich/Kilian, Die Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 2006, S. 93.

¹⁰ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 9), S. 93f.

¹¹ Für eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleityp siehe Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 243.

Für künftige Kanzleigründer besonders interessant ist die Frage, welche Kosten im Rahmen der Gründung einer Kanzlei aufkommen/entstehen und auf welchem Niveau sich diese befinden. Auf durchschnittlich drei von vier Kanzleigründern kamen einmalige Investitionskosten für die EDV-Anlage (79 %), die Einrichtung der Büroräume (75 %), sonstige Bürotechnik wie Telefonanlage, Telefax, Kopiergerät etc. (74 %), allgemeiner Bürobedarf (74 %) oder aber spezieller Berufsbedarf wie z.B. die Robe (71 %) zu. 56 % der Gründer investierten in die Grundausrüstung einer Bibliothek und/oder Datenbanken, 34 % renovierten vor Eröffnung ihrer Kanzlei die Büroräume. Sonstige Kosten, die im Rahmen einer Kanzleigründung entstehen, waren die Finanzierung einer Eröffnungsfeier (22 %), die Anschaffung eines Geschäftsfahrzeugs (12 %) sowie sonstige Gründungskosten (11 %).¹²

Abb. 9: Einmalinvestitionen bei Kanzleigründung



Die durchschnittlichen Investitionskosten bei Neugründung einer Kanzlei liegen bei knapp 12.000 Euro. Gründungen von Anwaltskanzleien sind damit ein vergleichsweise günstiges Unterfangen. Ärzte mussten bereits vor einigen Jahren im Mittel 117.000 Euro (Westdeutschland) bzw. 98.000 Euro (Ostdeutschland) in eine neu gegründete Praxis investieren¹³ und damit ein Mehrfaches der Beträge, die im Durchschnitt bei Rechtsanwälten als Unternehmensgründern anfallen. Noch höher sind die Kosten der Neugründung von Zahnarztpraxen – sie schlagen im Mittel mit 422.000 Euro zu Buche.¹⁴

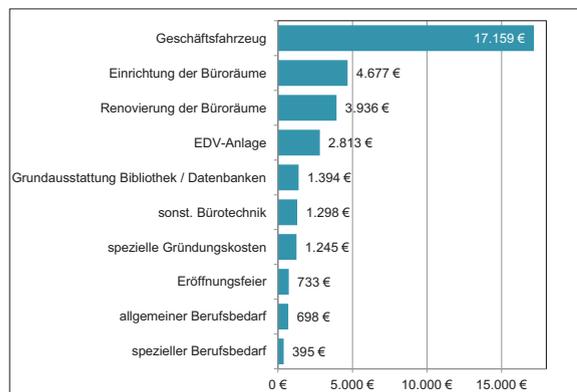
Soweit die Kanzleigründer entsprechende Investitionskosten tätigten, entfiel der größte durchschnittliche Anteil mit 17.159 Euro auf die Anschaffung eines Geschäftsfahrzeugs. Im Schnitt kostete die Einrichtung der Büroräume 4.677 Euro, eine Renovierung schlug mit 3.936 Euro zu Buche. Der Aufbau der EDV-Anlage kostete durchschnittlich 2.813 Euro, der Erwerb einer Grundausrüstung der Bibliothek und/oder von Datenbanken 1.394 Euro. Die Anschaffung sonstiger Bürotechnik verlangte im Schnitt Aufwendungen in Höhe von 1.298 Euro.

¹² Für eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleityp, siehe Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 245.

¹³ Clade, DÄBl. 2012, 109 (39), Supplement S. 14.

¹⁴ Klingenberg/Kähler, Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung, Köln 2014, S. 6.

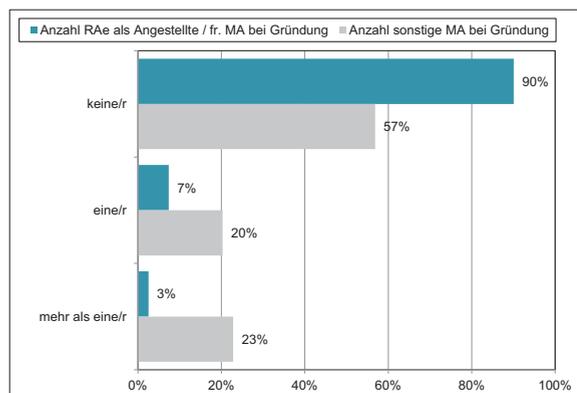
Abb. 10: Höhe der Investitionskosten von Kanzleigründern (soweit getätigt)



VII. MITARBEITER

Die Beschäftigung von Mitarbeitern in neu gegründeten Kanzleien ist sehr selten: In 90 % der Kanzleien war zum Zeitpunkt der Gründung kein weiterer Rechtsanwalt angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig. In knapp 7 % war ein Anwalt beschäftigt, zwei und mehr in 3 % der gegründeten Kanzleien. Sonstige nicht-anwaltliche Mitarbeiter wurden in lediglich 43 % der Fälle beschäftigt. Kanzleien, die Mitarbeiter beschäftigen, stützen sich zu 47 % auf einen Mitarbeiter und zu 53 % auf zwei oder mehr Mitarbeiter (Angaben in Kopffzahlen, nicht in Vollzeitäquivalenten).

Abb. 11: Größe der Kanzlei bei Gründung (Anzahl weiterer Mitarbeiter)



VIII. FAZIT

Der starke Rückgang des Anteils von Rechtsanwälten, die in den ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit eine Kanzlei neu gründen oder zumindest die Gründung einer Kanzlei beabsichtigen, ist eine der auffälligen Entwicklungen auf dem Anwaltsmarkt der letzten zwei Jahrzehnte. Bei der kleiner gewordenen Gruppe von jungen Rechtsanwälten, die sich gleichwohl für eine Kanzleigründung entschließen, ist der Wunsch nach Selbstständigkeit von überragender Wichtigkeit. Nur

rund ein Viertel erklärt die Kanzleigründung mit fehlenden Aussichten auf eine andere Stelle. Zwar mag das Motiv des Wunsches nach Selbstständigkeit bisweilen die fehlenden Alternativen zu einer Kanzleigründung überdecken. Der relativ geringe Anteil von Kanzleigründern, die gleichsam zur Kanzleigründung gezwungen werden, belegt aber auch den in anderem Zusammenhang bereits getroffenen Befund, dass Volljuristen mit notenbedingt eher schlechten Beschäftigungsmöglichkeiten mittlerweile stärker dazu neigen, von vornherein nicht in die Anwaltschaft zu gehen, in der ihre einzige Betätigungsmöglichkeit zumeist in der Gründung einer Kanzlei bestünde.

Wer in der Gegenwart eine Kanzlei gründet, richtet diese strategisch mehrheitlich spezialisiert aus. Eine eher klassische Ausrichtung auf Rechtsgebiete kommt zwar weiterhin deutlich häufiger vor als eine Ausrichtung auf Zielgruppen. Diese Form der Spezialisierung hat aber an Bedeutung gewonnen. Auffällig ist, dass die geringer gewordene Zahl von Kanzleigründern die Gründung ihres Unternehmens deutlich professioneller angeht als frühere Gründergenerationen. Auch dies belegt, dass sich Gründer mittlerweile sehr bewusst für eine Kanzleigründung entscheiden und dies sodann mit der gebotenen Sorgfalt und Vorbereitung angehen – während etwa nach der Jahrtausendwende deutlich weniger als die Hälfte aller Kanzleigründer überhaupt einen Businessplan erstellte, waren es zuletzt fast drei Viertel.

Im Vergleich zu anderen Unternehmensgründungen ist die Etablierung einer Anwaltskanzlei weiterhin mit relativ geringem finanziellen Investment und Risiken verbunden. Die durchschnittlichen Investitionskosten liegen bei knapp 12.000 Euro, wobei der größte Anteil hier ein Investment in ein Geschäftsfahrzeug und nicht in die eigentlichen Kanzleifazilitäten ausmacht. Die verschiedenen Formen externer Gründungsfinanzierung müssen angesichts des eher geringen Investitionsbedarfs von maximal einem Viertel der Gründer genutzt werden, bei vielen Kanzleigründern wird das erforderliche Investment ganz überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten. Kanzleigründer halten die wirtschaftlichen Risiken mehrheitlich auch dadurch gering, dass sie bei Kanzleigründung auf Personal gänzlich verzichten oder maximal einen Mitarbeiter beschäftigen.

Ausschreibung Kanzleigründerpreis 2016

2016 werden BRAK, DAV, das Forum Junge Anwaltschaft und Soldan erneut den mit Preisen im Wert von 10.000 Euro dotierten Kanzleigründerpreis verleihen. Ausgezeichnet werden besonders überzeugende Gründungskonzepte und ihre Umsetzung. Beteiligen können sich **am diesjährigen Kanzleigründerpreis** Kanzleien, die in den Jahren 2012 bis 2014 gegründet wurden.

Die Teilnahme erfolgt im ersten Schritt über einen Online-Fragebogen, der auf www.kanzleigruenderpreis.de ausgefüllt werden kann. Die vielverspre-

chendsten Online-Bewerbungen werden einer weiteren Beurteilung durch die Jury unterzogen, bei der sowohl Gründungskonzept als auch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kanzlei detaillierter begutachtet werden. Für die Bundesrechtsanwaltskammer ist Vizepräsident Dr. Thomas Remmers Mitglied der Jury.

Die Ermittlung der Gewinner erfolgt anhand eines systematischen Punkte-Bewertungsverfahrens, das im Soldan Institut entwickelt wurde. Teilnahmeschluss für den Kanzleigründerpreis 2016 ist der 20.8.2016. Nähere Informationen zum Kanzleigründerpreis: www.kanzleigruenderpreis.de

INTERPROFESSIONELLE SOZietÄTEN JETZT AUCH IN FRANKREICH

RECHTSANWALT UND AVOCAT HEINZ WEIL, PARIS

Am 31. März 2016 ist ohne größere Proteste in Frankreich eine Änderung der Rechtslage erfolgt, die vor einigen Jahren noch für heftigen Widerstand gesorgt hätte. Die gemeinsame Berufsausübung von Angehörigen reglementierter juristischer Berufe sowie der Wirtschaftsprüfer in interprofessionellen Sozietäten wird möglich. Dies führt in den großen Linien zu einer weitgehenden Übereinstimmung mit der Rechtslage in Deutschland. Alternative Business Structures im englischen Sinn werden diese interprofessionellen Sozietäten jedoch nicht sein.

Auch in Deutschland ist inzwischen der Name des derzeitigen französischen Wirtschaftsministers Emmanuel Macron bekannt. Er hat sich Dereglementierung auf die Fahnen geschrieben und damit unter den juristischen Berufen vor allem erheblichen, zum Teil erfolgreichen Widerstand des Notariats provoziert, dessen numerus clausus er abschaffen wollte. Teil der nach dem Minister benannten Loi Macron vom 6.8.2015¹ ist eine Vorschrift, die die Regierung ermächtigt, im Wege einer Verordnung mit Gesetzeswirkung (Ordonnance) Regeln zur Erleichterung der Gründung von Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung folgender Berufe zu schaffen: Rechtsanwalt, Rechtsanwalt am Staatsrat und Kassationshof (oberstes Verwaltungsgericht und oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit), öffentlich bestellter Versteigerer (Commissaire Priseur), Gerichtsvollzieher (Huissier de justice),² Insolvenzverwalter (Mandataire Judiciaire), Patentanwalt (Conseil en propriété industrielle) und Wirtschaftsprüfer (Expert comptable). Nach der französischen Verfassung kann das Parlament seine Gesetzgebungsbefugnis an die Regierung in einem genau bezeichneten Bereich im Rahmen recht allgemeiner Vorgaben in Form von Eckpunkten delegieren. Eine aufgrund dieser Delegation erlassene Verordnung mit Gesetzeswirkung (Ordonnance) kann bestehende Gesetze ändern. So geschah dies hier. Am 31.3.2016 wurde aufgrund der vom Parlament erteilten Ermächtigung die Ordonnance³ erlassen, mit

der in ein Gesetz vom 31.12.1990 ein neuer Titel IVbis mit folgender Überschrift eingefügt wird: „Regeln bezüglich Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung gewisser freier Berufe“.⁴

Danach kann von Angehörigen der vorgenannten reglementierten Berufe eine „société pluri-professionnelle d'exercice“ (abgekürzt SPE) gegründet werden. Anders als man vermuten könnte, handelt es sich dabei nicht um eine eigene Gesellschaftsform, vielmehr kann mit Ausnahme der KG und der oHG jede vorhandene Gesellschaftsform als rechtliches Vehikel für die Schaffung einer SPE benutzt werden.⁵ Der Angabe der Gesellschaftsform ist der Zusatz SPE hinzuzufügen.⁶

Die SPE kann als juristische Person nur die Berufe ausüben, deren Berufsangehörige Gesellschafter sind.⁷ Gesellschafter kann nur entweder ein Berufsangehöriger sein, der selbst in der Gesellschaft tätig ist, oder eine juristische Person, deren Mitglieder Berufsangehörige sind, die wiederum selbst in der Gesellschaft tätig sind.⁸ Kapitalbeteiligungen Berufsfremder oder von nicht in der Gesellschaft tätigen Personen sind somit ausgeschlossen. Regeln zur Vertretung der in der Gesellschaft vorhandenen Berufe auf der Geschäftsführungsebene finden sich nicht in der Ordonnance.

Die Gesellschaft ist wie alle Gesellschaften in Frankreich in das Handels- und Gesellschaftsregister einzutragen. Die Eintragung darf jedoch erst erfolgen, wenn die Berufsorganisationen der in der Gesellschaft vertretenen Berufe die Gesellschaft zugelassen haben.⁹ Das bedeutet z.B. für Rechtsanwälte die Genehmigung der Eintragung der SPE in die Anwaltsliste (Tableau) durch die Anwaltskammer und entsprechend für Wirtschaftsprüfer durch die Wirtschaftsprüferkammer.

Die Ausübung einer Berufstätigkeit muss durch einen Gesellschafter, der diesem Beruf angehört, eigenver-

⁴ Gesetz Nr. 90-1258 v. 31.12.1990, nachfolgende Artikelangaben beziehen sich auf dieses Gesetz.

⁵ Art. 31-3 und 31-4.

⁶ Art. 31-7.

⁷ Art. 31-3.

⁸ Art. 31-6.

⁹ Art. 31-4, Art. 3.

¹ Gesetz Nr. 2015-990 v. 6.8.2015, Art. 65 Nr. 2 (abrufbar wie alle angegebenen Vorschriften unter www.legifrance.gouv.fr).

² Gerichtsvollzieher üben in Frankreich einen freien Beruf aus.

³ Ordonnance Nr. 2016-394 v. 31.3.2016.

antwortlich erfolgen.¹⁰ Unabhängig von der Gesellschaftsform haftet ein Gesellschafter für die Folgen seiner eigenen fehlerhaften Berufsausübung unbegrenzt und unbegrenztbar, ansonsten nur in Höhe seiner Einlage, wenn die Gesellschaftsform die begrenzte Haftung vorsieht.¹¹

Der Gesellschaftsvertrag muss die Unabhängigkeit der Berufsausübung der Gesellschafter ebenso wie der angestellten Berufsangehörigen gewährleisten. Er muss außerdem die Beachtung des jeweiligen Berufsrechts und insbesondere der Deontologie sicherstellen. Jeder Berufsangehörige ist verpflichtet, die anderen Berufsangehörigen von einem potentiellen oder aktuellen Interessenkonflikt zu informieren, unabhängig davon, ob der Interessenkonflikt durch einen Umstand innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft ausgelöst wird.¹² Vor der Beauftragung durch einen Klienten hat die SPE diesen über die Palette der Dienstleistungen und die in Betracht kommenden Berufsangehörigen zu informieren. Der Klient bezeichnet den (die) Berufsangehörige(n), dem (denen) er seine Interessen anvertraut.¹³ Die Berufsverschwiegenheit innerhalb der Gesellschaft ist eingeschränkt: Angehörige verschiedener Berufe können Informationen austauschen, wenn dies „zur Aufgabenerfüllung und zur Organisation des Arbeitsablaufs im Interesse des Klienten“ erforderlich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Klient vorher aufgeklärt wurde und sein Einverständnis unter Bezeichnung der betroffenen Berufe erteilt hat.¹⁴

Angehörige vergleichbarer Berufe aus anderen Staaten der EU und des EWR sowie der Schweiz werden den Mitgliedern der französischen Berufe ausdrücklich gleichgestellt. Sofern es sich um juristische Personen handelt, müssen sie den Vorgaben der neuen französischen Regelung entsprechen.¹⁵

Die Ordonnance lässt eine Reihe von Fragen offen. Deshalb ist vorgesehen, dass im Wege einer Verwaltungsverordnung (Décret) noch folgende Punkte zu klären sind¹⁶:

1. „Spezifische Vorschriften zur Tätigkeit der SEP“, ein wachsender Begriff,

2. „Einzelheiten zur Berufsausübung der Gesellschafter und Arbeitnehmer“, gleicher Kommentar,
3. Regeln zu Buchhaltung und Bilanz,
4. Regeln zur Wirkung von Berufsausübungsverboten,
5. Regeln zum Ausschluss von Gesellschaftern,
6. Regeln zur Bestimmung der jeweils für die SEP zuständigen Berufsaufsicht, die Ausübung der Berufsaufsicht und diesbezügliche Fragen der Berufsverschwiegenheit, ebenfalls ein weites Feld.

Der Justizminister als Ordnungsgeber wird sich beeilen müssen, denn spätestens zum 1. Juli 2017 soll die Neuregelung in Kraft treten und 2017 ist Wahljahr für den Präsidenten der Republik und die Nationalversammlung.

Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang sich interprofessionelle Sozietäten bilden werden. Bisher gab es bereits die Möglichkeit, berufsübergreifend Holdinggesellschaften, aber keine Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung zu bilden. Davon wurde nur wenig Gebrauch gemacht. Die Neuregelung dürfte „la bataille du droit et du chiffre“, den Kampf zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern, beenden, der seit Jahren mehr oder wenig heftig geführt wurde. In der Praxis spielen Wirtschaftsprüfer bei der Betreuung kleiner und mittlerer Unternehmen in rechtlichen Fragen in Frankreich eine erhebliche Rolle, obwohl sie nur eine Befugnis zur Annexberatung haben. Minister Macron wollte diese Einschränkung abschaffen, wogegen die Anwaltschaft mit Erfolg Sturm gelaufen ist. Sobald sich Anwälte und Wirtschaftsprüfer zu gemeinsamer Berufsausübung verbinden können, dürfte dieses Thema an Bedeutung verlieren. Gescheitert ist der Minister auch mit seinem Versuch, die bisher verbotene Zulassung von Unternehmensjuristen zum Anwaltsberuf zu Fall zu bringen.

Seit kurzem sieht man Werbung für Anwaltssozietäten im französischen Fernsehen, vor nicht allzu langer Zeit eine undenkbar Vorstellung. Wie überall in der westlichen Welt sind die Formen und Grenzen der Berufsausübung auch in Frankreich im Fluss. Bei der Öffnung der Sozietät für Berufsfremde wurde mit der Neuregelung ein Kompromiss gefunden, der die Kernwerte wahrt. Einen verfassungsgerichtlichen Streit darüber, ob über die bezeichneten Berufe hinaus z.B. medizinische Berufe sozietätsfähig sind, wird es mangels einer dem Art. 12 GG entsprechenden grundrechtlichen Norm in Frankreich nicht geben.

¹⁰ Art. 31-4, Art. 1.

¹¹ Art. 31-4, Art. 16.

¹² Art. 31-8.

¹³ Art. 31-9.

¹⁴ Art. 31-10.

¹⁵ Art. 31-6 Nr. 3.

¹⁶ Art. 31-12.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

GESAMTSCHADENSBEACHTUNG

Hat der steuerliche Berater nach dem Inhalt des Vertrages die Interessen mehrerer von seinem Mandanten beherrschter Gesellschaften zu beachten, ist im Falle der Pflichtverletzung die Schadensberechnung unter Einbeziehung der Vermögenslage dieser Unternehmen vorzunehmen (Fortführung von BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15).

BGH, Urt. v. 18.2.2016 – IX ZR 191/13, BB 2016, 916

Im Rahmen der Verschmelzung einer (Familien-)oHG auf eine denselben Gesellschafterinnen gehörende GmbH wurde u.a. ein Betriebsgrundstück übertragen, worauf Grunderwerbsteuer festgesetzt wurde. Dem Steuerberater wurde vorgeworfen, er hätte zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer die Gründung einer neuen Personengesellschaft und Übertragung des Grundstücks auf diese vor Verschmelzung mit der GmbH empfehlen müssen.

Das OLG Frankfurt hatte keinen Schaden gesehen, da bei einer solchen Vorgehensweise die GmbH kein Eigentum an dem Grundstück erlangt hätte und der Wert des Grundstücks die zu zahlende Grunderwerbsteuer bei weitem übersteige. Es komme allein auf die Betrachtung des Vermögens der GmbH an.

In diesem Punkt teilt der BGH die Auffassung des OLG nicht: Bei dem Gesamtvermögensvergleich, der grundsätzlich alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasse, sei zwar grundsätzlich nur das Vermögen des Geschädigten maßgeblich, nicht dasjenige Dritter. Im Rahmen der Beraterhaftung sei also grundsätzlich nur der Schaden des Mandanten maßgeblich. Gesellschaft und Gesellschafter seien dabei regelmäßig als selbstständige Zuordnungssubjekte zu behandeln.

Allerdings müsse man dennoch den konkreten Auftrag betrachten: Sofern auch die Interessen des Dritten Gegenstand der Beratungsleistung sein sollen, müsse dies in der Schadensberechnung ebenfalls Berücksichtigung finden. Typischerweise kann das bei Vermögensübertragungen zwischen Familienangehörigen oder auch bei Verschmelzung von zwei Gesellschaften zur Sicherung der Vermögensmasse der Fall sein. Es sei dann eine „konsolidierte Schadensbetrachtung“

vorzunehmen. Im Urteil v. 10.12.2015¹ spricht der Senat von „wirtschaftlicher Einheit“.

Im entschiedenen Fall wären die Gesellschafterinnen auch bei Übertragung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft wirtschaftliche Eigentümerinnen geblieben, so dass allein die Grunderwerbsteuer negative Auswirkungen auf die (gesamte) Vermögensmasse hatte. Der BGH verweist die Sache dennoch ans Berufungsgericht zurück, da nicht abschließend geklärt sei, wer überhaupt Auftraggeber war und was genau Inhalt der Beratungstätigkeit sein sollte, insbesondere ob ggf. ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht käme.

Es zeigt sich in Schadensfällen immer wieder und unter verschiedensten Aspekten, dass es ganz maßgeblich auf die Einzelheiten des Mandatsverhältnisses ankommt. Gerade bei gesellschaftsrechtlichen Umorganisationen und Vermögensverschiebungen zwischen verschiedenen verbundenen Gesellschaften oder Familienangehörigen bleibt das oft unklar. Zwar liegt eine Berücksichtigung des „Gesamtinteresses“ nahe, jedoch ist sie auch bei familieninternen Vermögensübertragungen nicht automatisch gewollt, wie das BGH-Urteil v. 5.2.2015² zeigt. Da es oft um Steueroptimierung geht, sind steuerliche Berater besonders häufig von dieser Thematik betroffen. Für beide – Rechtsanwälte wie Steuerberater – gilt daher gleichermaßen, dass es wichtig ist, von Anfang an Klarheit darüber herzustellen, wessen (finanzielle/wirtschaftliche) Interessen ggf. betroffen sind und berücksichtigt werden sollen. Wenn Ziel der Beratung eine optimale Gestaltung der Gesamtsituation sein soll, muss man konsequenterweise auch im Schadensfall eine solche Gesamtbetrachtung vornehmen – sei es zum Vorteil oder, wie hier, zum Nachteil des Beraters. (ju)

PFLICHTEN VON DEUTSCHEM UND AUSLÄNDISCHEM ANWALT

Wird neben dem deutschen Rechtsanwalt auch ein ausländischer Rechtsanwalt beauftragt, so liegen regelmäßig zwei verschiedene Auftragsverhältnisse mit voneinander getrennten Verantwortungsbereichen vor. Durch die Beauftragung des ausländischen Rechtsanwalts wird klar, dass der deutsche Anwalt die Anwendung ausländischen Rechts von seinem Mandat gerade ausschließen will, und es entfällt die Verpflichtung, sich die für die Ausfüh-

¹ IX ZR 56/15, ZIP 2016, 371.

² IX ZR 167/13, NJW 2015, 1373 m. Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2015, 128.

rung des Auftrags erforderlichen Kenntnisse ausländischen Rechts zu verschaffen.

OLG München, Beschl. v. 1.4.2016 – 15 U 3704/15 Rae

Der beklagte Anwalt hatte für die Mandantin in Deutschland zunächst Schadensersatzansprüche gegen eine Schweizer Vermögensverwaltungsgesellschaft eingeklagt. Das Verfahren wurde wegen der Eröffnung eines sog. Nachlassstundungsverfahrens in der Schweiz (einem Instrument des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) unterbrochen. Der deutsche Anwalt vermittelte der Mandantin einen Schweizer Anwalt, der die Ansprüche im Nachlassstundungsverfahren in der Schweiz anmeldete. Auf Anregung des Schweizer Anwalts erhob der deutsche Anwalt wiederum in Deutschland eine weitere Klage gegen den Verwaltungsratsvorsitzenden der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Danach ließ sich der Schweizer Anwalt ein weiteres Mandat für eine Vertretung der Mandantin im nachfolgenden Nachlassverfahren erteilen und schloss für sie mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft einen Nachlassvertrag ab.

In der Folge wurde die Klage der Mandantin gegen den Verwaltungsrat abgewiesen, weil nach § 303 SchKG Ansprüche gegen diesen durch den Abschluss des Nachlassvertrages erloschen seien. Diese nachteilige Rechtsfolge hätte vermieden werden können, wenn entweder dem Verwaltungsrat für die Mandantin Ort und Zeit der Gläubigerversammlung mitgeteilt und eine Abtretung der Ansprüche gegen die Vermögensverwaltungsgesellschaft angeboten worden wären oder wenn auf einen Abschluss eines Nachlassvertrages für die Mandantin verzichtet und die gerichtliche Genehmigung des Nachlassvertrages anderer Gläubiger abgewartet worden wäre, was dieselbe Wirkung entfaltet hätte.

Die Mandantin macht geltend, der Anwaltsvertrag mit dem deutschen Anwalt habe sich auch auf die Tätigkeit in der Schweiz erstreckt. Der Beklagte habe hierfür mit ihr eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Er habe den Verlust ihrer Ansprüche gegen den (solventen) Verwaltungsrat als Folge des Abschlusses des Nachlassvertrages in der Schweiz verhindern müssen. Das Landgericht wies die Haftpflichtklage ab. Das OLG wies mit Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO darauf hin, dass es der Berufung keine Erfolgsaussichten beimesse.

Es lägen zwei verschiedene Mandatsverhältnisse mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen vor. Durch die gesonderte Beauftragung des Schweizer Anwalts werde klar, dass der deutsche Anwalt die Anwendung des Schweizer Rechts von seinem Mandat gerade ausschließen wolle. Damit entfalle für ihn die ansonsten bestehende Verpflichtung, sich in das ausländische Recht einzuarbeiten, es zu berücksichtigen und den Mandanten diesbezüglich zu beraten und aufzuklären. Er dürfe sich darauf verlassen, dass der ausländische Anwalt das anzuwendende ausländische Recht kenne und beachte.

Dem Wort „Betreuung“ in der Vergütungsvereinbarung des Beklagten könne nicht entnommen werden, dass diese Fragen des Schweizer Rechts habe prüfen und die Mandantin hierzu beraten müssen; der Begriff sei auch mit einer nur vermittelnden Funktion als Korrespondenzanwalt vereinbar.

Zu einer Überwachung und Kontrolle des ausländischen Anwalts sei der deutsche Anwalt nur dann verpflichtet, wenn sich ihm Fehler in offensichtlicher Weise aufdrängen müssten. Ansonsten bestehe allenfalls eine formale Überwachungspflicht, ob der ausländische Anwalt seinen Aufgaben rechtzeitig nachkomme. Für ein theoretisch denkbare Verschuldens bei der Auswahl des Schweizer Anwalts sei nichts ersichtlich. Eine Zurechnung des Verschuldens des Schweizer Anwalts nach § 278 BGB komme nur in Betracht, wenn der deutsche Anwalt ihn beauftragt habe, ohne Wissen und Zustimmung des Mandanten in dessen Namen ein Auftragsverhältnis zu begründen, also z.B. bei einer rein internen Beratungsleistung ohne Offenlegung gegenüber dem Mandanten.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Sie bewegt sich auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH zu getrennten Pflichtenkreisen mehrerer in einem Mandat tätiger Anwälte, wobei diese sich im Einzelfall allerdings auch überschneiden können.³ Auch die wenigen Entscheidungen zur Haftungsverteilung bei ausländischem Recht weisen in dieselbe Richtung.⁴ Übernimmt ein deutscher Anwalt allein ein Mandat, für dessen Bearbeitung ausländisches Recht relevant ist, muss er dieses jedoch umfassend prüfen und korrekt anwenden. Insofern kann gem. § 52 BRAO auch nicht wirksam die Haftung ausgeschlossen werden.⁵ Es empfiehlt sich daher, dem Mandanten die Beauftragung eines ausländischen Anwalts anzuraten und die Prüfung des ausländischen Rechts ausdrücklich vom Inhalt des eigenen Mandats auszuschließen. (hg)

FRISTEN

FEHLERHAFTER FAX-VORWAHL

Dass eine Telefaxnummer, die mit der Vorwahl 0221 beginnt, für ein Telefax, das nach Koblenz gesendet werden soll, nicht zutreffen kann, kann und muss einem in Bonn ansässigen Prozessbevollmächtigten bei der ihm obliegenden Endkontrolle des Schriftsatzes auch ohne Kenntnis der richtigen Telefaxnummer des Oberlandesgerichts Koblenz ohne Weiteres auffallen. Liegt ein dermaßen offensichtlicher Fehler an solch prominenter Stelle wie unmittelbar unter der Gerichtsbezeichnung, die

³ Z.B. BGH, NJW 1988, 1079, 1082; NJW-RR 1990, 1241; *Rinkler* in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung 4. Aufl. § 1, Rdnr. 249 ff. m.w.N.

⁴ BGH, VersR 1972, 564; WM 2000, 1591; wie hier zum ausländischen Recht auch OLG Bamberg, MDR 1989, 542; rechtskräftig nach BGH, Beschl. v. 23.2.1989 – IX ZR 20/89; vgl. auch *Rinkler*, a.a.O., Rdnr. 354 ff.

⁵ Vgl. *Grams*, in: Hartung, BORA, 5. Aufl., § 51a BRAO, Rdnr. 7.

der Rechtsanwalt ohnehin kontrollieren muss, vor, kann er sich nicht mehr darauf verlassen, dass seine Mitarbeiterin den Schriftsatz gleichwohl ordnungsgemäß an die richtige Telefaxnummer versendet. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 2.2.2016 – II ZB 8/15

Ausnahmen bestätigen die Regel? Der Grundsatz lautet: „Ein Rechtsanwalt kann sich bei der Übermittlung eines fristgebundenen Antrags als Telefax hinsichtlich der Richtigkeit der Telefaxnummer des Gerichts auf sein zuverlässiges Personal verlassen, weil sich die anwaltliche Prüfungspflicht nur auf die Richtigkeit der Bezeichnung des Gerichts i.S.d. § 519 Abs. 1 ZPO bezieht, nicht dagegen auf die richtige postalische Anschrift oder die richtige Wahl der Telefaxnummer, bei der es sich um eine einfache büromäßige Aufgabe ohne jeden rechtlichen Bezug handelt, deren Erledigung der Rechtsanwalt seinem geschulten, zuverlässigen Personal überlassen darf.“ So wörtlich auch der II. Zivilsenat in dieser Entscheidung.

Warum war es jetzt hier anders? Weil die Faxnummer „unmittelbar unter der Gerichtsbezeichnung“ stand? Steht sie das nicht immer? Muss der Anwalt etwas lesen, was er eigentlich nicht lesen müsste, weil es einen „offensichtlichen“ Fehler enthält? Also sich gewissermaßen in das an sich nicht lesende Auge drängt? Und wann ist der Fehler eigentlich offensichtlich? Muss man die Vorwahlen aus einem Umkreis von 50 oder 100 oder 500 km im Kopf haben? Nein, lieber II. Zivilsenat: So funktioniert das nicht! (ju)

ANWEISUNG FAXKONTROLLE

In der Anweisung, die Vollständigkeit der Übermittlung eines Faxes anhand des Sendeprotokolls zu überprüfen, ist die Anordnung des Seitenabgleichs konkludent enthalten. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 18.2.2016 – V ZB 86/15

Viele Wiedereinsetzungsgesuche scheitern an unzureichendem Vortrag, die Gerichte fordern insbesondere die detaillierte Darlegung der Anweisungen an das Büropersonal – manchmal überziehen sie die Anforderungen. Das meint der BGH in diesem Fall auch und sagt dazu: „Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts bedurfte es nicht einer zusätzlichen, ausdrücklichen Anweisung, die Anzahl der zu übermittelnden mit den laut Sendeprotokoll versandten Seiten zu vergleichen. Es versteht sich vielmehr von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass die von einem Rechtsanwalt angeordnete Vollständigkeitsprüfung anhand des Sendeprotokolls nur in der Weise möglich ist, dass die Seitenzahlen abgeglichen werden. Dies muss jedenfalls für die Fälle gelten, in denen eine solche Anweisung an eine – wie hier – erfahrene Angestellte erfolgt, die bislang stets sorgfältig, zuverlässig und fehlerlos die Arbeiten in der Kanzlei ausgeführt hat und über eine entsprechende Ausbildung verfügt.“ Ja, genau. (ju)

VERTRAUEN AUF OK-VERMERK

1. ...

2. Wird ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax übermittelt, genügt es für die Ausgangskontrolle, dass ein vom Faxgerät des Absenders ausgedrucktes Sendeprotokoll die ordnungsgemäße Übermittlung an den Adressaten belegt und dieses vor Fristablauf zur Kenntnis genommen wird. Trägt der Sendebereich den Vermerk „OK“, kann es einem am Verfahren Beteiligten nicht als schuldhaftes Verhalten angelastet werden, wenn es bei dem elektronischen Übertragungsvorgang dennoch zu – nicht aus dem Sendeprotokoll ersichtlichen – Fehlern kommt (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 17.1.2006 – XI ZB 4/05, NJW 2006, 1518, Rdnr. 15, m.w.N.; v. 11.12.2013 – XII ZB 229/13, NJW-RR 2014, 316, Rdnr. 6 und v. 14.10.2010 – V ZB 112/10, juris, Rdnr. 8).

BGH, Beschl. v. 1.3.2016 – VIII ZB 57/15

VERTRAUEN AUF WEITERLEITUNG AN ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Ein Rechtssuchender darf darauf vertrauen, dass ein mit der Sache befasstes Gericht einen bei ihm fehlerhaft eingereichten und für das Rechtsmittelgericht bestimmten Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang weiterleitet.

2. Bei einem rechtzeitigen Eingang des Schriftsatzes, der auch die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwarten lässt, darf die Partei auch darauf vertrauen, dass der Schriftsatz fristgerecht beim Rechtsmittelgericht eingeht.

3. Erfolgt keine fristwahrende Weiterleitung des Schriftsatzes, so ist der Partei unabhängig von den Gründen der fehlerhaften Einreichung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

BGH, Beschl. v. 1.10.2015 – V ZB 81/15, AnwBl. 2016, 72

Der Anwalt legte gegen ein ihm am 2.5.2014 zugestelltes Amtsgerichts-Urteil am 7.5.2014 Berufung ein – allerdings fälschlicherweise wiederum beim Amtsgericht anstatt beim Landgericht. Vom Amtsgericht erhielt er antragsgemäß Akteneinsicht; die Gerichtsakte reichte er am 21.5.2014 zurück. Am 4.6.2014 wies das Amtsgericht darauf hin, dass die Berufung beim unzuständigen Gericht eingereicht worden sei. Am 6.6.2014 legte der Anwalt Berufung beim Landgericht ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das LG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig. Auf die Rechtsbeschwerde des Anwalts hob der BGH das Berufungsurteil auf und gewährte Wiedereinsetzung.

Die Versäumung der Berufungsfrist sei unverschuldet erfolgt. Angesichts der frühzeitigen Einlegung der Berufung beim Amtsgericht und des Umstands, dass auch nach Rückgabe der Gerichtsakten noch etwa einhalb Wochen Zeit bis zum Ablauf der Berufungsfrist war, habe der Anwalt darauf vertrauen dürfen, dass

das Amtsgericht die Berufung an das zuständige Landgericht weiterleiten werde. Die Pflicht zur Weiterleitung sei auch nicht wegen der Akteneinsicht entfallen. Es komme nicht darauf an, ob der Anwalt anlässlich der Einsicht den Fehler habe erkennen und selbst korrigieren müssen.

Der BGH hat mehrfach entschieden, dass ein unzuständiges Gericht einen Schriftsatz an das zuständige Gericht im normalen Geschäftsgang jedenfalls dann weiterleiten muss, wenn es mit der Sache bereits befasst war. Geschieht dies nicht, obwohl genügend Zeit gewesen wäre, um eine Frist noch zu wahren, ist Wiedereinsetzung zu gewähren.⁶ (hg)

NACHFRAGEPFLICHT BEI AUSBLEIBEN DER ANFORDERUNG EINES RICHTSKOSTENVORSCHUSSES

1. Fordert das Gericht keinen Gerichtskostenvorschuss an und bleibt der Kläger untätig, beginnt der ihm im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 167 ZPO („demnächst“) zuzurechnende Zeitraum einer Zustellungsverzögerung frühestens drei Wochen nach Einreichung der Klage bzw. drei Wochen nach Ablauf der durch die Klage zu wahrenen Frist.

2. ...

BGH, Versäumnisurt. v. 25.9.2015 – V ZR 203/14, NJW 2016, 568; MDR 2016, 14; AnwBl. 2016, 172

VERSICHERUNGSRECHT

ANWALT ALS MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR

Ist ein Rechtsanwalt und Notar durch einen Mittelverwendungskontrollvertrag ausschließlich zur Kontrolle, Überwachung und Mittelfreigabe beauftragt, besteht kein Versicherungsschutz über seine Berufshaftpflichtversicherung, die diesen für seine freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt versichert. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 23.9.2015 und 4.1.2016 – IV ZR 484/14, VersR 2016, 388

Der betroffene Rechtsanwalt und Notar hatte sich für mehrere geschlossene Investmentfonds dazu verpflichtet, Auszahlungen bestimmter Mittel auf Prospektkonformität hin zu überprüfen. Im Vertrag war festgelegt, dass er Zahlungen von Vergütungen sowie Gebühren und Kosten daraufhin zu prüfen hatte, ob diese Zahlungen bestimmten Klauseln des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Er war ausdrücklich nicht befugt, die materielle Überprüfung der Zahlungen vorzunehmen.

Im weiteren Verlauf wurde er von einer Vielzahl von Fondsanlegern wegen Pflichtverletzungen bei der Mittelverwendungskontrolle erfolgreich in Anspruch genommen. Dabei wurde der Mittelverwendungskontrollvertrag als ein Vertrag angesehen, der (auch) Schutzwir-

kung zugunsten der einzelnen Anleger entfalte, obwohl diese nicht einmal Kommanditisten geworden, sondern lediglich über eine Treuhandgesellschaft an der Fondsgesellschaft beteiligt waren. Wegen dieser Ansprüche begehrte der Anwalt Versicherungsschutz und klagte nach Ablehnung in einem exemplarisch ausgewählten Fall gegen seinen Berufshaftpflichtversicherer. Er unterlag in allen drei Instanzen, wobei der BGH auf die zugelassene Revision hin im Beschlusswege entschied. Der IV. Zivilsenat führt aus, dass die Frage, ob die jeweilige Tätigkeit eine versicherte berufliche Tätigkeit gem. § 1 AVB-A darstelle, nur im Einzelfall anhand der konkret übernommenen Aufgaben und mit Blick auf die jeweils im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen beurteilt werden könnten. Diese Beurteilung sei vom Berufungsgericht ohne Rechtsfehler vorgenommen worden, so dass es bereits an der grundsätzlichen Bedeutung und daher am Zulassungsgrund fehle.

Aus der Systematik der Bedingungen lasse sich für den Versicherungsnehmer erkennen, dass unter „freiberuflich ausgeübter Tätigkeit als Rechtsanwalt“ nicht in weiter Definition sämtliche Tätigkeiten zu verstehen seien, die von einem Rechtsanwalt zulässigerweise ausgeübt werden dürften. Dies sei schon daran zu erkennen, dass als weitere versicherte Tätigkeiten verschiedene Aufgaben aufgeführt werden, die typischerweise von Anwälten übernommen werden, mittlerweile möglicherweise sogar zum gewandelten Berufsbild eines Rechtsanwalts in einem weiten Sinne gezählt werden könnten. Das wäre unsinnig, wenn diese Tätigkeiten bereits über § 1 AVB-A versichert seien. Über diese Klausel genieße daher allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägte „klassische“ Tätigkeit des Rechtsanwalts Versicherungsschutz, wie sie auch von § 3 BRAO beschrieben ist. Mit dieser anwaltlichen Kerntätigkeit habe aber die hier vereinbarte Mittelverwendungskontrolle nichts zu tun.

Es sei auch nicht von Bedeutung, dass die einzelnen Anleger hier dem Anwalt möglicherweise gerade wegen seiner herausragenden Stellung ein besonderes Vertrauen entgegengebracht hätten. Diese Argumentation des Revisionsführers erinnere an die Entscheidung des OLG Düsseldorf v. 10.6.2008 (I-4 U 164/07), die in dieser Rubrik seinerzeit bereits kritisch besprochen wurde.⁷ Der BGH meint dazu, dass dieses besondere Vertrauen den Umfang des Deckungsschutzes nicht beeinflussen könne, weil das Leistungsversprechen eben nur an die Tätigkeit anknüpfe. Daher könne auch der Mandant hier nicht auf Versicherungsschutz hoffen.

Haftungsfälle, wie sie der hier vorgestellten Entscheidung zum Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung zugrunde liegen, sind beileibe keine Seltenheit mehr. Die Haftungsgefahren, die mit solchen Tätigkeiten als Mittelverwendungskontrolleur oder als Treuhänder einhergehen, sind außerordentlich hoch. Hinzu kommt, dass sich der Anwalt einer großen Zahl von Anspruchstellern (Anlegern in Publikumsfonds)

⁶ BGH, NJW 1998, 908; NJW-RR 1998, 1218; NJW-RR 2005, 1373; MDR 2007, 1276; NJW 2011, 2053; vgl. auch BVerfG, NJW 1995, 3173; NJW 2001, 1343; NJW 2006, 1579; Jungk, BRAK-Mitt. 2002, 63.

⁷ BRAK-Mitt. 2008, 67.

ausgesetzt sehen kann, die in der Summe hochvolumige Ansprüche geltend machen. Diese liegen nicht selten im acht- und sogar neunstelligen Bereich. Selbst wenn man von Versicherungsschutz auszugehen hätte, würden die zur Verfügung stehenden Versicherungssummen dann in der Regel nicht ausreichen, einmal abgesehen davon, dass bereits der Selbstbehalt, der in jedem einzelnen Fall anfallen würde, existenzbedro-

hende Züge annehmen könnte. Bevor es also an die Prüfung der Fondsmittel geht, sollte man sich schon aus Eigenschutz sehr genau fragen, was passieren kann und wie man sich für diesen Fall vielleicht doch noch absichern kann. Der sichere Weg dürfte hier schlicht darin bestehen, auch einmal „nein“ zu sagen, selbst wenn diese Tätigkeiten im ersten Moment lukrativ erscheinen. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN EVA MELINA BAUER, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von März 2016 bis Mai 2016.

beA GEHT AN DEN START

Die BRAK hat bekannt gegeben, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwälte bereit stehen wird (Presseerklärung Nr. 3 v. 14.4.2016).

Alle Rechtsanwälte werden dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Die BRAK hatte den ursprünglich zum 1.1.2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen. Damit werden ab dem 29.9.2016 165.000 Berufsträger und ihre ca. 300.000 Mitarbeiter die Möglichkeit haben, über ein höchsten Sicherheitsanforderungen genügendes System am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihn langfristig gemeinsam mit Bund und Ländern fortzuentwickeln. Rechtsanwälte, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt haben, sollten dies jetzt tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29.9.2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHER-ANGELEGENHEITEN

Am 1.4.2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.2.2016 in Kraft getreten (BGBl. 2016, S. 254 ff.). Wesentlicher Bestandteil ist als neues Stammgesetz das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG); daneben werden verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen über Schlichtungsstellen angepasst. Ergänzend ist zum 1.4.2016 auch die Verbrau-

cherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) vom 28.2.2016 in Kraft getreten (BGBl. 2016, S. 326 ff.).

Die deutsche Anwaltschaft hat frühzeitig im Jahr 2011 eine eigene unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geschaffen (§ 191f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist nun bereits als eine der wenigen Stellen vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt.

NEUE HINWEISPFlichten FÜR RECHTSANWÄLTE

Für Rechtsanwälte bestehen aufgrund der europäischen und nationalen Neureglungen zur alternativen Streitbeilegung neue Hinweispflichten. So sind Rechtsanwälte bereits seit dem 9.1.2016 verpflichtet, auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorzusehen und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Ausführliche Informationen zu den Hinweispflichten sowie weitere Informationen rund um die alternative Verbraucherstreitbeilegung finden Sie unter <http://www.brak.de/fuer-znwaelte/neue-hinweispflichten-fuer-rechtsanwaelte/>.

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Die BRAK hat zum Referentenentwurf des BMJV zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) Stellung genommen (Stlln.-Nr. 9/2016, April 2016).

Die BRAK hatte bereits im Juni 2015 zum Konzept des BMJV für die Umsetzung der CSR-Richtlinie eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 22/2015, Juni 2015). Viele Aspekte aus dieser Stellungnahme wurden im Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz berücksichtigt. Bedenken der BRAK bestehen insoweit weiter, als dass nach wie vor angedacht wird, system-

widrig Aspekte des Verbraucher- und Datenschutzes in die CSR-Berichterstattung einzubeziehen, welche unter der Begrifflichkeit „Kundenbelange“ gebündelt werden. Auch sollte die inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung und die Veröffentlichung des Prüferergebnisses nicht ohne ausgereifte Prüfungsinstrumentarien gesetzlich normiert werden. Der drastisch erhöhte Bußgeldrahmen sollte nur für die finanzielle und erst einmal nicht für die CSR-Berichterstattung gelten. Durch diese kritisierten Punkte wird von der restriktiven „grundsätzlichen eins zu eins Umsetzung der CSR-Richtlinie“ gemäß Koalitionsvertrag abgewichen. Im Übrigen wurde der Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nach Ansicht der BRAK jedoch vollumfänglich mit Fingerspitzengefühl erstellt und bildet eine gelungene Entwicklung ab, um die CSR-Richtlinie fristgerecht bis zum 6.12.2016 in Deutschland umzusetzen.

KLEINE MITGLIEDERSTATISTIK ZUM 1.1.2016

Die Rechtsanwaltskammern hatten zum 1.1.2016 insgesamt 164.864 Mitglieder und damit 300 Mitglieder mehr als im Vorjahr, davon 163.779 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 163.545), 764 RA-GmbHs und 23 RA-AGs (<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>).

Der Zuwachs der Anwaltschaft beträgt nur noch 0,17 %. Nur 11 Kammern weisen ein Wachstum der Mitgliederzahlen auf, davon nur eine Kammer von über 1 %. In 15 Kammern hat die Mitgliederzahl abgenommen.

BVERFG ZUM SCHUTZ VON BERUFSGEHEIMNIS-TRÄGERN

Mit Urteil vom 20.4.2016 hat das BVerfG entschieden, dass der Schutz der Berufsheimnisträger im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) insoweit nicht tragfähig ausgestaltet ist, als zwischen Strafverteidigern einerseits und anderen Rechtsanwälten andererseits unterschieden wird. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 28/2015, August 2015) beanstandet, dass die vom Gesetzgeber herangezogene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten andererseits als Abgrenzungskriterium für einen unter-

schiedlichen Schutz schon deshalb ungeeignet ist, weil die in Frage stehenden Überwachungsmaßnahmen nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr dienen. Deshalb sei eine solche Unterscheidung zum Schutz der Rechtsanwälte als Berufsheimnisträger untauglich.

Das BVerfG hat diese Beanstandung nun aufgegriffen, wonach der Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen durch § 20u BKAG ins Leere laufen würde, da im Bereich der Gefahrenabwehr eine Verteidigung noch gar nicht stattfinden kann, weil eine Straftat noch nicht begangen wurde. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG damit den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt im Bereich der Gefahrenabwehr gleich behandelt wie im Bereich der Strafverfolgung (Pressemitteilung Nr. 4/2016 v. 20.4.2016).

EINHEITLICHES PATENTGERICHT

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.2.2013 über ein Einheitliches Patentgericht abgegeben (Stlln.-Nr. 6/2016, März 2016). Die BRAK setzt sich in ihrer Stellungnahme mit dem Verhältnis zwischen den nach dem PatG erteilten Patenten einerseits und den europäischen Patenten einheitlicher Wirkung andererseits, der Regelung betreffend die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts sowie der Regelung betreffend Zwangslizenzen auseinander.

Die BRAK begrüßt nachdrücklich die in dem Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Wertung, das europäische Patentsystem als ein wichtiges Element für die Herstellung verbesserter Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt anzusehen, zugleich aber sicherzustellen, dass vom deutschen Patent- und Markenamt geprüfte und erteilte Patente als durchsetzungsfähige Rechtstitel erhalten bleiben. Es ist aus der Sicht der BRAK kaum vertretbar, etwa durch die Einführung eines Doppelschutzverbotes in Bezug auf ein PatG-Patent einerseits und ein EEP andererseits de facto eine Rechtslage zu schaffen, in der ein PatG-Patent wirkungslos bliebe.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang März bis Ende April 2016.

BINNENMARKTSTRATEGIE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) hat am

21.4.2016 zwei Initiativberichte zur Binnenmarktstrategie angenommen. Darin vertreten die Abgeordneten in Bezug auf freiberufliche Dienstleistungen die Auffassung, dass unterschiedliche Regulierungskonzepte per se kein Hindernis für die Vertiefung des Binnenmarkts darstellen und dass Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen zum Schutz von Gemeinwohl und

Verbraucherschutz notwendig sein können. Diese Regelungen müssen im jeweiligen nationalen Kontext bewertet werden. Hinsichtlich des in der Binnenmarktstrategie angekündigten Analyserasters für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Regulierungen im Dienstleistungssektor erinnern die Abgeordneten daran, dass die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit bereits klar in Art. 16 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie und durch die Rechtsprechung des EuGH definiert sind.

EUROPÄISCHES SEMESTER

Die Bundesregierung hat am 13.4.2016 im Rahmen des Europäischen Semesters ihr Nationales Reformprogramm 2016 (NRP) vorgestellt. Darin antwortet sie auf die von der Europäischen Kommission im Februar veröffentlichten Länderberichte. In dem Länderbericht für Deutschland wird bezüglich freiberuflicher Dienstleistungen positiv die geplante Abschaffung der verbindlichen Mindestgebühren bei den Steuerberatern hervorgehoben. Die sonstigen Regulierungen der freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Rechtsberufe, seien vergleichsweise restriktiv. Die Bundesregierung stellt in ihrem NRP klar, dass die Regulierungen im Dienstleistungssektor dem Schutz der Qualität, der Sicherung von Ausbildungsplätzen, dem Verbraucherschutz oder sozialen oder gesundheitspolitischen Zwecken sowie der Unabhängigkeit der Berufsausübung dienen. Sie betont, dass sie sich für eine Modernisierung und Anpassung von ungeeigneten oder unverhältnismäßigen Reglementierungen einsetzt, dabei müsse es weiterhin möglich sein, gerechtfertigte und verhältnismäßige Regulierungen zu erhalten.

REFORM DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYL-SYSTEMS

Das Europäische Parlament hat am 12.4.2016 einen Bericht des Ausschusses Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) mit Empfehlungen für einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewältigung der Flüchtlingskrise angenommen. Darin fordern die Abgeordneten eine grundlegende Revision der Dublin-III-Verordnung und den Ausbau sicherer und legaler Wege für Flüchtlinge, die in die EU einreisen wollen. Sie schlagen die Schaffung eines Asylsystems mit einer zentralen Sammlung von Asylanträgen und einem auf Unionsebene angesiedelten System für die Zuteilung von Flüchtlingen vor. Die Reform des Dublin-Systems steht auch im Mittelpunkt der von der Europäischen Kommission am 6.4.2016 vorgestellten Strategie zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Sie schlägt vor, entweder eine Straffung und Ergänzung des Dublin-Systems mit einem Lastenverteilungsverfahren vorzunehmen oder einen dauerhaften Verteilungsschlüssel einzuführen. Konkrete Gesetzgebungsvorhaben sollen im Juni und Juli 2016 vorgestellt werden.

EGMR – VORLÄUFIGES VERTRETUNGSVERBOT NICHT OHNE VORHERIGE ANHÖRUNG

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil v. 5.4.2016 in der Rechtssache

Blum vs. Österreich (Nr. 33060/10) entschieden, dass die Verhängung eines einstweiligen Vertretungsverbots gegen einen Rechtsanwalt ohne vorherige mündliche Verhandlung gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Der in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte Mündlichkeitsgrundsatz ist auch in Disziplinarverfahren anzuwenden. Dies gilt umso mehr, als dass im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit einer zügigen Entscheidung ohne vorherige Anhörung vorgelegen hat.

EUROPÄISCHE SÄULE DER SOZIALEN RECHTE

Am 8.3.2016 hat die Europäische Kommission einen Entwurf zur Errichtung einer europäischen Säule sozialer Rechte vorgelegt sowie eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Darin schlägt sie wesentliche Grundsätze vor, die den Teilnahmestaaten als Bezugsrahmen für die Bewertung ihrer Politik im Bereich Beschäftigung und Soziales dienen sollen. Hierzu gehören flexible und sichere Arbeitsverträge, Geschlechtergleichstellung, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, faire Arbeitsbedingungen sowie ein angemessener und nachhaltiger Sozialschutz.

Mit der Konsultation sollen die bestehenden EU-Regelungen bezüglich der sozialen Rechte bewertet, Überlegungen zu den durch die demografischen Veränderungen und neue Technologien entstandenen Entwicklungen bei den Arbeitsmustern gemacht sowie Feedback zum Entwurf der Säule eingeholt werden. Die Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 31.12.2016 möglich.

EU-JUSTIZBAROMETER 2016

Am 11.4.2016 hat die Europäische Kommission zum vierten Mal das EU-Justizbarometer herausgegeben. Dieses gibt einen vergleichenden Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten. Neu im diesjährigen Barometer ist eine Statistik über die Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in Verbraucherrechtsverfahren. An einem über den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) laufenden Fragebogen hat auch die BRAK an der Erhebung der Daten teilgenommen.

Die wichtigsten Ergebnisse des diesjährigen Justizbarometers sind kürzere Verfahren in Zivil- und Handelsachen sowie eine Reduzierung der anhängigen Verfahren. Gut schneidet Deutschland bei den Gesamtausgaben für die Gerichtsbarkeit sowie bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel für Prozesskostenhilfe ab. Weitere Verbesserungen gibt es im Bereich der Online-Bearbeitung von Verfahren für geringfügige Forderungen und bei der Teilnahme von Richtern an Weiterbildungsangeboten im EU-Recht. Verbesserungsbedarf besteht weiterhin bei der Anzahl der anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sowie im Bereich der Verfahrensdauer zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden.

AUFRUF ZUR BETEILIGUNG – KONSULTATION ZUM ZUGANG ZUM RECHT FÜR KINDER

Das Bingham Centre for the Rule of Law führt im Auftrag des Ausschusses Access to Justice and Legal Aid der International Bar Association (IBA) eine Studie zum Thema Access to Justice for Children durch. Ziel ist es, Informationen darüber zu sammeln, welchen wesentlichen Problemen sich Kinder, die in Kontakt mit dem Recht und/oder der Justiz als Zeugen, Opfer oder Verdächtige kommen, gegenübersehen. Außer-

dem sollen die dafür bestehenden Lösungen in den verschiedenen Jurisdiktionen ausgewertet werden. Hierfür wurde ein Fragebogen mit 30 Fragen entwickelt, den möglichst viele Rechtsanwender und NGOs, die sich mit diesem Thema befassen, weltweit beantworten sollen. Der Fragebogen ist auf der Internetseite des Bingham Centre abrufbar und kann online bis Ende Juni 2016 beantwortet werden. Der Endbericht der Studie soll bei der IBA-Jahreskonferenz im September 2016 vorgestellt werden.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HERRER, LL.M., UND RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Anfang März bis Ende April 2016.

6. TREFFEN DER KAMMERPRÄSIDENTEN AUS MITTEL- UND OSTEUROPA AM 16.3.2016 IN ZAGREB/KROATIEN

Am 16.3.2016 fand das jährliche Treffen der Kammerpräsidenten aus Mittel- und Osteuropa statt. Kammervertreter aus Deutschland, Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, aus Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik und aus der Republik Slowenien nahmen an der Veranstaltung teil und diskutierten über die aktuellen Herausforderungen des anwaltlichen Berufs und die Entwicklungen auf den nationalen Rechtsberatungsmärkten in den Ländern Mittel- und Osteuropas. An der Veranstaltung nahmen für die BRAK ihr Vizepräsident RAuN Dr. Ulrich Wessels und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung teil.

34. KROATISCHER ANWALTSTAG AM 17.3.2016 IN ZAGREB/KROATIEN

Am 17.3.2016 fand der Kroatische Anwaltstag statt, an dem für die BRAK ihr Vizepräsident RAuN Dr. Ulrich Wessels und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung teilnahmen. RAuN Dr. Wessels beteiligte sich an der Diskussion zum Thema „Juristenausbildung“.

ANWALT OHNE RECHT IN ISRAEL

Anlässlich der Jahreskonferenz der Israel Bar, die im April 2016 in Eilat stattfand, wurde die Ausstellung der BRAK „Anwalt ohne Recht“ gezeigt. Die Ausstellung konnte im November 2015 erstmalig auf Hebräisch am Supreme Court in Israel gezeigt werden und wird seitdem an verschiedenen Orten ausgestellt. Die Ausstellung wurde vom Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Israel Dr. Clemens von Goetze sowie dem Vizepräsidenten der BRAK Dr. Ulrich Wessels mit Grußworten eröffnet. Sie fand unter den Teilnehmern großen Zuspruch. „Anwalt ohne Recht“ ist derzeit am Gericht in Eilat zu sehen. Es folgen weitere Ausstel-

lungen an israelischen Universitäten und Gerichten im Laufe des Jahres.

BERUFSRECHTLICHE KONFERENZ AM 14.4.2016 IN KIEW/UKRAINE

Am 14.4.2016 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der IRZ e.V. und der Nationalen Anwaltsassoziation der Ukraine eine berufsrechtliche Konferenz, bei der folgende Themen besprochen wurden: Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland und in der Ukraine, Einführung der Berufshaftpflichtversicherung und die aktuelle Verfassungsrechtsreform in der Ukraine. Seitens der BRAK nahmen an der Veranstaltung ihr Vizepräsident RAuN Dr. Ulrich Wessels und RA Bertin Chab von der Allianz Deutschland AG teil. RAuN Dr. Wessels hielt einen Vortrag zur Regulierung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland, kommentierte auf Wunsch der ukrainischen Kollegen die bevorstehende Einführung des Anwaltsmonopols in der Ukraine und nahm an der Diskussion zu der aktuellen Verfassungsreform, insbesondere zu den die Justiz betreffenden Regelungen, teil. RA Chab, der bei der Allianz Deutschland AG in der Fachberatung der Schadensabteilung der Vermögenhaftpflicht tätig ist, stellte ausführlich das System der Berufshaftpflichtversicherung in Deutschland vor und beteiligte sich an der Diskussion zur Einführung der Berufshaftpflichtversicherung in der Ukraine. Die Veranstaltung hatte eine hohe Resonanz bei der ukrainischen Anwaltschaft. Zahlreiche Kollegen nahmen an der Konferenz teil und beteiligten sich an der Diskussion.

LAWASIA ERSTMALIG IN BERLIN

Am 15. und 16.4.2016 fand in Berlin das LAWASIA Foreign Direct Investment in Asia Seminar statt, welches sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten in den einzelnen asiatischen Ländern befasste. Ein Thema war dabei auch die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in den jeweiligen Jurisdiktionen. Das Seminar war das erste, welches die

LAWASIA außerhalb der Asien-Pazifik-Region veranstaltet hat. Die von der BRAK unterstützte Veranstaltung bot neben dem fachlichen Austausch die Möglichkeit, sich mit asiatischen Anwaltskollegen und Vertretern der LAWASIA auszutauschen.

Die LAWASIA ist eine internationale Organisation für Juristen mit Interesse an den rechtlichen und rechtsstaatlichen Entwicklungen in der Region Asien-Pazifik. Ihr Ziel ist es, berufliche und geschäftliche Beziehungen der juristischen Akteure, vor allem aber auch die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung von Menschenrechten in der gesamten Region zu fördern. Die 29. Jahreskonferenz der LAWASIA findet im August dieses Jahres in Sri Lanka unter dem Titel „Past, Present and Future of the Legal Profession of Asia and the Pacific“ statt. Interessierte Kollegen können nähere Informationen unter http://www.lawasia.asn.au/sri_lanka_event.html abrufen.

2. ANWALTSSEMINAR – RECHTSANWALTSAUSTAUSCH CHINA-DEUTSCHLAND

Vom 18. bis 22.4.2016 fand ein Seminar im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsanwaltsaustausches statt. Der Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland ist ein von der GIZ, der BRAK und der ACLA durchgeführtes und von der Robert Bosch Stiftung finanziertes Projekt. Eine Woche lang tauschten sich sechs chinesische und sechs deutsche Teilnehmer zur Rolle des Rechtsanwalts, der Rolle des Strafverteidigers sowie dem Strafverfahrensrecht aus. Flankiert wurde das Fachprogramm von Fachgesprächen mit Vertretern relevanter Institutionen. Ein ausführlicher Bericht ist im aktuellen BRAKMagazin zu lesen.

Die nächste Veranstaltung im Rahmen des Rechtsanwaltsaustausches China-Deutschland ist im Herbst 2016 geplant. Ausschreibungen für Teilnehmer werden über die Webseite der BRAK sowie über ihren Newsletter veröffentlicht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

beA: STARTTERMIN 29.9.2016

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird ab dem 29. September 2016 eingerichtet sein.

Die BRAK empfiehlt daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte bestellt haben, jetzt ihre beA-Karte (Basis oder Signatur) zu bestellen. Die Bundesnotarkammer hat mitgeteilt, dass alle beA-Karten, die bis drei Monate vor dem beA-Start (d.h. 29. Juni 2016) bestellt werden, genau wie alle bereits in den letzten Monaten bestellten Karten spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert werden. Auch nach diesem Zeitpunkt bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt,

spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Die Erstregistrierung im Postfach wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin möglich sein. Sie kann in drei einfachen Schritten vollzogen werden. Im Rahmen der Erstregistrierung besteht die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird (vgl. BRAKMag 1/2016, S. 10ff.).

Beim Wechsel der Rechtsanwaltskammer nach August 2015 beachten Sie die besonderen Hinweise unter <http://bea.brak.de/>.

Weitere Informationen zum beA finden Sie unter <http://bea.brak.de/>.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die 150. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat in Berlin am 29.4.2016 die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wie untenstehend abgedruckt beschlossen.

Die neue Satzung der Schlichtungsstelle enthält Anpassungen an das am 1.4.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und einige Änderungen zur Beschleunigung des Verfahrens.

Satzung

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 9.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 29.4.2016 geändert.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäfts-

jahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,
- b) der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
- c) ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
- d) ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits

vor einem Gericht anhängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,

e) der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

aa) die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,

bb) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

cc) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

dd) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

ee) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,

f) eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist,

g) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

aa) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

bb) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

cc) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

h) einer der unter b) bis g) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihrer geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer vom Schlichter gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 2d) bis f) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei ge-

wonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1.7.2016.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 21.11.2016 in Berlin statt.

PERSONALIEN

MICHAEL QUAAS, DER VERDIENSTVOLLE

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG, PRÄSIDENT DES AGH BADEN-WÜRTTEMBERG SOWIE VORSITZENDER DES VERFASSUNGSRECHTSAUSSCHUSSES UND DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES DER BRAK

Ein leidenschaftlicher Jurist, ein Kämpfer für das Recht ist wegen seiner besonderen Verdienste um das Gemeinwohl hoch geehrt worden, und zwar mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, sprich: mit dem Bundesverdienstkreuz.

Die Rede ist von Rechtsanwalt Prof. Dr. *Michael Quaas*, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht aus Stuttgart, dem solches aktuell widerfuhr. Und zwar sehr zu Recht. Denn bei den Berufsrechtlern und Berufspraktikern hat er – ohne Übertreibung – einen Ruf wie Donnerhall. Wer sich mit ihm in diesem Bereich streitig einlassen will, muss sich warm anziehen. Zu langfristig, zu intensiv, zu weit gespannt sind seine Erfahrungen und seine Expertise als Vorstandsmitglied der RAK Stuttgart, als Mitglied in der Satzungsversammlung und im Verfassungsrechtsausschuss der BRAK, als Vorsitzender des Ausschusses „Verwaltungsrecht“ der BRAK und zuletzt 10 Jahre als Richter im Anwaltssenat des BGH. Dazu kommt eine fast unübersehbare Vielzahl einschlägiger Kommentierungen und Veröffentlichungen, namentlich auch – mit großer Regelmäßigkeit in dieser Zeitschrift – zur Rechtsprechung des Anwaltssenats, dessen Pro-

cedere und Entscheidungen er nicht nur schlicht referiert, sondern oft auch kritisch hinterfragt hat.

Speziell diese richterliche Tätigkeit hat *Michael Quaas* gleichzeitig – und daraus hat er nie einen Hehl gemacht – sehr erfüllt, zumal sie ihn als gelernten Verwaltungsrichter gewissermaßen zu seinen beruflichen Anfängen zurückgeführt hat – back to the roots! Anders als viele junge Anwälte heutzutage, die den umgekehrten Weg gehen, hat er dann doch die Sicherheit des öffentlichen Dienstes gegen das Freiberufler-Dasein des Rechtsanwalts eingetauscht, erst bei *Gleiss Lutz* in Stuttgart, dann in Sozietät mit seinem väterlichen Freund und Mentor *Rüdiger Zuck* und schließlich als Senior von *Quaas & Partner*.

In *Michael Quaas'* Brotberuf als Anwalt standen und stehen, wie es seiner Fachanwaltsqualifikation entspricht, die klassischen Materien des Verwaltungsrechts und vor allem auch das Gesundheitsrecht im Vordergrund, immer geerdet mit dem Verfassungsrecht und dem Unionsrecht. Aber auch hier hat er es, um im Bilde zu bleiben, nicht beim Broterwerb belassen. Wie es dem Idealbild eines auch wissenschaftlich konditionierten Anwalts entspricht, hat er eigentlich

aus jeder intensiven Beschäftigung mit einer Rechtsmaterie aus den vorgenannten Bereichen praxisorientierte (selbstständige) Veröffentlichungen gemacht, so etwa zum Verwaltungsprozessrecht, zum Abgabenrecht, zum Bau- und Planungsrecht sowie speziell zum Krankenhaus- und Gesundheitsrecht, als dessen opus maximum das zusammen mit *Rüdiger Zuck* verfasste „Medizinrecht“ im Jahr 2014 bereits in 3. Auflage erschienen ist.

Aber nicht nur das: *Michael Quaas* gibt sein einschlägiges Wissen auch gerne weiter, fortlaufend in diversen Fortbildungsveranstaltungen sowie speziell auch als Leiter und Organisator der vom Deutschen Anwaltsinstitut veranstalteten, wirklich hochkarätigen Jahresarbeitstagungen „Verwaltungsrecht“ (in Leipzig) und „Medizinrecht“ (in Berlin), die zu regelrechten Magneten für das fortbildungssuchende Fachpublikum geworden sind.

Welches sind die Quellen oder Beweggründe dieses ganz außerordentlichen und überobligatorischen (Gemeinwohl-)Engagements von *Michael Quaas*? Er selbst hat es bei seiner Dankesrede anlässlich der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes durch Staatssekretär *Murawski* in der Stuttgarter „Villa Reitzenstein“, dem Dienstsitz des baden-württembergischen Ministerpräsidenten, am 10.5.2016 vornehmlich auf die Sozialisation in einem Pfarrhaus der Rheinischen Landeskirche mit 8 Geschwistern zurückgeführt. Jeder habe innerhalb und vor allem auch außerhalb der Familie, also in der Kirchengemeinde, einen mehr oder weniger weit gespannten Pflichtenkanon zu erfüllen gehabt, habe sich also nicht darauf beschränken können und dürfen, nur auf sich bezogen seine Erwachsenenwerdung und Individualisation zu betreiben. Das habe ihn geprägt und gelehrt, auch und gerade Verantwortung für andere und für das „gemeine Wohl“ zu übernehmen.

Dies ist sicherlich eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung für das über die eigentliche berufliche

Tätigkeit hinausgehende Engagement, das *Michael Quaas* in einer – wie es Staatssekretär *Murawski* bei der Ordensverleihung formulierte – zuweilen das Vorstellungsvermögen überschreitenden Weise an den Tag gelegt hat und weiterhin legt, zumal dazu auch noch die Übernahme von Funktionen bzw. Ehrenämtern im kirchlichen Bereich sowie etwa im Vorstand der Bachakademie in Stuttgart kommen. Aber das ist trotz allem nicht alles. *Michael Quaas* hat auch einfach eine besondere Lust an der rhetorischen (Selbst-)Darstellung, schlüpft gerne in die Rolle des Praeceptor (juris) Germaniae, liebt durchaus die Pose des lutherischen „Hier stehe ich ...“, scheut keine intellektuellen Auseinandersetzungen und insbesondere auch nicht davor zurück, dabei die Argumentation zuzuspitzen.

Vielleicht hat sich dieses spezielle, nicht jedem Pfarrerssohn gegebene Temperament aber auch einfach aus den Auseinandersetzungen entwickelt, die *Michael Quaas* als Zweitjüngster in der Geschwisterfolge mit seinen (teilweise deutlich) älteren Schwestern und mit seinen ihm körperlich überlegenen Brüdern zu bestehen hatte. Dazu kommt bei ihm aber auf jeden Fall ein immenser Fleiß und eine unglaubliche Konzentrationsfähigkeit, die sich, wie ein Blick in seine häusliche „Schreibstube“ deutlich macht, auch in diesem Umfeld entfalten können. Das geht nur, weil der Familienmensch *Michael Quaas* wunderbar in seiner (Herkunfts-)Familie aufgehoben ist und aufgefangen wird, darüber hinaus seinerseits aber auch immer wieder ein staunenswertes Küchen- und Gartenengagement an den Tag legt und mit Ehefrau *Bettina* die ideale Ergänzung und Wegbegleiterin an seiner Seite hat, mit der er insbesondere auch seine musikalischen Neigungen und Vergnügungen teilt.

„Ad multos annos“? Das sparen wir uns für den nächsten runden Geburtstag auf. Heute beschränke ich mich auf: Herzlichen Glückwunsch zu dem so verdienten Bundesverdienstkreuz (am Bande).

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR WEITERLEITUNG VON STELLUNGNAHMEN IN EINEM BERUFSRECHTLICHEN BESCHWERDE-VERFAHREN

BRAO § 56 Abs. 1, § 73 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, § 76 Abs. 1

1. Stellungnahmen, die der nach § 56 Abs. 1 BRAO beteiligte Rechtsanwalt in einem ihn betreffenden berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren

gegenüber dem Vorstand der RAK abgibt, sind Bestandteil der über ihn von der RAK geführten Personalakte und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der RAK nach § 76 Abs. 1 BRAO. Ihre Weiterleitung an den Beschwerdeführer bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Rechtsanwalts.

2. In dem Schweigen des Rechtsanwalts liegt auch dann keine konkludente Zustimmung zur Weiterlei-

zung seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer, wenn die RAK ihm zuvor mitgeteilt hat, die Zweitschrift seiner Stellungnahme sei grundsätzlich zur Weiterleitung an den Verfasser der Eingabe bestimmt, um ihm Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben, soweit seine Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein solle, müsse er darauf besonders hinweisen.

BGH, Urt. v. 11.1.2016 – AnwZ (Brfg) 42/14

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Zulässigkeit der Weiterleitung von Stellungnahmen des Kl. in gegen ihn gerichteten Aufsichtsverfahren an die jeweiligen Beschwerdeführer ohne ausdrückliche Zustimmung des Kl.

[2] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Am 17.1.2013 sprach die Bekl. ihm gegenüber in dem Aufsichtsverfahren – III. Abt. ... – wegen eines Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BRAO eine Missbilligung aus. Dem lag eine Beanstandung der RAK M. als Beschwerdeführerin v. 18.8.2011 zugrunde. Nach Eingang der Beschwerde forderte die Bekl. mit Schreiben v. 2.9.2011 den Kl. nach § 56 BRAO zur Auskunft auf. In dem Schreiben heißt es u.a.: „Die Zweitschrift Ihrer Stellungnahme ist grundsätzlich zur Weiterleitung an den Verfasser der Eingabe bestimmt, um ihm Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Soweit Ihre Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein soll, müssen Sie darauf besonders hinweisen.“

[3] Die im Anschluss in Gestalt der Bezugnahme auf ein Gutachten erfolgte Stellungnahme des Kl. v. 28.9.2011 übermittelte der Geschäftsführer der Bekl. mit Schreiben v. 6.10.2011 an die Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin mit der Bitte um Stellungnahme. Die daraufhin erfolgte Stellungnahme der Beschwerdeführerin v. 2.12.2011 floss weitgehend wortgleich in ein Schreiben der Bekl. an den Kl. v. 14.12.2011 ein. Die weitere Stellungnahme des Kl. v. 18.5.2012 leitete die Bekl. mit Begleitschreiben v. 2.8.2012 erneut der Beschwerdeführerin mit der Bitte um Stellungnahme zu. Diese wurde am 1.10.2012 abgegeben.

[4] In einem zwischen den Parteien anhängigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (AGH N. ...- 2 ...) erklärte der Geschäftsführer der Bekl. mit Schriftsatz v. 23.4.2013, dass die Bekl. Stellungnahmen des Kl. in dem Verfahren – III. Abt. ... – nicht an die Beschwerdeführerin weiterleiten werde. Auf diese Erklärung wies er mit Schriftsatz v. 28.6.2013 nochmals hin.

[5] In einem weiteren den Kl. betreffenden Aufsichtsverfahren der Bekl. (– ER –) findet sich in einem Schreiben der Bekl. an den Kl. v. 18.6.2014 erneut der in dem Schreiben der Bekl. v. 2.9.2011 in dem Aufsichtsverfahren – III. Abt. – verwendete, vorstehend wieder-gegebene Text. Der Kl. hat daraufhin mit Schreiben v.

8.7.2014 der Weiterleitung seiner Stellungnahme an die Beschwerdeführerin vorsorglich widersprochen.

[6] Der Kl. hat die Auffassung vertreten, die Weiterleitung von Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin durch die Bekl. sei rechtswidrig und verstoße gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 76 i.V.m. § 58 BRAO. Er hat die Feststellung begehrt, dass die Bekl. nicht berechtigt war, seine Stellungnahmen in dem Aufsichtsverfahren – III. Abt. – ohne seine ausdrückliche Zustimmung an die Beschwerdeführerin weiterzuleiten (Antrag zu 1). Des Weiteren hat er die Feststellung begehrt, dass die an dem vorgenannten Aufsichtsverfahren beteiligten Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer der Bekl. die ihnen obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt haben, dass die Beschwerdeführerin in dem vorgenannten Aufsichtsverfahren keine Verfahrensbeteiligte ist und dass die für ihn bei der Bekl. geführte Beschwerdeakte Bestandteil der Personalakte ist (Anträge zu 2 bis 4). Zudem hat er die Verurteilung der Bekl. begehrt, es künftig zu unterlassen, seine Stellungnahmen an den Beschwerdeführer weiterzuleiten, es sei denn, dass er sich mit der Weiterleitung ausdrücklich einverstanden erklärt (Antrag zu 5).

[7] Die Bekl. hat die Auffassung vertreten, es fehle hinsichtlich aller Anträge an einem Rechtsschutzinteresse des Kl.

[8] Der AGH hat die Klage als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat er ausgeführt, bezüglich des Klageantrags zu 1 fehle es am erforderlichen Feststellungsinteresse des Kl., hinsichtlich der Klageanträge zu 2 bis 4 an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis und hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu 5 an dem dafür notwendigen Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz.

[9] Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung.

AUS DEN GRÜNDEN:

[10] Die Berufung des Kl. ist zulässig. Sie hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise Erfolg.

[11] I.1. Der Klageantrag zu 1 des Kl. ist zulässig und überwiegend begründet.

[12] a) Er ist nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 43 Abs. 1, 2 VwGO zulässig.

[13] (...)

[18] b) Der Feststellungsantrag zu 1 ist überwiegend begründet. Die Bekl. war nicht berechtigt, die Stellungnahmen des Kl. v. 28.9.2011 und 18.5.2012 in dem Aufsichtsverfahren – III. Abt. ... – ohne dessen Zustimmung an die Beschwerdeführerin in diesem Verfahren weiterzuleiten. Denn die Stellungnahmen des Kl. sind Bestandteil der von der Bekl. über ihn geführten Personalakte (dazu nachfolgend aa) und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO (dazu nachfolgend bb). Eine Zustimmung des Kl. zur Weiterleitung seiner Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin liegt nicht vor (dazu nachfolgend cc).

[19] aa) Die Stellungnahmen des Kl. in dem ihn betreffenden Aufsichtsverfahren – III. Abt. ... – sind Bestandteil der von der Bekl. über ihn geführten Personalakte.

[20] Der Begriff der Personalakte in § 58 BRAO ist nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur materiell zu verstehen. Für die Frage, ob ein Vorgang zu den Personalakten gehört, kommt es nicht darauf an, wo und wie er geführt oder aufbewahrt wird (formelles Prinzip), sondern allein darauf, ob er den Rechtsanwalt in einem inneren Zusammenhang mit seinem Status als Rechtsanwalt betrifft (Senat, Urte. v. 25.11.2013 – AnwZ (Brfg) 39/12, NJW-RR 2014, 883, Rdnr. 5 m.w.N. und Beschl. v. 2.3.2011 – AnwZ (B) 50/10, NJW 2011, 2303, Rdnr. 11 m.w.N.; Schwärzer, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 58, Rdnr. 6f. m.w.N.; Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 58, Rdnr. 5). Bestandteile der Personalakte sind somit auch Unterlagen aus einem gegen den Rechtsanwalt eingeleiteten Aufsichts- oder Beschwerdeverfahren (Weyland, in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 73, Rdnr. 66; Gülden-zoph, BRAK-Mitt. 2011, 4, 5). Hierzu zählen Stellungnahmen, die – wie vorliegend – ein Rechtsanwalt zu Beschwerden oder ungünstigen Tatsachenbehauptungen abgibt, die gegen ihn gerichtet sind (vgl. Senat, Beschl. v. 2.3.2011, a.a.O.; Schwärzer, a.a.O., Rdnr. 8f. m.w.N.; Zuck, a.a.O., Rdnr. 13).

[21] bb) Die Stellungnahmen des Kl. unterlagen der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO.

Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO

RAK über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das Gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der RAK. Zu den der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten gehören der Inhalt der von einer RAK über ein Kammermitglied geführten Personalakte (Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., Rdnr. 15) und mithin auch Stellungnahmen, die in einem Aufsichts- und Beschwerdeverfahren nach § 56, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO erfolgen. Letzteres ergibt sich zudem unmittelbar aus § 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO. Danach bleibt, soweit der Kammervorstand gem. § 73 Abs. 3 Satz 1, 2 BRAO im Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt, § 76 BRAO unberührt. Durch die Verweisung auf § 76 BRAO wird klar gestellt, dass bei der Mitteilung nach § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO das Verschwiegenheitsgebot nach § 76 BRAO zu achten ist (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 16/11385, S. 39).

[23] cc) Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht sind in Bezug auf die Stellungnahmen des Kl. nicht gegeben.

[24] (1) Eine solche Ausnahme ergibt sich nicht aus Verfahrensrechten des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren nach § 56, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO. Der Beschwerdeführer ist im berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht Beteiligter und besitzt nach der gesetzlichen Konzeption – mit Ausnahme der in § 73 Abs. 3 BRAO bestimmten Mitteilungspflicht – keine Verfahrensrechte. Er ist Dritter, dem gegenüber die Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes in vollem Umfang greift (vgl. Senat, Beschl. v. 24.11.1997 – AnwZ (B) 47/97, BRAK-Mitt. 1998, 41, 42; VG Freiburg, BRAK-Mitt. 2015, 303, 306; Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 74 BRAO, Rdnr. 33 sowie § 76 BRAO, Rdnr. 20; Gülden-zoph, a.a.O., S. 6).

[25] Die Weiterleitung von Stellungnahmen des Rechtsanwalts in einem ihn betreffenden Beschwerdeverfahren ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Rechts des Beschwerdeführers auf Einsicht in die über den Rechtsanwalt von der RAK geführte Personalakte gerechtfertigt. Da die Personalakte der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO unterliegt, kommt ein Einsichtsrecht Dritter nur in Betracht, wenn dafür eine Ermächtigungsgrundlage besteht oder der Rechtsanwalt einverstanden ist (VG Freiburg, a.a.O.; Schwärzer, in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 58, Rdnr. 17; Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 58, Rdnr. 15; Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 58 BRAO, Rdnr. 23). Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht in Fällen der vorliegenden Art nicht (vgl. eingehend zum Akteneinsichtsrecht für den Beschwerdeführer in berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren: Gülden-zoph, BRAK-Mitt. 2011, 4 ff.).

[26] (2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht ist nicht deshalb gegeben, weil die in den Stellungnahmen des Kl. mitgeteilten Tatsachen der Beschwerdeführerin ohnehin bekannt waren. Ob die Bekl. befugt gewesen wäre, bekannte Tatsachen mitzuteilen (vgl. hierzu Weyland, in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 76, Rdnr. 9f.; Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 76 BRAO, Rdnr. 10; Jungfer, BRAK-Mitt. 2001, 167, 169; a.A.: Hartung, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 76, Rdnr. 5; ders., AnwBl. 2013, 582, 584f.; Eich, MDR 1991, 385, 386: Verschwiegenheitspflicht als absolutes, uneingeschränkt zu wahrendes Schweigegebot), kann offen bleiben, denn die von der Bekl. an die Beschwerdeführerin weitergeleiteten Stellungnahmen des Kl. enthielten Tatsachen, die der Beschwerdeführerin noch nicht bekannt waren. So beinhaltete das vom Kl. mit Schreiben v. 28.9.2011 übersandte Gutachten Informationen zur Zuständigkeit des Kl. als Mitglied des Vorstands der „D.A. AG“ (A. AG) und zur konkreten Aufgabenverteilung innerhalb der A. AG in Bezug auf das Forderungsmanagement. Insbesondere wird dort mitgeteilt, dass und aus wel-

chem Grund der Kl. sämtliche Vergütungsrechnungen unterzeichnete. Es ist davon auszugehen, dass diese Umstände der Beschwerdeführerin zuvor noch nicht bekannt waren. Hierauf deutet auch ihr Schreiben v. 2.12.2011 hin, in dem hinsichtlich der vorgenannten Tatsachen ausdrücklich auf das vom Kl. übersandte Gutachten Bezug genommen wird. Der Kl. teilte mit Schreiben v. 18.5.2012 weitere Einzelheiten zu seinem Aufgabenbereich als Vorstandsmitglied der A. AG, zum Forderungsmanagement der A. AG, zur Zusammenarbeit mit der R. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und zur Sachbearbeitung der Fälle in der R. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass diese internen Regelungen und Vorgänge der Beschwerdeführerin zuvor bereits bekannt waren.

[27] (3) Eine Befugnis der Bekl. zur Weiterleitung der Stellungnahmen des Kl. ergibt sich schließlich auch nicht aus Natur, Inhalt und Zweck des Aufsichts- und Beschwerdeverfahrens nach § 56, § 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO.

[28] Das Aufsichtsverfahren ist ein Verfahren von Amts wegen. Erlangt der Kammervorstand Kenntnis von zu-reichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, ist er verpflichtet, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt vollständig aufzuklären (*Weyland*, in Feuerich/Weyland, a.a.O., § 74, Rdnr. 20f.; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 74 BRAO, Rdnr. 31). Zwar sind die Aufklärungsmöglichkeiten des Kammervorstands begrenzt (vgl. hierzu im Einzelnen *Weyland*, a.a.O., Rdnr. 21ff.; *Lauda*, a.a.O., Rdnr. 36ff.). Dies rechtfertigt jedoch noch keine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO im Hinblick auf Stellungnahmen des Rechtsanwalts in einem ihn betreffenden Beschwerdeverfahren (zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht auch im Rahmen der Amtshilfe vgl. *Weyland*, a.a.O., § 76, Rdnr. 42).

Aufklärung nicht unangemessen erschwert

Insbesondere wird die Aufklärung des Sachverhalts durch die RAK nicht unangemessen erschwert. Es bleibt dem Kammervorstand unbenommen, dritte Personen – mithin auch den Beschwerdeführer – um die Erteilung von Auskünften zu bitten (*Lauda*, a.a.O., Rdnr. 37; *Weyland*, a.a.O., § 74, Rdnr. 23). Handelt es sich hierbei um Auskünfte zu Tatsachen, die der Rechtsanwalt in seiner Stellungnahme vorgetragen hat, können die an den Dritten gerichteten Fragen ohne Bezugnahme auf die Stellungnahme des Rechtsanwalts und in Gestalt einer reinen Auskunftsbitten, d.h. nicht in Gestalt einer Mitteilung von – der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden – Tatsachen formuliert werden.

[29] Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Weiterleitung der Stellungnahmen des Kl. durch die Bekl. an die Beschwerdeführerin zu dem Zweck erfolgte, die vom Kl. mitgeteilten – neuen – Tatsachen aufzuklären. Es handelt sich dabei um Tatsachen, die ausschließlich die Tätigkeit und Zuständigkeit des Kl. in K. und in den vor-

stehend unter (2) genannten, ebenfalls in K. ansässigen Gesellschaften betrifft. Dass die RAK M. zur Aufklärung des entsprechenden Sachverhalts hätte beitragen können, ist nicht ersichtlich. Dementsprechend beinhalteten die auf die Weiterleitung der Stellungnahmen des Kl. erfolgten Schreiben der RAK M. v. 2.12.2011 und 1.10.2012 nahezu ausschließlich rechtliche Ausführungen. Diese wurden von der Bekl. in ihr an den Kl. gerichtetes Schreiben v. 14.12.2012 und die Begründung des Bescheids v. 17.1.2013 weitgehend übernommen. Die Weiterleitung von Stellungnahmen des Rechtsanwalts an den Beschwerdeführer wird indes nicht durch den Zweck gerechtfertigt, eine rechtliche Bewertung des Sachverhalts durch den Beschwerdeführer zu erhalten. Die rechtliche Bewertung des Verhaltens des Rechtsanwalts, das den Gegenstand der Beschwerde bildet, und der von ihm in seiner Stellungnahme vorgetragenen Tatsachen bleibt vielmehr allein dem Vorstand der zuständigen RAK vorbehalten.

[30] dd) Da die Stellungnahmen des Kl. der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 1 BRAO unterlagen, durften sie nicht ohne seine Zustimmung an die Beschwerdeführerin weitergeleitet werden (zum Einverständnis mit der Erteilung einer Auskunft gegenüber Dritten vgl. *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 76 BRAO, Rdnr. 12; zur Zustimmung der Beteiligten als Rechtfertigung der Offenbarung von Geheimnissen i.S.v. § 30 VwVfG, vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 16. Aufl., § 30, Rdnr. 15; *Kallerhoff*, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 30, Rdnr. 17). Die seitens der Bekl. dem Kl. eingeräumte Möglichkeit, der Weiterleitung seiner Stellungnahme an den Verfasser der Eingabe zu widersprechen, genügt insofern nicht. Die durch den Kl. erfolgte Übermittlung seiner Stellungnahme an die Bekl. nach deren Hinweis, soweit seine Stellungnahme ausschließlich nur für den Kammervorstand bestimmt sein sollte, müsse er darauf besonders hinweisen, ist keine Zustimmung zur Weiterleitung seiner Stellungnahme. Sie kann insbesondere nicht als konkludente Zustimmung ausgelegt werden.

[31] (1) Zwar kommt auch im Bereich der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO eine konkludente Zustimmung der Personen in Betracht, deren Angelegenheiten die Verschwiegenheitspflicht betrifft (vgl. zur konkludenten Zustimmung bzw. Einwilligung im Bereich des § 30 VwVfG und des § 203 StGB: *Kallerhoff*, in Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O.; *BeckOKVwVfG/Herrmann*, § 30 [1.4.2015], Rdnr. 15; *Schünemann*, in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., § 203, Rdnr. 106f.; *Kargl*, in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 4. Aufl., § 203, Rdnr. 58). Der Feststellungsantrag zu 1 des Kl. ist daher unbegründet, soweit er mit ihm die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung geltend macht. Bei der Annahme einer konkludenten Zustimmung ist allerdings Zurückhaltung geboten, um zu verhindern, dass das Erfordernis einer hinreichend eindeutigen Zustimmung durch die Obliegenheit der durch die Verschwiegenheits-

pflicht geschützten Personen ersetzt wird, der Offenbarung der geheim zu haltenden Angelegenheiten widersprechen zu müssen (vgl. zu § 203 StGB: *Kargl*, a.a.O.; *Schünemann*, a.a.O., Rdnr. 107; zur Weitergabe von Patientenunterlagen vgl. BGH, Urt. v. 11.12.1991 – VIII ZR 4/91, NJW 1992, 737, 739).

[32] Auch Sinn und Zweck der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO gebieten einen restriktiven Umgang mit der Annahme einer konkludenten Zustimmung zur Bekanntgabe geheim zu haltender Umstände an Dritte. In Aufsichts- und Beschwerdesachen könnte die erforderliche Prüfung oftmals nicht hinreichend vorgenommen werden, wenn der beteiligte Rechtsanwalt durch seine Stellungnahme seinerseits die ihm nach § 43a Abs. 2 BRAO obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzen würde. Da er indes im Rahmen seiner Auskunftspflicht nach § 56 Abs. 1 BRAO unter Umständen Tatsachen vortragen wird, die Dritte – etwa Mandanten – betreffen, bedarf es (auch) zum Schutz der Daten der betroffenen Dritten der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der RAK gem. § 76 BRAO. So verstanden ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO (vgl. *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 76 BRAO, Rdnr. 2; *Weyland*, in *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 76, Rdnr. 3 f.).

[33] Das berechtigte Interesse Dritter daran, dass ihre Daten im Rahmen eines berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahrens nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen, gebietet Zurückhaltung bei der Annahme einer konkludenten Zustimmung des von einem solchen Verfahren betroffenen Rechtsanwalts zur Bekanntgabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer. Enthält die Stellungnahme Daten Dritter, könnten diese Daten andernfalls allzu leicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Einer aktiven Handlung in Gestalt einer ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsanwalts kommt im Hinblick auf die Bekanntgabe der in der Stellungnahme enthaltenen Daten an den Beschwerdeführer eine deutlich höhere Warnfunktion zu als einer konkludent erklärten Zustimmung.

[34] Wegen des aus den vorgenannten Gründen besonderen Stellenwerts der Verschwiegenheitspflicht sind an eine konkludente Zustimmung hohe Anforderungen zu stellen. Eine Aushöhlung der Verschwiegenheitspflicht durch zu geringe Anforderungen an eine solche Zustimmung ist nicht hinnehmbar. Aus dem bloßen Schweigen des Betroffenen kann daher im Regelfall nicht auf eine Zustimmung zur Offenbarung von Tatsachen geschlossen werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Vielmehr muss aus seinem Verhalten eindeutig hervorgehen, dass er auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht verzichtet (vgl. zu § 30 VwVfG: *Kopp/Ramsauer*, a.a.O.; *Kallerhoff*, a.a.O.; *BeckOKVwVfG/Herrmann*, a.a.O.; *Huck*, in *Huck/Müller*, VwVfG, § 30, Rdnr. 18).

[35] (2) Ein eindeutiges Verhalten des Kl. im vorstehenden Sinne liegt nicht in der Übermittlung seiner Stellungnahme an die Bekl.

[36] Die von der Bekl. verwendete Formulierung, wonach der von einem Aufsichts- und Beschwerdeverfahren betroffene Rechtsanwalt besonders darauf

hinweisen muss, wenn seine Stellungnahme nur für den Kammervorstand bestimmt sein soll, gibt das Erfordernis einer Zustimmung des Betroffenen nicht zutreffend wieder, sondern ersetzt dieses Erfordernis durch ein Widerspruchsrecht. Der betroffene Rechtsanwalt wird durch die vorgenannte Formulierung zu der Fehlannahme verleitet, er müsse der Weitergabe seiner Stellungnahme nicht zustimmen, sondern habe lediglich ein Widerspruchsrecht. Vor diesem Hintergrund kann die Übersendung der Stellungnahme des Kl. an die Bekl. nicht als hinreichend deutliche konkludente Ausübung eines – ihm möglicherweise nicht bekannten – Zustimmungsrechts ausgelegt werden, sondern lediglich als die Unterlassung der Ausübung eines – im Verhältnis zum Zustimmungserfordernis schwächeren – Widerspruchsrechts, die indes zur Rechtfertigung der Offenbarung von geheim zu haltenden Tatsachen nicht genügt. Der hohe Stellenwert der Verschwiegenheitspflicht, der durch sie bezweckte Schutz der Daten Dritter und die hierauf bezogene Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nach § 43a Abs. 2 BRAO erfordern – wie ausgeführt – zur Annahme einer konkludenten Zustimmung ein eindeutiges Verhalten des Rechtsanwalts, das keinen Zweifel daran lässt, dass er der Weiterleitung seiner Stellungnahme zustimmt. Ein lediglich unterlassener Widerspruch gegen die Weiterleitung seiner Stellungnahme lässt den sicheren Rückschluss auf eine solche Zustimmung nicht zu.

[37] (3) Nichts anderes gilt für das von der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Bezug genommene Gespräch zwischen den Parteien v. 15.5.2012. Nach dem eigenen Vorbringen der Bekl. beinhaltet dieses Gespräch eine Erörterung der Hauptsache, nicht hingegen die Frage der Zustimmung des Kl. zur Weiterleitung seiner Stellungnahmen an die Beschwerdeführerin.

[38] 2. Der Feststellungsantrag zu 2 des Kl. ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

[39] (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 76 BRAO verpflichtet alle Mitglieder des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer zu einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die einem Mitglied des Vorstands bei seiner Tätigkeit über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden. Die Weitergabe personenbezogener Daten an eine andere Rechtsanwaltskammer ist zulässig. § 36 Abs. 3 BRAO sieht vor, dass eine Kammer personenbezogene Daten über den Rechtsanwalt an die zuständige Berufskammer übermitteln darf, soweit die Kenntnis der Information aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung der

Aufgaben der anderen Berufskammer im Zusammenhang mit der Zulassung zum Beruf oder der Einleitung eines Rügeverfahrens bzw. berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist. Ist ein Rechtsanwalt Mitglied eines anderen freien Berufs im

Geltungsbereich der BRAO, darf die Kammer personenbezogene Daten über den Rechtsanwalt auch an diese Berufskammer übermitteln. Dies betrifft Rechtsanwälte, die zugleich Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sind.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ERHALT DES FACHANWALTSTITELS NACH VERLUST DER ANWALTSZULASSUNG

BRAO § 43c; FAO § 3, § 5, § 15

* 1. Hat ein Fachanwalt seine Rechtsanwaltszulassung verloren, ist ihm im Fall einer Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft auf Antrag dann ohne weiteres die Fachanwaltsbezeichnung erneut zu verleihen, wenn er nachweist, dass er in der Zwischenzeit weiterhin seiner besonderen Fortbildungspflicht nach § 15 FAO genügt hat.

* 2. Das Berufsrecht erhält derzeit keine Bestimmung, nach der die einmal erworbene berufspraktische Qualifikation allgemein oder hinsichtlich des Fachgebiets allein durch Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf oder durch Zeiten beruflicher Untätigkeit erlischt.

BGH, Urt. v. 11.1.2016 – AnwZ (Brfg) 49/14

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. war seit 2006 als RAin zugelassen und seit dem 14.7.2009 zum Führen der Bezeichnung „Fachanwältin für Verwaltungsrecht“ berechtigt. Nachdem sie ein zwischenzeitlich eingegangenes befristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in ein unbefristetes umgewandelt hatte, bat sie die Bekl. mit Schreiben v. 28.3.2010 um Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Zugleich beantragte sie die Zusicherung, bei Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft auch die Fachanwaltsbezeichnung wieder führen zu dürfen, sofern sie weiterhin ihrer Fortbildungspflicht nach § 15 FAO genüge. Die Bekl. widersprach der Rechtsanwaltszulassung mit Bescheid v. 30.3.2010. Mit Bescheid v. 7.4.2010 lehnte sie es ab, die begehrte Zusicherung zu erteilen. Die Kl. müsse im Fall ihrer Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung neu beantragen.

[2] Die hiergegen erhobene Klage, mit der die Kl. zuletzt die Feststellung beantragte, dass sie im Fall erneuter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerruflich berechtigt sei, die Bezeichnung „Fachanwältin für Ver-

waltungsrecht“ zu führen, soweit sie in der Zwischenzeit ihrer Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO genügt habe, hat der AGH abgewiesen. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung hat der Senat mit Urt. v. 2.7.2012 (AnwZ (Brfg) 57/11, BRAK-Mitt. 2012, 242) zurückgewiesen. Diese Entscheidung hat die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit Beschl. v. 22.10.2014 – 1 BvR 1815/12 (NJW 2015, 394) aufgehoben und die Sache an den BGH zurückverwiesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[3] 1. Die Berufung ist zulässig. Statthafte Klageart ist die Feststellungsklage nach § 43 VwGO (vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2000, 473; *Eyermann/Happ*, VwGO, 14. Aufl., § 43, Rdnr. 9).

[4] 2. Das Rechtsmittel hat mit dem von der Kl. hilfsweise gestellten Feststellungsantrag in der Sache im Wesentlichen Erfolg.

[5] a) Der Senat hält an seiner – von Verfassungs wegen nicht zu beanstandenden (vgl. BVerfG, NJW 2015, 394, Rdnr. 25, 26)

– Auffassung fest, dass die der Kl. erteilte Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung mit der Bestandskraft des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ihre Wirksamkeit verloren hat und nach etwaiger erneuter Zulassung nicht wieder aufleben kann (vgl. im Einzelnen Senatsbeschl. v. 2.7.2012 – AnwZ (Brfg) 57/11, a.a.O., Rdnr. 4ff.). Demgemäß müsste die Kl. im Fall ihrer Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung neu beantragen, worüber die Bekl. dann zu entscheiden hätte (a.M. wohl *Offermann-Burckart*, NJW 2015, 380, 381).

[6] b) Die Bekl. wäre auf der Grundlage des derzeit geltenden Satzungsrechts verpflichtet, die Fachanwaltsbezeichnung auf Antrag der Kl. abermals zu verleihen.

[7] aa) Die Fachanwaltsordnung enthält zwar gegenwärtig keine spezifischen Regelungen betreffend die Neuverleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nach erloschener und dann wieder erfolgter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Gemäß bindender Rechtsprechung des BVerfG verstößt jedoch eine Auslegung des

maßgebenden Berufsrechts, nach der die Kl. deswegen das in den §§ 2 ff. FAO normierte Verfahren zur (erstmaligen) Befugniserteilung nochmals vollständig zu durchlaufen hätte, gegen den Vorbehalt des Gesetzes (BVerfG, NJW 2015, 394, Rdnr. 15). Dies gilt ungeachtet der Frage, für welche Zeit die Kl. aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden und mit welchen beruflichen Aufgaben sie zwischenzeitlich befasst gewesen ist; denn das Berufsrecht enthält derzeit keine Bestimmung, nach der die einmal erworbene berufspraktische Qualifikation allgemein (vgl. § 3 FAO) oder hinsichtlich des Fachgebiets (vgl. § 5 FAO) allein durch Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf oder durch Zeiten beruflicher Untätigkeit erlischt (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 30).

[8] Deshalb dürfte die Bekl. die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Kl. nicht – wie von § 3 FAO gefordert – über eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor (erneuter) Antragstellung verfüge oder dass der praktische Nachweis nicht erbracht sei, weil die Kl. innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung keine Fälle im Fachgebiet bearbeitet habe (vgl. § 5 Abs. 1 FAO). Eine solche Entscheidung könnte vor der Verfassung keinen Bestand haben. Der Anspruch auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ergäbe sich dabei unmittelbar aus § 43c Abs. 1 Satz 1 BRAO, weil die Kl. die von ihr einmal erworbene berufspraktische Qualifikation auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts während des Nichtbestehens der Rechtsanwaltszulassung nicht wieder verloren hat (vgl. hierzu BVerfG, a.a.O., Rdnr. 26, 30).

[9] bb) Der Senat kann die diesbezügliche Feststellung trotz entgegenstehenden zwingenden Satzungsrechts (§§ 3, 5 FAO) selbst treffen.

[10] (1) Allerdings ist eine verfassungskonforme Auslegung namentlich der §§ 3, 5 Abs. 1 FAO mit dem vorgenannten Inhalt schon im Blick auf die Eindeutigkeit der bezeichneten Bestimmungen nicht möglich (vgl. zusammenfassend BVerfG, Beschl. v. 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11, NVwZ 2015, 510, Rdnr. 89 ff. m.w.N.). Ferner darf der normative Regelungsinhalt nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung erst geschaffen oder neu bestimmt werden (st. Rspr.; vgl. etwa BVerfGE 8, 28, 34 f.; 9, 83, 87; 34, 165, 200; 48, 40, 46 f.).

[11] (2) Jedoch stehen hier Normen im Rang unter dem förmlichen Gesetz in Frage, für die das so genannte Normverwerfungsmonopol des BVerfG nicht gilt (vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2000, 473, 474 m.w.N.). Deren verfassungsrechtliche Nachprüfung obliegt in Fällen ihrer Entscheidungserheblichkeit vielmehr jedem Richter (vgl. BVerfGE 48, 40, 45; BVerfG, NVwZ-RR 2000, 473, 474, jeweils m.w.N.). Gegebenenfalls wird die Verfassungswidrigkeit solcher Rechtsnormen in den Gründen der Entscheidung festgestellt (vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2000, 473; BVerwGE 80, 355, 358 f.). Dementsprechend ist hier festzustellen, dass die §§ 3, 5 FAO in ihrer derzeitigen Fassung keine Anwendung finden, soweit sie nach ihrem keiner anderen

Interpretation zugänglichen Wortlaut einer Neuverleihung der Fachanwaltsbezeichnung an die Kl. entgegenstehen könnten.

[12] c) Die Feststellung kann indessen nicht ohne Einschränkung getroffen werden.

[13] aa) Was die Erfüllung der nach § 43c Abs. 4

Satz 2 BRAO, § 15 FAO kontinuierlich zu erbringenden Fortbildungspflicht anbelangt, hat die Kl. eine

dahin zielende Bedingung bereits in ihren Antrag aufgenommen. Der Senat muss deshalb nicht entscheiden, ob sich eine Obliegenheit zur laufenden Fortbildung auch nach dem Erlöschen der Rechtsanwaltszulassung aus dem Berufsrecht ableiten lässt (vgl. BVerfG, NJW 2015, 394, Rdnr. 27). Hieran könnten Zweifel bestehen, weil § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO wie auch § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 FAO ersichtlich an den Bestand der Fachanwaltsbezeichnung und eine Mitgliedschaft des Betroffenen in der jeweiligen RAK anknüpfen. Beides ist hier aber nach dem Erlöschen der Rechtsanwaltszulassung nicht gegeben. Ungeachtet dessen weist die Bekl. mit Recht darauf hin, dass der Nachweis beim Ersuchen um abermalige Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung antragsgemäß zu erbringen sein wird.

[14] bb) Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber bis zu einer Entscheidung über eine Wiederzulassung der Kl. zur Rechtsanwaltschaft und einen erneuten Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung spezifische Regelungen zu der inmitten stehenden Problematik schafft. Das BVerfG hat hierzu Hinweise gegeben (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 31). Für diesen Fall wird ein etwaiger Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung an den dann geltenden Satzungsbestimmungen zu messen sein. Die Kl. genießt keinen verfassungsrechtlichen Schutz gegen eine zukünftige Änderung des geltenden Rechts (vgl. BVerfG, NJW 2010, 3629, Rdnr. 57). Namentlich hat die Kl. keinen Anspruch darauf, dass es der Gesetzgeber bei dem derzeit unregulierten Rechtszustand belässt (vgl. BVerfG, NJW 2015, 394, Rdnr. 20, 31).

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss v. 22.10.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 50) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sich im Berufsrecht keine ausdrückliche Regelung findet, nach der die Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf mit der Folge erlischt, dass nach Wiederzulassung zur Anwaltschaft die Fachanwaltsbezeichnung gemäß den allgemeinen Regeln für die erste Gestattung erneut erworben werden muss. Der Satzungsgeber hat vielmehr auf Vorschriften verzichtet, die zusätzlich zu der auf theoretische Kenntnisse bezogenen Fortbildungspflicht nach § 15 FAO den Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung an eine praktische Tätigkeit namentlich des jeweiligen Fachgebiets knüpfen.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEINE KOSTENERSTATTUNG FÜR DIE EINREICHUNG EINER BERUFUNGSERWIDERUNG NACH RÜCKNAHME DER BERUFUNG

RVG-VV Nr. 3200; ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

1. Notwendig i.S.d. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen. Das ist vom Standpunkt einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei aus zu beurteilen, wobei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme der kostenverursachenden Handlung abzustellen ist und es auf die – auch unverschuldete – Unkenntnis der Partei oder ihres Rechtsanwalts von den maßgeblichen Umständen nicht ankommt (Bestätigung und Fortführung des Senatsbeschlusses v. 26.1.2006 – III ZB 63/05, BGHZ 166, 117).

2. Die durch die Einreichung einer Berufungserwiderung nach Berufungsrücknahme entstandenen Kosten eines Rechtsanwalts sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Berufungsbeklagte die Rechtsmittelrücknahme nicht kannte oder kennen musste (im Anschluss an BGH, Beschluss v. 23.11.2006 – I ZB 39/06, NJW-RR 2007, 1575).

BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – III ZB 66/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten darüber, ob die Bekl. für das Berufungsverfahren trotz Rücknahme des Rechtsmittels der Kl. vor Stellung des Berufungszurückweisungsantrags die Erstattung der vollen anwaltlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 der Anlage 1 des RVG (RVG VV) nebst Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 RVG VV verlangen können.

[2] Die Kl. legte gegen das ihre Klage abweisende Urteil des LG Berufung ein und begründete diese. Mit Beschluss v. 22.10.2014 wies das OLG die Kl. auf die fehlenden Erfolgsaussichten ihres Rechtsmittels hin, kündigte dessen Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO an und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme bis zum 14.11.2014. Die Kl. nahm daraufhin mit Schriftsatz v. 12.11.2014, der am selben Tag beim OLG einging und am 20.11.2014 den vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Bekl. zugestellt wurde, ihre Berufung zurück. Mit Beschluss v. 13.11.2014 sprach das OLG aus, dass die Kl. des Rechtsmittels der Berufung verlustig sei und die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen habe. Mit Schriftsatz v. 14.11.2014, eingegangen beim OLG am selben Tag, beantragten die Prozessbevollmächtigten der Bekl. im

Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des LG die Zurückweisung der Berufung der Kl.

[3] Auf Antrag der Bekl. hat das LG die von der Kl. an die Bekl. zu erstattenden Kosten des Berufungsverfahrens unter Berücksichtigung einer 1,6-fachen Verfahrensgebühr (Nr. 3200 RVG VV), einer Erhöhungsgebühr von 0,9 (Nr. 1008 RVG VV) und einer Auslagenpauschale von 20 Euro (Nr. 7002 RVG VV) auf 905 Euro nebst Zinsen festgesetzt. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde der Kl. hat das OLG zurückgewiesen. Mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Kl. die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung des Kostenfestsetzungsantrags der Bekl.

[4] II. Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Beschwerdegericht hat einen Anspruch der Bekl. auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,6-fachen Verfahrensgebühr gem. Nr. 3200 RVG VV (nebst Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 RVG VV) zu Unrecht bejaht.

[5] 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung ausgeführt, mit Einreichung des Schriftsatzes v. 14.11.2014 sei für die Prozessbevollmächtigten der Bekl. die volle Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 RVG VV angefallen. Wie sich aus Nr. 3201 Nr. 1 RVG VV ergebe, erhalte der Rechtsanwalt die volle Verfahrensgebühr, wenn er einen Schriftsatz einreiche, der einen Sachantrag oder Sachvortrag enthalte. Diese Voraussetzungen erfülle der Schriftsatz der Bekl. v. 14.11.2014. Die den Prozessbevollmächtigten der Bekl. erwachsene 1,6-fache Verfahrensgebühr sei auch erstattungsfähig. Dass die Kl. ihre Berufung bereits am 12.11.2014 – vor Erstellung des den Berufungszurückweisungsantrag enthaltenden Schriftsatzes – zurückgenommen habe, stehe dem nicht entgegen. Denn von der Rücknahme des Rechtsmittels hätten die Bekl. erst durch Zustellung des diesbezüglichen Schriftsatzes am 20.11.2014 Kenntnis erlangt. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts und anderer OLG seien die Kosten des Rechtsmittelgegners auch dann erstattungsfähig, wenn weder ihm noch seinem Prozessbevollmächtigten im Zeitpunkt der die Gebühr auslösenden Tätigkeit die Rücknahme des Rechtsmittels bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen. Für den vergleichbaren Fall von in Unkenntnis einer zwischenzeitlichen Rücknahme einer Klage oder eines Verfügungsantrags eingereichten Schriftsätzen gelte nichts anderes. Die Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 23.11.2006 – I ZB 39/06, NJW-RR 2007, 1575), wonach die durch Einreichung einer Schutzschrift nach Rücknahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entstandenen Kosten auch bei unver-

schuldeter Unkenntnis des Antragsgegners von der Antragsrücknahme nicht erstattungsfähig seien, könne nicht ohne Weiteres auf die Fälle der Klageerwidderung oder der Berufungserwidderung in Unkenntnis der zwischenzeitlich erfolgten Rücknahme der Klage oder Berufung übertragen werden. Die Bkl. hätten auch nicht den Ablauf der vom OLG für eine Rücknahme der Berufung gesetzten Frist oder gar eine Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 522 ZPO abwarten müssen.

[6] 2. Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[7] a) Die vom LG antragsgemäß festgesetzte 1,6-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 RVG VV gehört nicht zu den erstattungsfähigen Kosten des Gegners i.S.d. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, da der Berufungszurückweisungsantrag erst nach Rücknahme des Rechtsmittels gestellt worden ist. Dabei kann dahinstehen, ob durch die Einreichung der Berufungserwidderung am 14.11.2014 – wie das Beschwerdegericht meint – eine volle Verfahrensgebühr gegenüber den Bkl. angefallen ist. Denn die Entstehung der Verfahrensgebühr ist von ihrer Erstattungsfähigkeit streng zu unterscheiden (*Maué*, in Mayer/Kroiß, RVG, 6. Aufl., Nr. 3200–3205 VV, Rdnr. 6).

[8] aa) Gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die unterliegende Partei oder im Falle der Berufungsrücknahme der Berufungskläger (§ 516 Abs. 3 ZPO) dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig waren. Notwendig i.S.d. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen (vgl. nur Senatsbeschl. v. 26.1.2006 – III ZB 63/05, BGHZ 166, 117, Rdnr. 20; BGH, Beschl. v. 23.11.2006 – I ZB 39/06, NJW-RR 2007, 1575, Rdnr. 17; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 25.8.2009 – 6 W 70/08, juris, Rdnr. 14; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2009, 426, Rdnr. 2; Hk-ZPO/*Gierl*, 6. Aufl., § 91, Rdnr. 13; *Musielak/Voit/Lackmann*, ZPO, 12. Aufl., § 91, Rdnr. 8). Das ist vom Standpunkt einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei aus zu beurteilen, wobei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme der kostenverursachenden Handlung abzustellen ist (Senatsbeschl. v. 26.1.2006, a.a.O.; s. auch BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – VI ZB 17/11, NJW 2012, 1370, Rdnr. 12; v. 10.7.2012 – VI ZB 7/12, NJW 2012, 2734, Rdnr. 9 und v. 23.10.2013 – V ZB 143/12, NJW-RR 2014, 185, Rdnr. 10; jeweils m.w.N.).

[9] bb) Die Frage, ob im Berufungsverfahren die Kosten für die Einreichung eines Schriftsatzes, mit dem die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt wird, auch dann erstattungsfähig sind, wenn dieser erst nach Rücknahme der Berufung bei Gericht eingeht, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur umstritten.

Nach der unter anderem vom Beschwerdegericht vertretenen Auffassung sind die Kosten des Rechtsmittelgegners in diesen Fäl-

len dann erstattungsfähig, wenn weder der Partei noch ihrem Prozessbevollmächtigten im Zeitpunkt der Einreichung der Berufungserwidderung bekannt war oder bekannt sein musste, dass die Rücknahme des Rechtsmittels bereits erfolgt war (s. auch OLG München, BeckRS 2010, 27585; OLG Celle, Beschl. v. 2.3.2010 – 2 W 69/10, juris, Rdnr. 4 [Erstattungsfähigkeit der Kosten einer nach Klagerücknahme eingereichten Klageerwidderung]; *Maué*, a.a.O., Rdnr. 8; *Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG, 22. Aufl., Nr. 3201 VV, Rdnr. 9, 88, Anhang XIII, Rdnr. 46 ff. m.w.N. zum Streitstand). Nach anderer Auffassung sind die Kosten eines Rechtsanwalts nicht erstattungsfähig, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Berufungszurückweisungsantrags die Berufung bereits zurückgenommen war. Auf die (unverschuldete) Unkenntnis des Berufungsbeklagten von der Rücknahme des Rechtsmittels komme es nicht an (vgl. Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 25.8.2009 – 6 W 70/08, juris, Rdnr. 15; s. auch BGH, Beschl. v. 23.11.2006 – I ZB 39/06, NJW-RR 2007, 1575, Rdnr. 17 [keine Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten bei Einreichung einer Schutzschrift nach Rücknahme des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung]; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2009, 426, Rdnr. 4 [keine Erstattung von Anwaltskosten bei Klageerwidderung nach Klagerücknahme]; Hk-ZPO/*Gierl*, 6. Aufl., § 91, Rdnr. 13; *Musielak/Voit/Lackmann*, ZPO, 12. Aufl., § 91, Rdnr. 8; *Stein/Jonas/Bork*, ZPO, 22. Aufl., § 91, Rdnr. 48).

[10] cc) Der Senat folgt der Auffassung, nach der die Einreichung einer Berufungserwidderung (mit Berufungszurückweisungsantrag und/oder Sachvortrag) nach Rücknahme des Rechtsmittels keinen prozessualen Kostenerstattungsanspruch zugunsten des Rechtsmittelgegners auslöst. Nach dem unter aa) dargestellten Maßstab stellt die Einreichung einer Berufungserwidderung nach Rücknahme des Rechtsmittels keine zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung i.S.v. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO objektiv erforderliche Maßnahme dar.

Auf die (verschuldete oder unverschuldete) Unkenntnis

des Rechtsmittelbeklagten von der Berufungsrücknahme kommt es nicht an.

Denn die subjektive Unkenntnis des Rechtsmittelgegners ist nicht geeignet, die Erstattungsfähigkeit der Kosten für eine objektiv nicht erforderliche Handlung zu begründen (vgl. BGH, Beschl. v. 23.11.2006, a.a.O.). Die Gegenmeinung lässt dabei außer Betracht, dass im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten die objektive Sicht einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei maßgeblich ist, die das Gebot sparsamer Prozessführung im Blick hat (Senatsbeschl. v. 26.1.2006 – III ZB 63/05, BGHZ 166, 117, Rdnr. 20). Danach ist die Stellung eines Zurückweisungsantrags nach Rücknahme der Berufung keine zur Rechtsverteidigung objektiv erforderliche Maßnahme. Die Frage, ob dem Rechtsmittelgegner ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zusteht, bleibt davon unberührt. In den Fällen, in denen das Berufungsgericht dem Rechtsmittelkläger eine Frist zur Erklärung über

Rechtsfrage war bisher umstritten

ten die Kosten des Rechtsmittelgegners in diesen Fäl-

die Rechtsmittelrücknahme gesetzt hat, kann der Rechtsmittelbeklagte, der eine Erwidern zum Fristende erwägt, außerdem eine bestehende Ungewissheit, ob das Rechtsmittel eventuell bereits zurückgenommen ist, durch eine (ggf. telefonische) Nachfrage bei Gericht rasch und problemlos klären.

[11] Es kommt hinzu, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit einer bestimmten Maßnahme der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Kostenfestsetzungsverfahren, das auf eine formale Prüfung der Kostentatbestände und auf die Klärung einfacher Rechtsfragen des Kostenrechts zugeschnitten ist, eine typisierende Betrachtungsweise geboten ist. Vor diesem Hintergrund wäre es wenig sinnvoll, das Verfahren durch eine übermäßige Differenzierung der Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit und insbesondere durch die – unter Umständen aufwändige – Prüfung subjektiver Kriterien („unverschuldete Unkenntnis“ der Partei und des Prozessbevollmächtigten) zu belasten (vgl. BGH, Beschl. v. 23.11.2006, a.a.O., m.w.N.; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 25.8.2009, a.a.O., Rdnr. 15).

[12] Soweit das Beschwerdegericht meint, die vorgenannten Grundsätze zur Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten seien vom BGH (Beschl. v. 23.11.2006, a.a.O.) lediglich für den Sonderfall der Einreichung einer Schutzschrift nach Rücknahme des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entwickelt worden und auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, vermag dem der Senat nicht zu folgen. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich vielmehr um den allgemeinen Prüfungsmaßstab für die Beurteilung des Umfangs der Kostenerstattungspflicht im Rahmen des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

[13] b) Die Bekl. können auch nicht gem. § 91 Abs. 1 Satz 1, § 516 Abs. 3 ZPO die Erstattung einer 1,1-fachen Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 RVG VV (i.V.m. einer 0,9-fachen Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 RVG VV) verlangen.

[14] Wenn – wie hier – der Auftrag des Rechtsanwalts durch Rücknahme des Rechtsmittels endet, bevor ein Schriftsatz, der Sachanträge oder Sachvortrag enthält, eingereicht worden ist, kommt die Erstattung einer ermäßigten Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 RVG VV in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass der Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelgegners auf Grund eines ihm erteilten Auftrags schon vor der Rücknahme des Rechtsmittels das Geschäft i.S.v. Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 2 RVG VV betrieben hat und damit jedenfalls die ermäßigte 1,1-fache Verfahrensgebühr angefallen ist. Hierfür kann schon die Entgegennahme des Auftrags sowie erster Informationen genügen. (BGH, Beschl. v. 23.11.2006 – I ZB 39/06, NJW-RR 2007, 1575, Rdnr. 18f.). Daran fehlt es hier. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts sind die Prozessbevollmächtigten der Bekl. erstmals nach der Rücknahme der Berufung tätig geworden, indem sie am 14.11.2014 die Zurückweisung der Berufung mit kurzer Begründung beantragt haben. Zutreffend weist die Beschwerde darauf hin, dass die darle-

gungs- und beweisbelasteten Bekl. (vgl. § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO) zu keinem Zeitpunkt vorgetragen haben, ihre Prozessbevollmächtigten hätten im Berufungsverfahren das Geschäft in Erfüllung eines entsprechenden Auftrags vor der Rücknahme des Rechtsmittels in irgendeiner Weise betrieben. Vielmehr ist das Vorbringen der Kl., die Prozessbevollmächtigten der Bekl. seien erst nach Beendigung des Berufungsverfahrens tätig geworden, unwidersprochen geblieben. Die Bekl. haben lediglich den unzutreffenden Rechtsstandpunkt eingenommen, die Verfahrensgebühr sei allein durch die Einreichung der Berufungserwidern nach Rechtsmittelrücknahme entstanden. Es fehlt somit an den Voraussetzungen für die Entstehung einer ermäßigten Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 RVG VV.

ANMERKUNG:

„iudex non calculat“, dieser römische Rechtssatz bedeutet, dass nicht die Anzahl der Argumente oder Zeugen zählt, sondern der Richter die Argumente und die Aussagen der Zeugen nach ihrer Überzeugungskraft abwägen soll. Da das lateinische Verb „calcular“ auch mit „Rechnen“ übersetzt werden kann, heißt dieser Rechtssatz auch „Der Richter rechnet nicht“. Hintergrund dieser Auslegung ist der Umstand, dass offenbare Rechenfehler ohne weiteres berichtigt werden durften, wie dies im deutschen Recht in § 319 ZPO vorgesehen ist. Gleichwohl ist fehlende Rechenkunst des Richters nicht unbedingt ein Beleg für gute kostenrechtliche Entscheidungen. Schließlich hat so mancher Rechtsanwalt den Rechtssatz „iudex non calculat“ übersetzt mit den Worten „Vor Gericht muss man mit allem rechnen“. Seltsam, dass mir diese Auslegungen spontan durch den Kopf gingen, als ich die Entscheidung des III. Zivilsenat des BGH v. 25.2.2016 erstmals gelesen habe. Vielleicht lag dies daran: Der BGH hat in einer einen Grundpfeiler des Erstattungsrechts betreffenden Frage die falsche gesetzliche Vorschrift herangezogen, ist dabei von der Rechtsprechung anderer Senate des BGH und des BAG abgewichen, ohne dies zu kennzeichnen, und hat die praktischen Auswirkungen seiner Entscheidung offensichtlich nicht bedacht.

I. Die falsche Rechtsvorschrift

Vorliegend ging es um die Erstattungsfähigkeit der für den Berufungszurückweisungsantrag angefallenen 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG. Folglich beurteilt sich die Erstattungsfähigkeit dieser Verfahrensgebühr nicht nach den vom III. Zivilsenat des BGH herangezogenen Vorschrift des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Vielmehr beurteilt sich dies nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO, wonach die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind. Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH in vielen Entscheidungen, wobei hier nur aus dem Beschluss des XII. Zivilsenat des BGH, RVGreport 2012, 59 (Hansens) = zfs 2012, 43 mit Anm. Hansens = AGS 2012, 10 kurz zitiert werden soll: „Die Vorschrift (des § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO) bildet insofern eine Ausnahme, als sie für

ihren Anwendungsbereich von der grundsätzlich gebotenen Prüfung der Notwendigkeit entstandener Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entbindet. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts gelten „von Rechts wegen als zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung“.

Es folgen Verweise auf weitere Entscheidungen anderer Senate des BGH, etwa BGH, NJW 2003, 1532 und NJW 2005, 2317. In dem Beschluss des BAG v. 18.4.2012 – 3 AZB 22/11, RVGreport 2012, 349 (Hansens) = AGS 2013, 98, in dem es ebenfalls um die Erstattungsfähigkeit einer vollen Verfahrensgebühr für die Fertigung eines in Unkenntnis eines bereits erlassenen Zurückweisungsbeschlusses ging, heißt es: „Aus dieser Bestimmung (§ 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO) folgt, dass eine Partei im Prozess einen Rechtsanwalt zu Hilfe nehmen darf und die dadurch entstandenen Kosten auch erstattungsfähig sind (BGH, NJW 2003, 750). Eine Ausnahme von der Erstattungsfähigkeit für die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren kommt nur mit Blick auf das allgemeine Gebot sparsamer Prozessführung in Betracht ... Demzufolge kann eine Erstattung der Anwaltsgebühren dann nicht verlangt werden, wenn für die Tätigkeit des Anwalts ausnahmsweise kein Anlass bestand.“

Vergleichbar hat der III. Zivilsenat des BGH selbst in seinem Beschluss v. 26.1.2006 – III ZB 63/05, RVGreport 2006, 357 (Hansens) = AGS 2006, 516 = NJW 2006, 2260 formuliert: „Dazu (zu den erstattungsfähigen Kosten) gehören zwar nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO in aller Regel auch die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts. Anders liegt es jedoch mit Blick auf das allgemeine Gebot sparsamer Prozessführung, soweit eine Erstattung verlangt wird, dann, wenn für die Bestellung eines Anwalts ausnahmsweise kein Anlass bestand, weil das Gericht bereits die Verwerfung eines vom Gegner eingelegten Rechtsbehelfs angekündigt hatte und deswegen auch eine nicht rechtskundige Partei offensichtlich nicht besorgen musste, ohne eigene anwaltliche Vertretung Rechtsnachteile zu erleiden.“

Daraus folgt: Die Erstattungsfähigkeit der gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts ist die Regel. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Rechtsanwalt die gesetzliche Gebühr allein im eigenen Gebühreninteresse und in Kenntnis der Erstattungspflicht der Gegenpartei ausgelöst hat. Allerdings schließt § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht die Prüfung aus, ob die von dem Rechtsanwalt der erstattungsberechtigten Partei ergriffenen Maßnahmen im Einzelfall notwendig waren. Das wird man hier jedoch nicht verneinen können.

Notwendig in diesem Sinne sind nämlich nach der Rechtsprechung des BGH nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen (BGH, RVGreport 2006, 357 (Hansens) = AGS 2006, 516; BGH, RVGreport 2007, 348 (Ders.) = AGS 2007, 477; BAG,

RVGreport 2012, 349 = AGS 2013, 98). Dies ist vom Standpunkt ein einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei aus zu beurteilen, wobei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme der kostenverursachenden Handlung abzustellen ist (BGH, a.a.O.; BGH, RVGreport 2012, 229 (Hansens) = zfs 2012, 285 mit Anm. Hansens; BGH, RVGreport 2014, 74 (Ders.) = zfs 2014, 46 mit Anm. Hansens = AGS 2014, 94). Hierbei kommt es jedoch maßgeblich auf die Kenntnis, ggf. auf das Kennen-Müssen, der erstattungsberechtigten Partei von den maßgeblichen Umständen an (BAG, RVGreport 2012, 349 (Ders.) = AGS 2013, 98). Als hier die Prozessbevollmächtigten der Beklagten ihren Berufungszurückweisungsschriftsatz beim Berufungsgericht eingereicht hatten, war ihnen die Rücknahme der Berufung noch nicht bekannt.

Erstaunlicherweise findet sich in den Beschlussgründen des III. Zivilsenats des BGH kein Wort zu dem für die Erstattungsfähigkeit gesetzlicher Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts geltenden Regel-Ausnahme-Prinzip. Die einschlägige Vorschrift des § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO wird in keinem Satz zitiert, geschweige denn angewandt. Damit ist der III. Zivilsenat des BGH in entscheidungserheblicher Weise von der Rechtsprechung anderer Senate abgewichen, sodass er die Sache dem Großen Senat für Zivilsachen hätte vorlegen können.

Ferner ist der III. Zivilsenat des BGH hier auch von der Rechtsprechung des BAG, RVGreport 2012, 349 (Hansens) = AGS 2013, 98 abgewichen, ohne dies in seiner Entscheidung kenntlich zu machen, der Beschluss des BAG wird noch nicht einmal zitiert. Somit hätte der III. Zivilsenat des BGH die Sache gem. Art. 95 Abs. 3 GG i.V.m. dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vorlegen müssen (§ 11 Abs. 1 RsprEinG).

II. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Ob im Berufungsverfahren die Kosten für die Einreichung eines die Berufungszurückweisung enthaltenden Schriftsatzes auch dann erstattungsfähig sind, wenn dieser Schriftsatz erst nach Rücknahme der Berufung bei Gericht eingeht, ist in der Rechtsprechung umstritten.

1. Objektiver Maßstab

Nach einer Minderauffassung beurteilt sich die Notwendigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allein nach einem objektiven Maßstab. Danach ist die Verfahrensgebühr selbst dann nicht erstattungsfähig, wenn der Gegner die Rücknahme des Antrags oder des Rechtsbehelfs nicht kannte oder kennen musste, so BGH, RVGreport 2007, 348 (Hansens) = AGS 2007, 477 = JurBüro 2007, 430 für das Einreichen einer Schutzschrift nach Rücknahme des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung; OLG Brandenburg, RVGreport 2010, 194 (Ders.) für das Einreichen eines Berufungszurückweisungsantrags in Unkenntnis der zwischenzeitlich erfolgten

Berufungszurücknahme; OLG Düsseldorf, RVGreport 2009, 22 (Ders.) = AGS 2008, 623 = JurBüro 2009, 37 für den Klageabweisungsantrag im Falle der zwischenzeitlichen Klagerücknahme.

2. Subjektive Sicht

Nach der ganz überwiegenden Gegenauffassung ist allein auf die subjektive Sicht abzustellen. Danach sind die Kosten des Beklagten oder Antragsgegners bzw. Rechtsmittelbeklagten oder Rechtsmittelgegners auch dann erstattungsfähig, wenn weder ihm noch seinem Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten im Zeitpunkt der die Verfahrensgebühr auslösenden Tätigkeit bekannt war oder bekannt sein musste, dass die Klage, der Antrag bzw. das Rechtsmittel bereits zurückgenommen war, so BAG, RVGreport 2012, 349 (Hansens) = AGS 2013, 98; KG, JurBüro 1974, 1271 und NJW 1975, 125; OLG Hamburg, JurBüro 1998, 303 und RVGreport 2013, 439 (Hansens); OLG Köln, JurBüro 1991, 930 und JurBüro 1995, 641; OLG Naumburg, JurBüro 2003, 419 = AGS 2003, 324 mit Anm. N. Schneider, OLG Oldenburg, JurBüro 1987, 682 für die Rücknahme eines Verfügungsantrags; OLG Celle, RVGreport 2010, 195 (Ders.); OLG München, AnwBl. 1985, 44 und RVGreport 2011, 29 (Ders.) = zfs 2011, 169 mit Anm. Hansens = AGS 2011, 44 = JurBüro 2011, 90; OLG Hamm, RVGreport 2013, 63 (Ders.); OLG Hamburg, RVGreport 2013, 439 (Ders.); OLG Frankfurt, JurBüro 1983, 83 und RVGreport 2015, 186 (Ders.); Hansens, RVGreport 2014, 95, 97).

Somit entspricht es seit vielen Jahrzehnten der Rechtsprechung fast sämtlicher OLG und seit einiger Zeit auch des BAG; dass für die Erstattungsfähigkeit der vollen Verfahrensgebühr im Falle der Rücknahme oder Zurückweisung eines Rechtsmittels auf die subjektive Kenntnis oder das Kennen-Müssen der erstattungsberechtigten Partei abzustellen ist. Wenn der BGH von einer solchermaßen gefestigten Rechtsprechung abweicht, muss er hierfür schon gute Gründe anführen. Allein die Behauptung, für die Erstattungsfähigkeit sei die objektive Sicht einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei maßgeblich, trägt die Entscheidung nicht.

Im Gegenteil beherrscht die subjektive Sicht das gesamte Erstattungsrecht auch in der Rechtsprechung des BGH. So stellt etwa der BGH in seiner Grundsatzentscheidung BRAGOreport 2003, 13 (Hansens) = AGS 2003, 309 zur Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Unterbevollmächtigten/Terminsvertreters auch darauf ab, ob ein eingehendes Mandantengespräch für die Prozessführung erforderlich ist, was der BGH etwa bei einem gewerblichen Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung verneint hat. Zur Erstattungsfähigkeit von Privatgutachtenkosten hat der BGH, RVGreport 2012, 303 (Ders.) ausgeführt, diese seien ausnahmsweise nur dann erstattungsfähig, wenn die Partei infolge fehlender Sachkenntnis nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage sei. Diese Voraussetzungen seien dann nicht erfüllt, wenn die Partei aufgrund ihres Berufs als Bauingenieur über

ausreichende allgemeine Kenntnisse im Bauwesen verfügt, um sachgerechte Einwendungen ohne die Unterstützung eines speziellen Privatgutachters vorbringen zu können. Diese Reihe ließe sich fortsetzen. Selbst das Gebührenrecht stellt auf die subjektive Sicht ab. Beispielhaft sei hier auf die Vorbemerkungen 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 VV RVG für die Terminsgebühr verwiesen. Diese erhält der Rechtsanwalt nach diesen Vorschriften auch dann, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Die Terminsgebühr erhält er in einem solchen Fall nur dann nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist. Eine Terminsaufhebung, von der der Rechtsanwalt keine Kenntnis gehabt hat, führt somit nicht zum Wegfall der Terminsgebühr, wenn der Rechtsanwalt zu dem aufgehobenen Termin erscheint, obwohl dies objektiv nicht notwendig war.

III. Die vorherige Nachfrage bei Gericht

Das Argument des III. Zivilsenats des BGH, die Beklagten hätten hier durch eine – ggf. telefonische – Nachfrage bei Gericht rasch und problemlos klären können, ob die Klägerin etwa ihr Rechtsmittel bereits zurückgenommen habe, zeigt mir, dass die Kollegen vom BGH von der Praxis doch ein weites Stück entfernt sind. Angesichts der knappen Personalausstattung der Gerichte sind die Geschäftsstellen heutzutage nicht immer durchgängig besetzt. Beim LG Berlin haben etwa die Geschäftsstellenmitarbeiter auch des Öfteren den Protokolldienst wahrzunehmen, so dass die jeweiligen Geschäftsstellen häufig mehrere Stunden nicht telefonisch erreichbar sind. Für Urteils- und Krankheitsfälle sind vielfach personell keine Vertretungen vorgesehen. Rechtsanwälte haben mir berichtet, dass so manche Geschäftsstelle lediglich per Anrufbeantworter erreichbar ist. Diese Anrufbeantworter so umzuprogrammieren, dass sie auch Anfragen nach dem Eingang von bestimmten Schriftsätzen bearbeiten können, dürfte nicht einfach sein. Kurz und gut, in der Praxis stellt es eher den Ausnahmefall dar, den zuständigen Geschäftsstellenmitarbeiter kurzfristig telefonisch zu erreichen. Diesen muss man dann auch noch dazu zu bewegen, die betreffende Sachakte zur Hand zu nehmen und nach etwaigen Rücknahmeschreiben zu durchsuchen. Dies ist dann praktisch nicht möglich, wenn die Sachakten dem Richter vorliegen oder sonst im Geschäftsgang sind. Selbst wenn der Rechtsanwalt im Ausnahmefall eine telefonische Auskunft des Geschäftsstellenmitarbeiters erhalte, in den Gerichtsakten befände sich kein Rücknahmeschriftsatz, hätte er gleichwohl keine hundertprozentige Gewissheit. Denn während des Telefonats oder auch Stunden zuvor könnte bei der Posteingangsstelle des Gerichts per Telefax gerade ein Rücknahmeschriftsatz eingegangen sein, der noch nicht zu den Akten oder zur Geschäftsstelle gelangt ist.

Bei einer positiven Auskunft der Geschäftsstelle, es läge in der Sache ein Rücknahmeschriftsatz vor,

müsste der Prozessbevollmächtigte des Beklagten oder Rechtsmittelbeklagten in Ansehung der Entscheidung des BGH auf das Einreichen eines Zurückweisungsantrags verzichten. Denn wenn der Rechtsanwalt in der Diktion des III. Zivilsenats des BGH objektiv nicht notwendige Tätigkeiten ausübt, macht er sich gegenüber seinem Mandanten schadensersatzpflichtig, wenn er schuldhaft handelt. Was ist aber, wenn die Auskunft falsch war, weil etwa der Rücknahmeschriftsatz ein ganz anderes Verfahren betroffen hat? Auch dann macht sich der Rechtsanwalt ggf. schadensersatzpflichtig. Um den sichersten Weg zu beschreiten, müsste der Prozessbevollmächtigte jedes Mal zu Gericht fahren und Akteneinsicht nehmen. Dies betrifft natürlich nicht nur die Fälle einer Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, sondern gilt für den Anwalt jedes Antragsgegners, Beklagten oder Rechtsmittelbeklagten. Folglich muss auch der BGH-Anwalt künftig vor Einreichen des Revisionszurückweisungsantrags oder auch des Rechtsbeschwerdezurückweisungsantrags beim BGH anrufen, ob das betreffende Verfahren nicht etwa durch Rücknahme oder Sachentscheidung des Senats bereits erledigt ist.

Setzt sich die Auffassung des III. Zivilsenats des BGH durch, hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit der vollen Verfahrensgebühr, die Erwägungen gelten vielmehr auch bereits für die regelmäßig durch die erste Information (s. Vorbem. 3 Abs. 2 VV RVG) anfallende ermäßigte Verfahrensgebühr. Denn auch diese ist in der Diktion des III. Zivilsenats des BGH nicht erstattungsfähig, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung des Prozessauftrags und der ersten Information der Gegner seine Klage oder seinen Antrag bereits zurückgenommen hatte. Folglich darf künftig der Rechtsanwalt, der von dem Beklagten beauftragt wird, ihn in dem Rechtsstreit zu vertreten, das Mandat erst übernehmen, nachdem er sich durch Anruf bei der Geschäftsstelle des Gerichts vergewissert hat, dass die Klage nicht zurückgenommen worden ist. Gleiches gilt etwa für den Rechtsanwalt, der den Antragsgegner im Mahnverfahren vertreten soll. Dieser muss somit vor Übernahme des Mandats beim (Zentralen) Mahngericht anrufen. Die 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3307 VV RVG ist – folgt man der Auffassung des III. Zivilsenats des BGH – nämlich dann nicht erstattungsfähig, wenn der Mahnantrag bereits zurückgenommen worden ist. Selbstverständlich wirkt sich die Rechtsprechung des BGH auch auf die Erstattungsfähigkeit von Terminsreisekosten aus. Diese sind dann ebenfalls nicht erstattungsfähig, wenn die Anreise des Rechtsanwalts zu dem angesetzten Verhandlungstermin deshalb objektiv nicht notwendig war, weil der Termin bereits aufgehoben war. Hat beispielsweise der Prozessrichter den Verhandlungstermin aus dienstlichen Gründen kurzfristig aufgehoben und erreicht den auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Nachricht von der Terminaufhebung nicht oder nicht rechtzeitig, sind die gleichwohl angefallenen Terminsreisekosten ob-

jektiv nicht notwendig und deshalb – so der III. Zivilsenat des BGH – nicht erstattungsfähig. Hier hilft auch der vom BGH angebotene Ausweg, beim Gericht vorher anzurufen, nicht viel. Nehmen wir einmal den Fall, dass der Prozessbevollmächtigte das Flugticket oder den Fahrschein für die Bahnfahrt unmittelbar vor Reiseantritt kauft und er sich vor Reiseantritt durch Anruf vergewissert, dass der Termin nicht aufgehoben ist. Erfolgt die Terminaufhebung dann während der Reisezeit, was in meiner Praxis nicht so selten vorgekommen ist, so sind die Terminsreisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts nach Auffassung des III. Zivilsenats des BGH natürlich nicht erstattungsfähig.

Künftig werden also die Prozess- und Verfahrensbevollmächtigten somit in vielen Fallgestaltungen „rasch und problemlos“ telefonische Nachfragen bei Gericht halten müssen und dies in der Hektik des anwaltlichen Alltags, die dem BGH-Richter gemeinhin fremd ist.

IV. Die typisierende Betrachtungsweise

Immer, wenn dem BGH keine überzeugende Begründung einfällt, weist er darauf hin, dass das Kostenfestsetzungsverfahren auf eine formale Prüfung der Kostentatbestände und auf die Klärung einfacher Rechtsfragen des Kostenrechts zugeschnitten ist, somit eine typisierende Betrachtungsweise geboten ist. Deshalb sei es wenig sinnvoll, das Verfahren durch eine übermäßige Differenzierung der Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit und hier durch die unter Umständen aufwendige Prüfung subjektiver Kriterien wie der Kenntnis oder unverschuldeten Unkenntnis der Partei und des Prozessbevollmächtigten zu belasten. Leider teilt der III. Zivilsenat des BGH nicht mit, welche Erfahrungen er mit derartigen Belastungen im Kostenfestsetzungsverfahren gehabt hat. In meiner rund 35-jährigen Tätigkeit im Kostenfestsetzungsverfahren zunächst als Rechtspfleger und dann als Mitglied der Kostenkammer des LG Berlin habe ich bestimmt rund tausend Verfahren bearbeitet, in denen es auf die unverschuldete Unkenntnis des Rechtsanwalts oder seiner Partei angekommen ist. Ich kann mich an keinen einzigen Fall erinnern, in dem dies eine aufwendige Prüfung erfordert hat. Im Regelfall lassen sich die maßgeblichen Umstände aus den Gerichtsakten und dem Sachvortrag der Parteien entnehmen. So war dies hier auch im Fall des BGH. Im Übrigen hat die erstattungsberechtigte Partei die maßgeblichen Umstände, zu denen auch die unverschuldete Unkenntnis gehören kann, im Kostenfestsetzungsverfahren darzulegen und glaubhaft zu machen. All dies macht viel weniger Arbeit als die für die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Terminsvertreters maßgebliche Berechnung der ersparten, also fiktiven, Terminsreisekosten des auswärtigen Prozessbevollmächtigten.

V. Was ist zu tun?

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten oder Rechtsmittelbeklagten hat ein Interesse daran, die Gebührentatbestände so früh wie möglich und in er-

stattungsrechtlich notwendiger Weise zu verwirklichen. Deshalb sollte der Beklagtenvertreter seinen Klageabweisungsantrag unmittelbar nach Klagezustellung möglichst per Telefax beim Prozessgericht einreichen. Entsprechendes gilt dann auch für den Antrag auf Zurückweisung des Rechtsmittels. Ein solches schnelles Handeln verringert die Gefahr, dass in der Zwischenzeit die Klage bzw. das Rechtsmittel zurückgenommen worden ist.

Die Beschwerdegerichte sollten künftig in jedem Fall, in dem es auf die subjektive Kenntnis der erstattungsberechtigten Partei ankommt, die Rechtsbeschwerde zulassen. Wird diese dann eingelegt, erhalten weitere Senate des BGH die Möglichkeit, sich mit der von mir erwähnten BGH-Rechtsprechung und der Entscheidung des BAG, RVGreport 2012, 349 (Hansens) auseinanderzusetzen, was der III. Zivilsenat des BGH hier in seinem Beschluss v. 25.2.2016 leider hat vermissen lassen.

VorsRiLG a.D. Heinz Hansens, Berlin

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANHÖRUNG DES INSOLVENZVERWALTERS BEI DER FESTSETZUNG EINER VERGÜTUNG FÜR DIE ABWICKLUNG

BRAO § 53 Abs. 10, § 55 Abs. 3; VwVfG § 13 Abs. 1, § 28; InsO § 18

* Im Verfahren über die Festsetzung der Vergütung eines Abwicklers durch die Rechtsanwaltskammer hat der Insolvenzverwalter einen Anspruch auf rechtliches Gehör, da er gem. § 80 InsO an die Stel-

le des ausgeschiedenen Rechtsanwalts tritt und insofern auch die Stellung eines Antragsgegners nach § 13 Abs. 1 VwVfG hat.

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 28.1.2016 – AGH 13/13 (27/11)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zum Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter vgl. auch *Tauchert/Schulze-Grönda* in BRAK-Mitt. 2010, 115.

PROZESSUALES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGE MEHRFACHVERTEIDIGUNG VOR DEM ANWALTSGERICHT?

BRAO § 74a; StPO § 146; GG Art. 12

* 1. Legitimer Zweck des Verbots der Mehrfachvertretung ist es, Interessenkollisionen zu vermeiden, um die Beistandsfunktion eines Verteidigers nicht zu beeinträchtigen.

* 2. Es bestehen aber erhebliche Bedenken, ob es mit der verfassungsrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit eines Rechtsanwalts vereinbar ist, ihn aufgrund des Verweises in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO entsprechend § 146 Satz 1, § 146a Satz 1 StPO als Verteidiger mehrerer von einer Rechtsanwaltskammer gerügter Rechtsanwälte im anwaltsgerichtlichen Verfahren auszuschließen und insofern an seiner beruflichen Tätigkeit zu hindern.

* 3. Ein derartiger Eingriff kann schwerlich gerechtfertigt sein, da lediglich über eine aufsichtsrechtliche Maßnahme zu entscheiden ist, deren Gehalt

als Sanktion sich bereits im Ausdruck der Missbilligung des Verhaltens eines Rechtsanwalts erschöpft. BVerfG, Beschl. v. 25.2.2016 – 1 BvR 1042/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Anwaltsgerichts, mit dem er in einem Verfahren nach § 74a BRAO wegen verbotener Mehrfachvertretung als Verteidiger zurückgewiesen wurde.

[2] 1. In einem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO war der Beschwerdeführer von fünf Rechtsanwälten als Verteidiger beauftragt worden. Die Mandanten arbeiteten in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammen und hatten in einer Tageszeitung Werbeanzeigen veröffentlicht, die nach Auffassung der zuständigen RAK berufsrechtliche Bestimmungen (§ 43b BRAO, § 6 BORA) missachteten. Nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands der RAK wurde gegenüber jedem der Rechtsanwälte mit gesonderten, gleichlautenden Bescheiden eine berufsrechtliche Rüge ausgesprochen. Mit der betreffen-

den Kanzleiwerbung hätten sie die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt.

[3] Nach Zurückweisung der Einsprüche gegen die Rügebescheide hat der Beschwerdeführer als Verteidiger der fünf Rechtsanwälte die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragt. Daraufhin erteilte das Anwaltsgericht den ausführlich begründeten Hinweis, dass es einen Ausschluss des Beschwerdeführers als Verteidiger in Betracht ziehe, weil dieser mit der Vertretung der betroffenen fünf Rechtsanwälte gegen das in § 146 Satz 1 StPO geregelte und auch hier anwendbare Verbot der Mehrfachverteidigung verstoße.

[4] Nachdem der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und der Auffassung des Anwaltsgerichts widersprochen hatte, hat ihn das Anwaltsgericht durch den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss als Verteidiger zurückgewiesen. Das Verbot der Mehrfachverteidigung aus § 146 Satz 1 StPO finde aufgrund der Verweisung in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO auch im vorliegenden Verfahren Anwendung. Dem stehe nicht entgegen, dass § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO ausdrücklich nur auf die das Beschwerdeverfahren der Strafprozessordnung betreffenden Vorschriften verweise, denn diese regelten das Beschwerdeverfahren insgesamt nicht abschließend. Auch die allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung kämen zur Anwendung. Die Eigenheiten des Verfahrens nach der Bundesrechtsanwaltsordnung stünden einer Anwendung von § 146 Satz 1 und § 146a Abs. 1 Satz 1 StPO nicht entgegen. Das Verbot der Mehrfachverteidigung solle den Beschuldigten davor schützen, dass der Verteidiger in einen Interessenwiderstreit gerate und seine Beistandsfunktion beeinträchtigt werde. Die Rechtsprechung wende das Mehrfachverbot daher auch in Disziplinarangelegenheiten an. In berufsrechtlichen Verfahren, die gegen mehrere Rechtsanwälte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet worden seien, bestehe gleichfalls die Gefahr der Interessenkollision. Gründe hierfür könnten etwa unterschiedliche persönliche Verantwortlichkeiten, verschiedene Verfahrens- und Verteidigungsstrategien, ein individuell unterschiedlicher Schweregrad der Berufspflichtverletzung oder differenzierte bzw. abgestufte berufsrechtliche Maßnahmen sein.

[5] 2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG sowie der Sache nach auch eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG.

[6] Das Verbot der Mehrfachverteidigung aus § 146 Satz 1 StPO finde vorliegend keine Anwendung, weil es nur um die Überprüfung einer schlichten Verwaltungsentscheidung der RAK gehe. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen sei der Versuch des Anwaltsgerichts, eine sinnngemäße Anwendung des § 146 StPO auf das Verfahren nach § 74a BRAO zu rechtfertigen, angesichts des Fehlens einer eindeutig bestimmten Rechtsgrundlage für eine Zurückweisung als Verteidiger unhaltbar. Das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften die Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 GG verkannt. Die Zurückweisung stelle einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, der

nicht gerechtfertigt erscheine. Eine Interessenkollision oder eine sonstige Gefahr für die Unabhängigkeit des Beschwerdeführers lägen nicht vor. Der Sachverhalt sei in allen Fällen gleich und es gehe um denselben Vorwurf. Das BVerfG habe in einer früheren Entscheidung das Recht der Rechtsanwälte zur Selbsteinschätzung von Konfliktsituationen betont. Die Zurückweisung sei jedenfalls mangels Gemeinwohlerfordernlichkeit unverhältnismäßig.

[7] 3. Der Bundesregierung, der Regierung des Freistaats Sachsen, der RAK Sachsen, der BNotK und dem DAV e.V. ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

[8] a) Die RAK Sachsen hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet. Der Beschwerdeführer übersehe, dass § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO sinngemäß zwar nur auf die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde verweise. Jedoch seien auch im Rahmen der Beschwerde die allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches der Strafprozessordnung (§§ 1 bis 149 StPO) zu berücksichtigen. Um einen reibungslosen Ablauf im anwaltsgerichtlichen Verfahren sicherzustellen, sei auch ein Rückgriff auf diese Verfahrensvorschriften erforderlich. Nach der Rechtsprechung gelte in Disziplinarverfahren grundsätzlich das Mehrfachverbot. Die eine anwaltliche Rüge betreffenden anwaltsgerichtlichen Verfahren seien mit einem Disziplinarverfahren vergleichbar. Dieser Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers sei durch das öffentliche Interesse und durch das Interesse der vom Rügeverfahren betroffenen Rechtsanwälte an der Vermeidung von Interessenkollisionen gerechtfertigt.

[9] b) Die BRAK hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Zwar sei die Anwendbarkeit des § 146 StPO in dem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen Rügebescheide der RAK nicht bereits wegen des Wortlauts des § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO ausgeschlossen; denn diese Bestimmung könne durchaus dahingehend verstanden werden, dass grundsätzlich alle Vorschriften sinngemäß anzuwenden seien, die nach der Strafprozessordnung im Beschwerdeverfahren Anwendung finden könnten. Bei der sinnngemäßen Anwendung sei aber vor allem zu berücksichtigen, dass das Beschwerdeverfahren nach den §§ 304ff. StPO einen anderen Gegenstand habe als das Antragsverfahren nach § 74a BRAO. Letzteres betreffe nur eine behördliche Entscheidung. Das Verfahren habe auch nach dem Willen des Gesetzgebers nur Bagatelldarstellung. Der in der Entscheidung des Anwaltsgerichts liegende Eingriff in die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers sei unverhältnismäßig und verstoße daher gegen Verfassungsrecht. Der Rügebescheid sei weder mit einer finanziellen Belastung noch mit irgendwelchen Nebenfolgen verbunden.

[10] c) Der DAV e.V. hält die Verfassungsbeschwerde ebenfalls für begründet. Die Auslegung des Anwaltsgerichts, wonach die Verweisung in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO auch die Regelungen in §§ 146 und 146a StPO erfasse, verstoße gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und schränke die Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers unangemessen ein. Auf-

grund des Bagatelldcharakters der Rüge sei ein Mehrfachverteidigungsverbot nicht erforderlich. Anders als das Anwaltsgericht meine, seien über die Verweisung auf die §§ 304ff. StPO nicht die übrigen Vorschriften der Strafprozessordnung erfasst. Dies ergebe bereits ein Vergleich mit sonstigen Vorschriften der BRAO, in denen insgesamt die StPO ergänzend für anwendbar erklärt werde. Da dies vorliegend nicht geschehen sei, scheide im Umkehrschluss eine Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung aus.

[11] 4. Die Akten des Ausgangsverfahrens haben dem BVerfG vorgelegen.

[12] II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Ihr kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg, weil sie unzulässig ist.

[13] 1. Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gehört die Darlegung, dass dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) genügt ist (vgl. BVerfGE 112, 304 [314f.]; BVerfGK 18, 152 [153]). Die Beschwerdebegründung lässt dies nicht erkennen.

[14] a) Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde von der vorherigen Erschöpfung des Rechtswegs abhängig. Ein Beschwerdeführer muss zunächst die ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergreifen und den nach den jeweiligen Verfahrensordnungen eröffneten Instanzenzug durchlaufen (vgl. BVerfGE 4, 193 [198]; 8, 222 [225f.]; 31, 364 [368]; 68, 376 [380]). Durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte sollen dem BVerfG ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Fachgerichte vermittelt werden (vgl. BVerfGE 8, 222 [227]; 9, 3 [7]; 68, 376 [380]; BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 17.4.2015 – 1 BvR 3276/08, juris, Rdnr. 9). Zugleich entspricht es der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung, dass vorrangig die Fachgerichte selbst Rechtsschutz gegen Verfassungsverletzungen gewähren und etwaige im Instanzenzug auftretende Fehler durch Selbstkontrolle beheben (vgl. BVerfGE 47, 182 [191]; 68, 376 [380]).

[15] Offensichtlich unzulässige Rechtsmittel gehören dabei nicht zum Rechtsweg (vgl. BVerfGE 68, 376 [380]; 91, 93 [106]; 107, 299 [308f.]). Ist jedoch zweifelhaft, ob ein Rechtsmittel statthaft ist und im konkreten Fall in zulässiger Weise eingelegt werden kann, so muss der Beschwerdeführer vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG von einem solchen Rechtsmittel grundsätzlich Gebrauch machen (vgl. BVerfGE 16, 1 [2f.]; 91, 93 [106]). In diesen Fällen ist es grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte, über streitige oder noch offene Zulässigkeitsfragen nach einfachem Recht unter Berücksichtigung der hierzu vertretenen Rechtsansichten zu entscheiden (vgl. BVerfGE 18, 85 [92f.]; 68, 376 [381]; 70, 180 [185]). Es würde ihrer Funktion zuwider-

laufen, wenn die Verfassungsbeschwerde anstelle oder wahlweise neben einem möglicherweise statthaften Rechtsmittel zugelassen wäre (vgl. BVerfGE 1, 5 [6]; 1, 97 [103]; BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 17.4.2015 – 1 BvR 3276/08, juris, Rdnr. 10).

[16] b) Hiernach ist es geboten und dem Beschwerdeführer auch zumutbar, vor der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde die Statthaftigkeit weiterer einfachrechtlicher Rechtsbehelfe sorgfältig zu prüfen und von ihnen auch Gebrauch zu machen, wenn sie nicht offensichtlich unzulässig sind. Wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil die Gerichte die umstrittene Zulässigkeitsfrage zuungunsten des Beschwerdeführers beurteilen, bleibt es ihm unbenommen, nach Ergehen einer letztinstanzlichen Entscheidung fristgerecht Verfassungsbeschwerde einzulegen und etwaige Grundrechtsverletzungen durch eine vorangegangene Sachentscheidung zu rügen (vgl. BVerfGE 68, 376 [381]). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer nicht genügt; denn zu der hier maßgeblichen Frage, ob gegen eine Zwischenentscheidung eines Anwaltsgerichts in einem Verfahren zur Überprüfung einer Rüge nach § 74a BRAO ein Rechtsmittel statthaft ist, liegt eine gefestigte fachgerichtliche Rechtsprechung nicht vor.

[17] Zur Darlegung des Zulässigkeitskriteriums der Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG beruft sich der Beschwerdeführer lediglich auf eine Entscheidung des Niedersächsischen AGH v. 18.11.2014 (AGH 1/14 [I 1], juris). In diesem Verfahren hatte das Anwaltsgericht den Antragsteller als Verteidiger in einem Verfahren nach § 74a BRAO unter Anwendung von § 138 Abs. 1 StPO zurückgewiesen, weil er kein Rechtslehrer nach § 138 Abs. 1 StPO sei. Dagegen wandte sich der Vertreter mit der Beschwerde an den AGH, der daraufhin unter Berücksichtigung einer Entscheidung des Ehrengerichtshofs Hamm (Beschl. v. 10.11.1982 – [2] 6 EVY 12/81, BRAK-Mitt. 1983, 90f.) die Statthaftigkeit der Beschwerde verneinte, weil die allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung nicht anwendbar seien und auch die in § 138d Abs. 6 Satz 1 StPO vorgesehene Beschwerdemöglichkeit nicht zum Tragen komme.

[18] Allein die Berufung auf diese Entscheidung des Niedersächsischen AGH ist zur Darlegung des Zulässigkeitskriteriums der Rechtswegerschöpfung nicht ausreichend. Der Beschwerdeführer lässt bereits außer Acht, dass die Überzeugungskraft der Entscheidung des AGH insoweit gemindert sein könnte, als sich das Gericht auch mit der Statthaftigkeit einer sofortigen Beschwerde nach § 138d Abs. 6 Satz 1 StPO befasst hat, obgleich diese Bestimmung schon ihrem Wortlaut nach auf den dort gegebenen Fall der Zurückweisung eines Verteidigers nach § 138 StPO nicht einschlägig sein kann.

[19] Vor allem aber hat sich der Beschwerdeführer nicht mit der im Übrigen vorhandenen Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe auseinandergesetzt,

Keine ausreichende Auseinandersetzung mit Rspr.

die sich mit der Anwendung von allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung und insbesondere mit der Statthaftigkeit von Beschwerden gegen Zwischenentscheidungen der Anwaltsgerichte in Verfahren nach § 74a BRAO befasst und damit auch hier einschlägig sein kann. So hat der Beschwerdeführer nicht beachtet, dass der AGH Nordrhein-Westfalen die Statthaftigkeit einer sofortigen Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Befangenheitsgesuchs gegen den erkennenden Richter eines Anwaltsgerichts bejaht hat (Beschl. v. 6.5.2011 – 2 AGH 67/10, juris). In zwei anderen Fällen, in denen es ebenfalls um eine gegen die Zurückweisung von Befangenheitsgesuchen gerichtete Beschwerde ging, hat der AGH Nordrhein-Westfalen dieses Rechtsmittel zwar als unzulässig angesehen; aus den Begründungen folgt indes, dass dies allein aus der entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO folgen soll, wonach die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs gegen einen erkennenden Richter nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden kann (Beschl. v. 12.4.2013 – 2 AGH 21/12 und 2 AGH 22/12, juris). Demnach ist der AGH auch hier davon ausgegangen, dass Beschwerden gegen Zwischenentscheidungen des Anwaltsgerichts in einem Verfahren nach § 74a BRAO entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung statthaft sind.

[20] Auch wenn in der Literatur die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung für das anwaltsgerichtliche Verfahren nach § 74a BRAO weitgehend abgelehnt wird (vgl. *Hartung*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014; § 74a, Rdnr. 12; *Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl. 2015, § 74a, Rdnr. 3 ff.; *Lauda*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 74a, Rdnr. 9; *Weyland*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 74a, Rdnr. 7 und 15, wobei dieser dennoch die §§ 22 ff. StPO ausdrücklich für anwendbar erklärt), lässt sich angesichts der divergierenden Rechtsprechung ein einheitliches Meinungsbild zur Reichweite der Verweisung in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO nicht feststellen.

Der schlichte Hinweis des Beschwerdeführers auf Literaturstellen zur Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung und eine damit einhergehende Unstatthaftigkeit der Beschwerde gegen Zwischenentscheidungen des Anwaltsgerichts greift daher zu kurz.

[21] Der Beschwerdeführer war vielmehr gehalten, zunächst den AGH – etwa mit der (unbefristeten) Beschwerde entsprechend §§ 304 ff. StPO – anzurufen. An dieser Bewertung ändert auch der Umstand nichts, dass nicht unmittelbar gesetzlich geregelt ist, auf welcher Grundlage eine Beschwerde zum AGH erhoben werden könnte. Der AGH Nordrhein-Westfalen hat sich hierfür in seiner Entscheidung v. 6.5.2011 (a.a.O.) auf die Verweisung in § 116 BRAO – im konkreten Fall auf die speziellere Regelung in §§ 24, 28 StPO – gestützt, während sich in seinen Beschlüssen v. 12.4.2013 (a.a.O.) dazu keine ausdrücklichen Feststellungen finden. Da es aber Aufgabe der Fachgerichte ist, über streitige oder noch offene Zulässigkeitsfragen

nach einfachem Recht unter Berücksichtigung der hierzu vertretenen Rechtsauffassungen zu entscheiden (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]; 68, 376 [381]), ist dies für die Frage der Rechtswegerschöpfung unerheblich.

[22] 2. Mit Blick auf die Fortsetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist allerdings der Hinweis angebracht, dass erhebliche Bedenken bestehen, ob es sich mit der verfassungsrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbaren lässt, ihn aufgrund des Verweises in § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO entsprechend § 146 Satz 1, § 146a Abs. 1 StPO als Verteidiger im anwaltsgerichtlichen Verfahren auszuschließen und insoweit an beruflicher Tätigkeit zu hindern.

[23] Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers, die mit der Entscheidung des Anwaltsgerichts über seinen Ausschluss als Verteidiger verbunden ist, kann unter Berücksichtigung des mit § 146 Satz 1 StPO verfolgten Gemeinwohlziels verfassungsrechtlich schwerlich gerechtfertigt sein. Legitimer Zweck des Verbots der Mehrfachverteidigung ist es, Interessenkollisionen zu vermeiden, um die Beistandsfunktion des Verteidigers, die es auch im öffentlichen Interesse zu wahren gilt, nicht zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 45, 354 [358]). Für die Bedeutung dieses Gemeinwohlziels ist im vorliegenden Verfahren zu beachten, dass es nicht um die Aufklärung und Ahndung eines schuldhaften Verhaltens geht, das eine Strafe oder auch nur annähernd vergleichbare Sanktion – wie etwa im Fall einer Disziplinarmaßnahme oder einer Ordnungswidrigkeit – nach sich ziehen könnte. Zu entscheiden ist lediglich über die Berechtigung einer Rüge, die vom Vorstand der RAK ausgesprochen wurde. Es handelt sich um eine nur aufsichtsrechtliche Maßnahme, deren Gehalt als Sanktion sich bereits in dem Ausdruck der Missbilligung des Verhaltens eines Rechtsanwalts erschöpft.

[24] Dementsprechend hat der mit dem Ausspruch einer Rüge verbundene Grundrechtseingriff für den von ihr betroffenen Rechtsanwalt kein erhebliches Gewicht (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 29.11.1999 – 1 BvR 2284/98 u.a., juris). Dies ist auch für die Auslegung des Verfahrensrechts und die Anwendbarkeit des § 146 Satz 1 StPO im anwaltsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung; denn für die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit des Verteidigers kommt es auch auf die Wichtigkeit der Sanktion an, die dem Mandanten droht und gegen die ihn der Rechtsanwalt verteidigen soll (vgl. BVerfGE 45, 272 [290]). Ist das Gewicht der drohenden Sanktion gering, wie hier durch die allenfalls mögliche Bestätigung der ausgesprochenen Rüge, so spricht dies gegen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers.

Hinzu kommt, dass Interessengegensätze zwischen den Mandanten nicht zu erkennen sind. Diese Grundsätze sind auch für

Eingriff in Berufsausübungsfreiheit

Unverhältnismäßiger Eingriff

die im Ausgangsverfahren zur Entscheidung berufenen Gerichte maßgeblich; denn auch der Richter, der bei Auslegung des einfachen Rechts zu Einschränkungen der grundsätzlich freien Berufsausübung gelangt, ist an dieselben Maßstäbe gebunden, die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG auch den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einschränken (vgl. BVerfGE 54, 224 [235]).

[25] Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

HINWEISE DER REDAKTION:

In der Fachliteratur wird die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung für das anwaltsgerichtliche Verfahren nach § 74a BRAO weitgehend abgelehnt. Da der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde jedoch lediglich einen Hinweis auf Literaturstellen zur Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der StPO und eine damit einhergehende Unstatthaftigkeit der Beschwerde gegen Zwischenentscheidungen des Anwaltsgerichts gegeben hat, erachtete das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gehöre die Darlegung, dass dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) genügt ist.

KEINE VERTRETUNG DURCH KAMMERRECHTSBEISTÄNDE VOR DEM LAG

BRAO § 209; RDGEG § 3; ArbGG § 11

* 1. Ein Kammerrechtsbeistand kann weder wirksam Berufung einlegen, noch vor dem LAG auftreten, selbst wenn er Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.

* 2. Gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 ArbGG müssen sich die Parteien vor dem BAG und dem LAG im Grundsatz durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nach § 11 Abs. 4 Satz 2 ArbGG außer Rechtsanwälten nur die in § 11 Abs. 2

Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG bezeichneten Organisationen zugelassen.

BAG, Urt. v. 18.6.2015 – 2 AZR 58/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 8.10.2007 (BRAK-Mitt. 2008, 27) hat der BGH entschieden, dass eine rechtsberatende Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter ein Kammerrechtsbeistand ist, nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden kann. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass eine Rechtsanwaltsgesellschaft nur dann zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, wenn die Mehrheit ihrer Geschäftsanteile Rechtsanwälten zusteht und Rechtsanwälte auch die Geschicke der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung beherrschen.

ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN EINES ANTRAGS AUF GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG

BRAO § 122

* 1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 122 Abs. 2 BRAO setzt voraus, dass dieser eine geschlossene, aus sich heraus verständliche Sachdarstellung enthält, die es ermöglicht, ohne Rückgriff auf den gesamten Inhalt der Ermittlungsakten eine Überprüfung der Einstellungsentscheidung vorzunehmen.

* 2. Insbesondere muss der Antrag weitgehend vollständig die gewechselten Schreiben wiedergeben und darf keine Bezugnahmen enthalten.

* 3. Das zur Entscheidung berufene Gericht soll allein durch den Antrag in die Lage versetzt werden, eine Schlüssigkeitprüfung anhand der objektiv gegebenen Sachlage vorzunehmen.

AGH Berlin, Beschl. v. 12.2.2016 – II AGH 11/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUM WARTEZEITERFORDERNIS FÜR EINE ANWALTSNOTARSTELLE

BNotO § 6 Abs. 2 Satz 1

Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO setzt voraus, dass der Bewerber durch seine anwaltliche Tätigkeit

zeitlich und quantitativ signifikante Erfahrungen im Anwaltsberuf erworben hat. Signifikante Erfahrungen im Anwaltsberuf hat nur der Bewerber gesammelt, dessen anwaltliche Tätigkeit auch in qualitativer Hinsicht nicht ganz unbedeutend war.

BGH, Beschl. v. 14.3.2016 – NotZ (Bfng) 5/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

BEWERTUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG KONKURRIERENDER BEWERBER UM EINE AUSGESCHRIEBENE NOTARSTELLE

BNotO § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3

1. Die für die Bewertung der fachlichen Eignung der konkurrierenden Bewerber gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO maßgebliche und sich zu 60 % nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 % nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung bestimmende

Gesamtpunktzahl ist rechnerisch nur bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln.

2. Der Begriff „jährlich“ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO ist dahingehend auszulegen, dass der Bewerber in jedem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Jahr die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen ergriffen haben muss. Die Fortbildung muss dabei jeweils vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs erfolgt sein.

BGH, Beschl. v. 14.3.2016 – NotZ (Brg) 6/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

STRAFMILDERNDE BERÜCKSICHTIGUNG BERUFLICHER NACHTEILE

BRAO § 114 Abs. 1

Der Umstand, dass einem Angeklagten zusätzlich zu der strafgerichtlichen Verurteilung auch anwaltsrechtliche Sanktionen nach § 114 Abs. 1 BRAO drohen, muss bei der Strafzumessung in Betracht gezogen werden.

BGH, Beschl. v. 20.1.2016 – 1 StR 557/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

pflicht gegenüber den anwaltlichen Berufsausbildern, die diese zu Schadensersatz i.S.d. § 839 BGB berechtigten.

* 2. Die Nichtgewährung einer Einsicht in die Personalakte stellt keinen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Rechtsanwalts dar, wenn dieser bereits kurz zuvor Einsicht hatte, so dass davon auszugehen ist, dass ihm der wesentliche Inhalt der über ihn geführten Akte bekannt ist.

LG Köln, Ur. v. 26.1.2016 – 5 O 67/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss v. 2.2.2010 hat der BGH (NStZ-RR 2010, 202) klargestellt, dass die Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf das Leben des Täters jedenfalls dann von Bedeutung sind, wenn dieser durch sie seine berufliche und wirtschaftliche Basis verliert (vgl. hierzu auch BGH, NStZ 2013, 522).

ÜBERTRAGUNG HOHEITLICHER AUFGABEN AUF ANWALTSVEREINE

BGB § 839 Abs. 1

* 1. Überträgt eine Rechtsanwaltskammer hoheitliche Aufgaben auf privatrechtliche Anwaltsvereine, verletzt sie hierdurch keine drittgerichtete Amts-

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt kann Einsicht in die vollständige bei seiner Rechtsanwaltskammer geführte Personalakte verlangen, und zwar einschließlich sämtlicher von dieser formell gesondert geführten Sach- und Disziplinarakten und unabhängig davon, ob die Rechtsanwaltskammer die materiell der Personalakte zugehörigen Dokumente in Papierform vorhält oder in elektronischer Form speichert. Der Rechtsanwalt hat keinen Anspruch darauf, dass er die Personalakten außerhalb der üblichen Dienststunden einsehen kann. Ebenso wenig hat er ohne Terminabsprache Recht auf eine sofortige Vorlage. Die Kammer darf ihre Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht in ihren Räumlichkeiten jedoch nicht davon abhängig machen, dass die Einsicht nur in Anwesenheit eines Geschäftsführers ausgeübt wird (vgl. hierzu auch AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2016, 71).

Digitale Kanzlei: Sichere Cloud-Lösung für Rechtsanwälte (55).

Anwaltsgebühren Kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 2: *o. Verf.*, Volle Terminsgebühr bei „Flucht in die Säumnis“ (14); *o. Verf.*, Die Fälligkeit und Verjährung der anwaltlichen Vergütung (15); Nr. 3: *o. Verf.*, Terminsgebühr. Die doppelte Terminsgebühr für Haupt- und Unterbevollmächtigten (26).

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 2: *Tillner*, Der Auskunftsanspruch im rechtsschutzversicherten Mandat (53); Nr. 3: *Naundorf*, Die Anwaltsvergütung bei der Durchsetzung je eigener Ansprüche in aktiver Streitgenossenschaft (105).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 3: *Wiegand*, Kollision zwischen Anwalts- und Mandanteninteresse? (115); *Schaller Reardon*, De l'importance pour les avocats de s'investir dans la mediation (123).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 1: *Nawrocki*, Das Schiedsgutachten – Die smarte Art der Streitbeilegung (13); Nr. 3: *Hohmann*, Mediation im Erbrecht (67); *Rasch*, Rechtssicher scannen in der Anwaltskanzlei (70).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 2: *Enders*, Mehrvergleich und Prozesskostenhilfe. Abrechnung der Differenzkosten mit dem Mandanten (59); *Hansens*, Haftpflichtdecke (110); Nr. 3: *Hansens*, Kostenrecht. Rundschau (121); *Meyers*, Zum Anfall der Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG bei Erledigterklärung im Termin (126).

Der Steuerberater (StB) Nr. 3: *Jörgens*, Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und deren Auswirkung auf Steuerberater und Syndikussteuerberater (64); *Zeiss*, Personalmanagement in der Kanzlei eine Angelegenheit für Profis! Lebenserfahrung alleine reicht nicht (67).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 12: *Kämmerer*, Qualitätssicherung, bei den Freien Berufen aus europarechtlicher Warte, (Beilage) (36); *Ring*, Gesetzliche Qualitätssicherungssysteme der rechts- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe (mit Ausnahme der Steuerberater), (Beilage) (41); *Singer/Preetz*, Fortbildung, Qualitätssicherung und Kundmachungfragen, Beilage (53); *Mann*, Qualitätssicherung und Fortbildungspflicht bei Steuerberatern – systematisierende Überlegungen, (Beilage) (36).

Die Aktiengesellschaft (AG) Nr. 7: *De Raet*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bei der Beratung von Aktiengesellschaften und ihren Organmitgliedern durch denselben Rechtsanwalt (225).

Kammerforum der RAK Köln Nr. 1: *Latz*, Schweigepflicht und Auskunftspflicht – oder die enttäuschte Rechtsschutzversicherung (3).

KammerMitteilungen der RAK Düsseldorf Nr. 1: *Nöhre*, Wo und wie geht es zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft? (33).

KammerReport der RAK Hamm Nr. 2: *Krekeler*, Zur Psychologie der Verteidigung (4); *Trackel*, § 15 FAO – Keine Fristenverlängerungen mehr! (7); *Fiebig*, Zur Nutzungspflicht des beA (8).

Kammerreport der RAK Thüringen Nr. 1: *Helkenberg*, § 278 Abs. 6 ZPO – VORSICHT FALLE! (12).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 4: *Jost*, Nachfolgeregelung: Entwicklungen und Trends bei der Nachfolge: Auch ältere Kanzleien müssen attraktiv bleiben (59).

Karriere im Recht (KIR) Nr. 1: *Kaiser*, Der richtige Umgang mit Mandanten (4); *Bußmann*, Das ABC der typischen Fehler im Mandantengespräch (Teil I) (9); *Winkler*, Das Zulassungs- und Befreiungsrecht der Syndikusrechtsanwälte seit dem 1.1.2016 (23).

Mitteilungen der RAK München Nr. 1: *Pohlmann*, Die Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte (4).

Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot) Nr. 1: *Gloser*, Herausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis – Teil I (12); Nr. 2: *Gloser*, Herausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis – Teil II (101).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 7: *Siegmund*, Syndikusrechtsanwälte im Fadenkreuz der Strafverfolgung? (374); Nr. 8: *Nickel*, Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Prozesskosten- und Beratungshilfe im Jahr 2015 (438).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 11: *Göcken*, Aus der Anwaltschaft: ReNos nach Bedarf? Ausbildungszahlen stagnieren (NJW-aktuell) (16); Nr. 12:



V. l. n. r. Wolfgang Meier, Hilde Meier, Alexander Zeuner, Martin Jäger

„Nach unserem Intermezzo mit einer anderen Kanzleisoftware arbeiten wir jetzt wieder mit WinMACS – absolut zufrieden mit der maßgeschneiderten Lösung für uns Rechtsanwälte!“

 **WinMACS**
Die Kanzleisoftware für
Anwälte und Anwaltsnotare

 RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich: 09123 18 30 630

Gössl, Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) – Chancen und Risiken (838); Nickel, Kanzlei & Mandat. Pkh-Antragstellung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln (853); Nr. 14: Römermann/Günther, Kanzlei & Mandat: Das Anwaltshonorar: Vereinbarung und Rückforderung (1001); Nr. 16: Symosek, Kanzlei & Mandat. Verjährungshemmung, aber richtig (1142).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 3: Kilian, Gesellschafter kraft Rechtsscheins – (k)ein praktisches Problem des Gesellschaftsrechts der freien Berufe? (90).

NJW-Spezial Nr. 4: Dahns, Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (126); Nr. 6: Dahns, ANWALT und KANZLEI. Einsichtsrecht in Personalakten und andere Vorgänge (190); Nr. 8: Dahns, ANWALT & KANZLEI. Das Ende einer beruflichen Zusammenarbeit (254).

Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ) Nr. 3: Weigl, Notar und Patientenverfügung (89); Nr. 4: Heckschen, Gestaltungen zur Vermeidung der Sozialversicherungspflicht von Gesellschaftern (121).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsangestellte (RENOpraxis) Nr. 3: Schrader, Umweltschutz in der Kanzlei (51); Nr. 4: Kilian, Forschungsprojekt „Mitarbeiter in Anwaltskanzleien“ (74); Brunner, Das Anwalts- und Notargeheimnis: Probleme mit der Schweigepflicht in Kanzleialltag (75).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen Juli–August 2016

Informationen und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-970640,
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung
8.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sommmerkurs: Kündigungsschutz und einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren und Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht
21.7.2016–23.7.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 1: Update Kündigungsrecht und Update Teilzeit- und Befristungsrecht
11.8.2016–12.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 2: Neues zum Urlaubsrecht und zum Anspruch auf Arbeitsvergütung
13.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Typische Fehler bei der Kündigung: Form, Frist, Zugang, Anhörung, Betriebsrat
26.8.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

DAIvent: Aktuelles Bank- und Kapitalmarktrecht an der Ostsee – Teil 1: Aktuelle Rechtsprechung zum Passivgeschäft – neueste Entwicklungen und Rechtsprechung zum Kredit- und Kreditsicherungsrecht
18.8.2016–19.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Bank- und Kapitalmarktrecht an der Ostsee – Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung zum Widerruf von Darlehensverträgen
20.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Fachseminare von Fürstenberg
Spezialisierung zählt!
Ein Unternehmen der Verlagsgruppe **otto schmidt**
Fachanwalts- und Expertenlehrgänge, Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Rechtsprechung und Justizhoheit: Festschrift für Götz Landwehr zum 80. Geburtstag von Kollegen und Doktoranden: Lührig, Der Syndikusanwalt als Rechtsanwalt – verkannt von den Gerichten (351).

Richter ohne Robe (RohR) Nr. 1: Kunze, Ethisches Handeln in der Berufsgerichtsbarkeit der Rechtsanwälte (9).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 3: Dralle, Arbeitsrecht. Wenn Gerichtsgebührenwert und Rechtsmittelwert differieren (52); Burhoff, Auslagen. Aktenversendungspauschale. Bestandsaufnahme, oder: Viel Lärm um 12 Euro (54); Hauskötter, Konsensuale Streit-schlichtung. In diesen Fällen entsteht die Erledigungsgebühr (58); Volpert, Mehrere Auftraggeber. Tätigkeit betrifft denselben Gegenstand: Das kann der RA jedem Auftraggeber berechnen (59); Nr. 4: Burhoff, Kostenerstattung: Rechtsanwalt stellt Strafanzeige: So erhalten Sie die Kosten erstattet (75).

RVGreport Nr. 4: Burhoff, Anwaltsvergütung für die Tätigkeit als Zeugenbeistand im Strafverfahren (122).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 3: Dehmer/Siegel/Haas/Peters/Hofmann/Wolf, Umfrage: Die Kanzlei als Altersvorsorge: Welche Chancen und Risiken sehen Sie beim Kanzleiverkauf? (16); Pabst, Morgendlicher Supergau. Langfinger in der Kanzlei sind eine große Gefahr. Es geht bei Steuerberatungskanzleien um wesentlich mehr als nur um materielle Werte (48).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 5: Kilger, Kolumne: Neuregelung des Syndikusrechts. Feuer und Wasser?! (201); Huff, Berufsrecht der Anwälte. Das neue „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ (235); Schneider, Anwaltsgebühren: Reisekosten des auswärtigen Anwalts bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs (247).

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum privaten Baurecht und zum Bauprozessrecht

9.7.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Berufung in Bausachen

24.8.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

Der Vergleich im Erbrecht

6.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Familienrecht

Sachverständigen Gutachten in Kindschaftsverfahren – Anwaltliche Strategien

1.7.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat – Prozesstaktik und Verfahren

8.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Das anwaltliche Mandat im Nebengüterrecht

8.7.2016, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße

Sommerkurs: Unterhaltsrecht anhand von Fällen

28.7.2016–30.7.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee – Teil 1: Die Abänderungsfälle im Unterhaltsrecht

3.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee – Teil 2: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen – Unterhalt bei komplizierten Lebenssachverhalten

4.8.2016–5.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sommerkurs: Bewertung im Familienrecht – Stolpersteine Zugewinn und Versorgungsausgleich

4.8.2016–6.8.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Gewerblicher Rechtsschutz

DAIvent: Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz an der Ostsee

11.8.2016–13.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts

1.7.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Prozesspraxis: Die KfH

1.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sommerkurs: Unternehmenskauf

4.8.2016–6.8.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sommerkurs: Aktienrecht

4.8.2016–6.8.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Insolvenzrecht

Update Insolvenzanfechtung

31.8.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Medizinrecht

Gesundheitskartellrecht

1.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG

1.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren

22.7.2016, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße

DAIvent: Aktuelles Mietrecht an der Ostsee – Teil 1: Gewerberaum- und Wohnraummietrecht

18.8.2016–19.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Mietrecht an der Ostsee – Teil 2: Aktuelle Probleme des mietrechtlichen Verfahrens-, Vollstreckungs- und materiellen Rechts

20.8.2016, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sozialrecht

Aktuelle Rechtsprechung SGB II und SGB XII

15.7.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Steuerrecht

Aktuelles Erbschaftsteuerrecht

1.7.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

2.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sommerkurs: Die GmbH im Zivil- und Steuerrecht

11.8.2016–13.8.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv

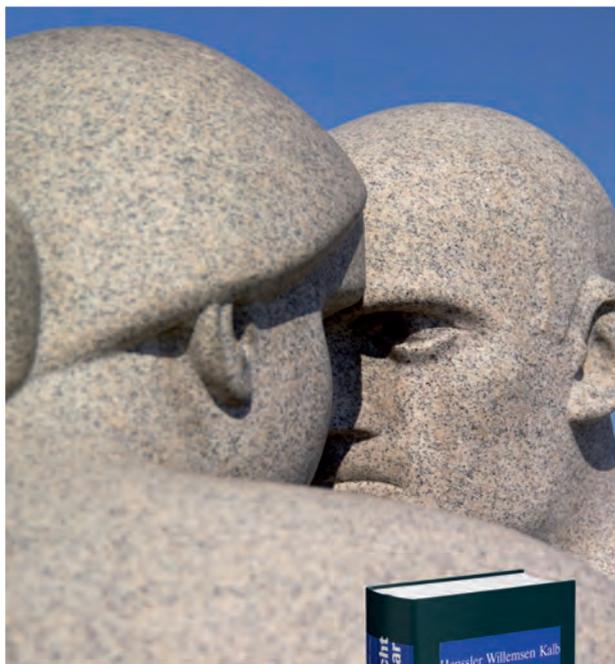
18.8.2016–20.8.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Strafrecht

Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht

2.7.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Arbeitsrecht hat viele Gesichter.



Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.) **Arbeitsrecht Kommentar** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, RA Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und Vizepräsident des LAG Köln a.D. Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von 43 hochkarätigen Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Gerichtspraxis. 7., neu bearbeitete Auflage 2016, 3.370 Seiten Lexikonformat, gbd., 159,- €. ISBN 978-3-504-42691-0



Für alle arbeitsrechtlichen Mandate brauchen Sie jedoch nur einen Kommentar: HWK – die erstklassige Gesamtkommentierung der zersplitterten Materie in einem Band.

Erläutert werden 46 einzelne Gesetze, komplett oder in Auszügen – je nach ihrer arbeitsrechtlichen Bedeutung. Darunter auch alle einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialversicherungs-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie solche mit internationalen und europarechtlichen Bezügen.

Mit vielen Beispielen, Checklisten, Stichwort-ABCs und praktischen Hinweisen. Alles auf dem allerneuesten Stand. Mit Tarifautonomiestärkungsgesetz und MiLoG sowie jeder Menge neuer Rechtsprechung.

Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.), Arbeitsrecht Kommentar. Meinungsbildend, praxisorientiert, wissenschaftlich fundiert. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/hwk7

ottoschmidt

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklungen in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren

2.7.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Verwaltungsrecht

Rechtsfragen städtebaulicher Verträge am Beispiel des Einheimischenmodells

8.7.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

VERMISCHTES

STUDIE „MITARBEITER IN ANWALTSKANZLEIEN“ STÖßT AUF GROSSES INTERESSE BEI KANZLEIPERSONAL – STÄRKERE BETEILIGUNG DER ARBEITGEBER NOTWENDIG

Die Ende April angelaufene, von einem Round-Table des Soldan Instituts, BRAK, DAV, dem RENO-Bundesverband und ver.di abgestimmte Studie zu Personal in Anwaltskanzleien (hierzu bereits BRAK-Mitt. 2016, Heft 2, S. XII) stößt auf lebhaftes Interesse auf Mitarbeiterseite: Rund 3000 Kanzleimitarbeiter haben sich bereits an der Befragung beteiligt, die das professionelle Miteinander von Rechtsanwälten als Arbeitgebern und ihrem nicht-anwaltlichen Personal klären soll. Bedauerlicherweise ist die Beteiligung der Arbeitgeberseite deutlich verhaltener, so dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dringend gebeten werden, sich an der Studie zu beteiligen. Prof. Dr. Matthias Kilian, der wissenschaftliche Leiter der Studie: „Es ist ein für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien unglückliches und demotivierendes Signal, wenn ihre Arbeitgeber sich für Personalfragen nicht interessieren. Ich möchte daher alle Kolleginnen und Kollegen bitten, sich an der Befragung zu beteiligen, damit sichergestellt ist, dass sich Sichtweise beider Seiten adäquat abgebildet wird.“

Um die Zahl der anwaltlichen Teilnehmer zu erhöhen, besteht nunmehr für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit, sich an der Befragung zu beteiligen (während bislang gezielt im Rahmen einer Zufallsstichprobe ausgewählte Rechtsanwälte zur Teilnahme eingeladen wurden). Die Online-Befragung ist zugänglich unter: www.befragung-kanzleipersonal.de. Teilnehmen können nicht nur Rechtsanwälte, die als Kanzleiinhaber formal Arbeitgeberstellung haben, sondern alle Rechtsanwälte, die in Kanzleien als Vorgesetzte tätig sind. Auch Rechtsanwälte ohne Personal werden um Beteiligung gebeten, damit die Gründe für den Verzicht auf die Beschäftigung von Personal in Kanzleien untersucht werden können.



AKTUELL.
VOLLSTÄNDIG.
BEWÄHRT.

STAUDINGER. SONST NICHTS.

NUTZEN SIE DEN STAUDINGER
GANZ NACH IHREN ANFORDERUNGEN

Lückenlos informiert mit dem günstigen **Vollabonnement (DAB)**:
Sie bekommen alle neuen Bände automatisch zugesandt.
Jederzeit kündbar.

Verpassen Sie keine Neuerung in Ihrem Fachgebiet mit dem
Teilabonnement (TAB): Sie bekommen alle neu bearbeiteten Bände
des von Ihnen gewählten Buches des BGB, des EGBGB sowie
des EGBGB / IPR automatisch zugesandt. Jederzeit kündbar.

Jeder Band ist selbstverständlich **einzel** zum **Ladenpreis (LP)** erhältlich.

DIE BASISAUSSTATTUNG

Das Staudinger Einstiegspaket 2016:
Alle 97 aktuellen und bis Ende 2015 erschienenen Bände.
Sparen Sie mehr als 50 % gegenüber dem Erwerb der einzelnen Bände
zum Ladenpreis.

Staudinger Einstiegspaket 2016
11.990,00 €
ISBN 978-3-8059-1221-1

TOP-TITEL 2016

§§ 244-248 (Geldrecht)
ISBN 978-3-8059-1059-0 / Oktober 2016
DAB 199,95 € / TAB 239,- € / LP 259,- €

§§ 346-361 (Rücktritt und Widerruf)
ISBN 978-3-8059-1198-6 / September 2016
DAB 189,95 € / TAB 229,- € / LP 249,- €

§§ 362-396 (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung)
ISBN 978-3-8059-1203-7 / Februar 2016
DAB 169,95 € / TAB 199,95 € / LP 229,- €

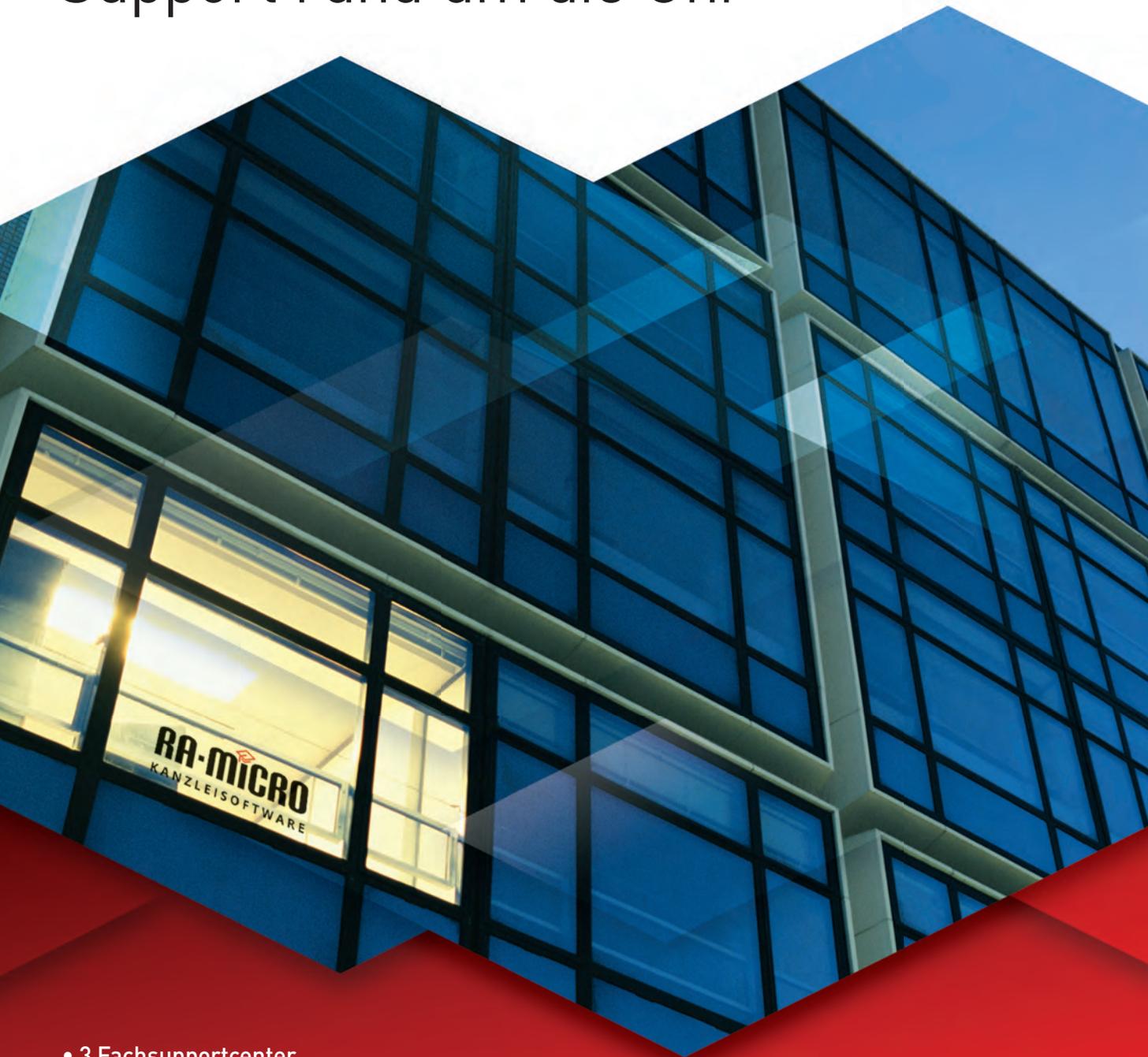
§§ 613a-619a (Dienstvertragsrecht 2)
ISBN 978-3-8059-1204-4 / Mai 2016
DAB 189,95 € / TAB 229,- € / LP 249,- €

Vorbem zu §§ 620 ff.; §§ 620-630 (Dienstvertragsrecht 3)
ISBN 978-3-8059-1213-6 / September 2016
DAB 179,95 € / TAB 209,- € / LP 249,- €

§§ 2346-2385 (Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf)
ISBN 978-3-8059-1191-7 / Mai 2016
DAB 189,95 € / TAB 229,- € / LP 249,- €

Das Besondere an RA-MICRO

Support rund um die Uhr



- 3 Fachsupportcenter
- 1 technisches Supportcenter
- Notfall-Hotlines auf 2 Leitungen
ganzjährig rund um die Uhr

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE